

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
87/C 60/01	Nr. 3112/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Gasleck im Kernkraftwerk Trawsfyndd	1
87/C 60/02	Nr. 205/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Praktika europäischer Polizisten in der Republik Südafrika	1
87/C 60/03	Nr. 246/86 von den Abgeordneten Vassilis Ephremidis, Dimitrios Adamou und Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Negative Auswirkungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zu einem allgemeinen System der Anerkennung von Studienzeiten und Hochschuldiplomen	2
87/C 60/04	Nr. 295/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Druck der Regierung der südafrikanischen Republik auf Botswana	3
87/C 60/05	Nr. 320/86 von Herrn Frank Schwalba-Hoth an die Kommission Betrifft: Gutachten des wissenschaftlichen Beirates des Bundeswirtschaftsministeriums zum Weißbuch der EG-Kommission zum Binnenmarkt	4
87/C 60/06	Nr. 321/86 von Herrn Frank Schwalba-Hoth an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Folterungen von Kindern in Südafrika	5
87/C 60/07	Nr. 370/86 von Herrn Frank Schwalba-Hoth an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Fall der seit drei Jahren in Peru inhaftierten Renate Hehr	5
87/C 60/08	Nr. 446/86 von Herrn Willy Vernimmen an die Kommission Betrifft: Entwicklung des Anteils der Frauen an der berufstätigen Bevölkerung in der Europäischen Gemeinschaft	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 60/09	Nr. 462/86 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Bankgebühren im innergemeinschaftlichen Zahlungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft	7
87/C 60/10	Nr. 477/86 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Fehlen statistischer Angaben zum Rundfunksektor	7
87/C 60/11	Nr. 648/86 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrende Unternehmen im Zeitungssektor	8
87/C 60/12	Nr. 675/86 von Herrn Efthimios Christodoulou an die Kommission Betrifft: Mittelbindungen für die Haushaltsposten des Europäischen Sozial- bzw. Regionalfonds (EFRE) in nationaler Währung	8
87/C 60/13	Nr. 687/86 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Entwicklung des sandinistischen Regimes in Nicaragua	9
87/C 60/14	Nr. 691/86 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Unkosten beim Geldwechsel	9
87/C 60/15	Nr. 698/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Erklärung der Kirchen, politischen Parteien und anderer Gruppierungen in Namibia	10
87/C 60/16	Nr. 704/86 von Frau Barbara Castle an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Verfolgung der Bahai im Iran	11
87/C 60/17	Nr. 706/86 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Abwicklung von Zahlungsgeschäften	12
87/C 60/18	Nr. 738/86 von Herrn Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Straffung des Wechsel- und Scheckprozeßrechts	12
87/C 60/19	Nr. 742/86 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Informationsaustausch über die Tätigkeit und die Unfälle in den europäischen Kernkraftwerken	13
87/C 60/20	Nr. 762/86 von Herrn Luis Perinat Elio an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Gründung des Zentralamerikanischen Parlaments	14
87/C 60/21	Nr. 768/86 von Herrn Pierre Lataillade an die Kommission Betrifft: Durchführung der Gemeinschaftshilfe für den afrikanischen Kontinent	14
87/C 60/22	Nr. 769/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Klage gegen das „claw-back“ für Mutterschafe	15
87/C 60/23	Nr. 786/86 von Herrn Otto Habsburg an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Schicksal von Hilda Tjongarero, die von der SWAPO-Discipline-Squad verfolgt wird	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 60/24	Nr. 787/86 von Herrn Axel Zarges an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Gespräche mit UN-Flüchtlingskommissariat über rückkehrwillige Namibier	16
87/C 60/25	Nr. 788/86 von Frau Renate-Charlotte Rabbethge an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Indoktrinierung junger namibischer Flüchtlinge durch die SWAPO.....	16
87/C 60/26	Nr. 789/86 von den Herren Rudolf Luster und Fritz Pirkl an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Verfolgung von SWAPO-Dissidenten	16
87/C 60/27	Nr. 793/86 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Strahlenbelastung.....	17
87/C 60/28	Nr. 797/86 von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé an die Kommission Betrifft: Destillation zugunsten der Tafelweine.....	18
87/C 60/29	Nr. 813/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Vorbehalte der Banque Nationale de Belgique gegenüber einer verstärkten Verwendung der privaten ECU	19
87/C 60/30	Nr. 924/86 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Private Verwendung der ECU — Zahlungsbilanz der BLWU.....	19
	Gemeinsame Antwort von Jacques Delors auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 813/86 und 924/86.....	19
87/C 60/31	Nr. 825/86 von Herrn Richard Balfe an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Treffen im Rahmen der politischen Zusammenarbeit in Südafrika	20
87/C 60/32	Nr. 826/86 von Herrn Richard Balfe an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Amerikanische Lieferungen von Stinger-Raketen an die UNITA	20
87/C 60/33	Nr. 827/86 von Herrn Richard Balfe an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Strenge Überwachung der Lieferung von Stinger-Raketen.....	20
87/C 60/34	Nr. 834/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Vorteile Griechenlands aus dem Integrierten Mittelmeerprogramm (IMP)	20
87/C 60/35	Nr. 843/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an den Rat Betrifft: Frieden in Lateinamerika — Contadora-Gruppe	21
87/C 60/36	Nr. 848/86 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Gehäuftes Auftreten von Leukämie im Gebiet von Dounreay, Hunterston und Chapelcross.....	21

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 60/37	Nr. 864/86 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Notwendigkeit einer europäischen Produktrückrufregelung	22
87/C 60/38	Nr. 865/86 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Erhöhung der Euroscheck-Gebühren	23
87/C 60/39	Nr. 868/86 von Herrn Aldo Bonaccini an die Kommission Betrifft: Darlehen gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrags	23
87/C 60/40	Nr. 879/86 von Herrn Roland Blum an die Kommission Betrifft: Verluste des Fremdenverkehrs wegen des Ausbleibens amerikanischer Touristen . . .	24
87/C 60/41	Nr. 890/86 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Hilfe für Irland aufgrund des Britisch-Irischen Abkommens	24
87/C 60/42	Nr. 903/86 von Herrn Willy Vernimmen an die Kommission Betrifft: Erhöhte Sonderausfuhrerstattung für Butter	24
87/C 60/43	Nr. 929/86 von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Mögliche Ursachen mehrerer Krebserkrankungen bei Mitarbeitern des Pasteur- Instituts in Paris	25
87/C 60/44	Nr. 931/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Nichteinhaltung von Absatzverpflichtungen	25
87/C 60/45	Nr. 937/86 von Herrn José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Sondersteuer auf den Verbrauch alkoholischer Getränke	26
87/C 60/46	Nr. 988/86 von Herrn Richard Cottrell an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Spanische Enklaven in Marokko	26
87/C 60/47	Nr. 1018/86 von Herrn Domènec Romera I Alcazar an die Kommission Betrifft: Wirtschaftliche Folgen der Streiks in den Gemeinschaftsländern	27
87/C 60/48	Nr. 1022/86 von Herrn Victor Arbeloa Muru an den Rat Betrifft: Nichtratifizierung des Übereinkommens des Europarats über die Auslieferung	27
87/C 60/49	Nr. 1050/86 von Herrn Terence Pitt an die Kommission Betrifft: ISpra — Finanzkontrolle	27
87/C 60/50	Nr. 1060/86 von Frau Winifred Ewing an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Aktivitäten der SWAPO in Namibia	28
87/C 60/51	Nr. 1089/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Grundsatzabkommen EG-USA über Stahl	28
87/C 60/52	Nr. 1091/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Nicaragua — Pressefreiheit — Haltung der Europäischen Gemeinschaft	29

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 60/53	Nr. 1102/86 von Herrn James Elles an die Kommission Betrifft: Finanzieller Beitrag an den Europarat	29
87/C 60/54	Nr. 1108/86 von Herrn George Cryer an die Kommission Betrifft: Die Kosten für die Lagerung von Lebensmittelvorräten	30
87/C 60/55	Nr. 1125/86 von Herrn Andoni Monforte Arregui an die Kommission Betrifft: Doppelte Erhebung der Mehrwertsteuer für aus Spanien kommende Taxis (Irún) ..	30
87/C 60/56	Nr. 1126/86 von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Terminologie der Zulieferungen	30
87/C 60/57	Nr. 1127/86 von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Auf ECU lautende Lebensversicherungen	31
87/C 60/58	Nr. 1128/86 von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Förderung von Einkaufszentralen für die Klein- und Mittelbetriebe der Europäischen Gemeinschaft.....	32
87/C 60/59	Nr. 1135/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Kernkraftwerk Ignalina.....	32
87/C 60/60	Nr. 1146/86 von Herrn Ib Christensen an die Kommission Betrifft: Wechselkontainerterminal in Padborg, Dänemark.....	33
87/C 60/61	Nr. 1177/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Ausweitung des MwSt-Anteils zur Schaffung eigener Mittel	33
87/C 60/62	Nr. 1178/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Ernte 1986	33
	Gemeinsame Antwort von Herrn Christophersen auf die schriftlichen Anfragen Nr. 1177/86 und Nr. 1178/86.....	34
87/C 60/63	Nr. 1179/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: EFRE-Beihilfen für Stierkämpfe.....	34
87/C 60/64	Nr. 1183/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Rindfleischberg	34
87/C 60/65	Nr. 1189/86 von Herrn Olivier d'Ormesson an die Kommission Betrifft: Fristen für die Einreichung von Angeboten für Überprüfungsarbeiten, die in Stahlunternehmen der Gemeinschaft durchzuführen sind.....	35
87/C 60/66	Nr. 1191/86 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Tierschutz.....	36
87/C 60/67	Nr. 1200/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Übersicht über die Beihilfen für Unternehmen der Gemeinschaft.....	36
87/C 60/68	Nr. 1202/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Einhaltung der genehmigten Fangquoten und der Gemeinschaftsbestimmungen	37

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 60/69	Nr. 1205/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Handel mit der Republik Südafrika.....	38
87/C 60/70	Nr. 1219/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Mont-Louis	39
87/C 60/71	Nr. 1239/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Konservierende Stoffe auf Sulfitbasis.....	40
87/C 60/72	Nr. 1245/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Bericht über den Reaktorunfall in Tschernobyl.....	40
87/C 60/73	Nr. 1249/86 von Herrn Jean-Pierre Abelin an die Kommission Betrifft: Konkurrenz durch das nach Frankreich eingeführte indonesische Mehrlagensperrholz	41
87/C 60/74	Nr. 1264/86 von Herrn Klaus Hänsch an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Todesurteil gegen den in Hö Chi Minh-Stadt inhaftierten buddhistischen Mönch Thich Tuê Sy	41
87/C 60/75	Nr. 1271/86 von Frau Vera Squarzialupi an die Kommission Betrifft: Gefährlichkeit von Aspirin für Kinder	42
87/C 60/76	Nr. 1272/86 von Frau Vera Squarzialupi an die Kommission Betrifft: Gewässerverschmutzende Anti-Fäulnisverbindungen.....	43
87/C 60/77	Nr. 1288/86 von den Herren Winston Griffiths, David Morris und Frau Llewelyn Smith an die Kommission Betrifft: Regeln für staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau: Preisvorschriften	43
87/C 60/78	Nr. 1302/86 von den Abgeordneten Michel Toussaint, Vincenzo Bettiza, Jas Gawronski, Georges Donnez, Jean-Thomas Nordmann, Florus Wijsenbeek und Vasco García an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Europäische Zusammenarbeit im Bereich der Waffenproduktion	44
87/C 60/79	Nr. 1312/86 von Herrn Pino Romualdi an den Rat Betrifft: Freilassung von Abul Abbas.....	44
87/C 60/80	Nr. 1331/86 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitendes Aktionsprogramm für die Euregio Maas-Rhein.....	44
87/C 60/81	Nr. 1333/86 von Herrn Alfeo Mizzau an die Kommission Betrifft: Athanol-Herstellung	45
87/C 60/82	Nr. 1336/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Südafrika — Einbeziehung der Troika	46
87/C 60/83	Nr. 1337/86 von Herrn Terence Pitt an die Kommission Betrifft: Abgaben auf leere Ton- und Videobänder	46
87/C 60/84	Nr. 1344/86 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Griechenland — Überwachung der Gewinnspanne	46

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 60/85	Nr. 1348/86 von Herrn Hugh McMahon an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Rimpac-Übungen.....	47
87/C 60/86	Nr. 1352/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Handel mit Tieren zwischen Südamerika und Europa über Französisch-Guayana...	47
87/C 60/87	Nr. 1355/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Kooperationszentrum EWG-Japan.....	47
87/C 60/88	Nr. 1360/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Epidemie des „Feuerbrands“ in Belgien — Beihilfe der EWG.....	48
87/C 60/89	Nr. 1365/86 von Herrn Georgios Anastassopoulos an die Kommission Betrifft: Besetzung der Stelle eines Generaldirektors mit einem Griechen	48
87/C 60/90	Nr. 1372/86 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Vertragsverstöße gegen den freien Warenverkehr	49
87/C 60/91	Nr. 1373/86 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Vertragsverstöße	49
	Gemeinsame Antwort von Herrn Jacques Delors auf die schriftlichen Anfragen Nr. 1372/86 und Nr. 1373/86.....	49
87/C 60/92	Nr. 1382/86 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Nationale Haushaltsdefizite und Haushaltsdefizit der Gemeinschaft.....	49
87/C 60/93	Nr. 1392/86 von Frau Christine Crawley an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Chile — Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Mord an Olof Palme	51
87/C 60/94	Nr. 1393/86 von Frau Christine Crawley an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Südafrika	51
87/C 60/95	Nr. 1402/86 von Herrn Robert Battersby an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer — Altenheime	51
87/C 60/96	Nr. 1413/86 von Herrn Alasdair Hutton an die Kommission Betrifft: Preise für besondere Befähigung im Bereich der Lehre	51
87/C 60/97	Nr. 1418/86 von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Verstöße gegen geltende Gesetze in den Atomanlagen in Hanau (Hessen)	52
87/C 60/98	Nr. 1423/86 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Verletzung des EWG-Vertrags durch niederländische Rundfunkanstalten.....	52
87/C 60/99	Nr. 1430/86 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Schiffbau.....	53

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 60/100	Nr. 1433/86 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Die Beziehung der Europäischen Gemeinschaft zu Lateinamerika nach dem Beitritt Spaniens und Portugals	53
87/C 60/101	Nr. 1436/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Mutterkuhprämie	54
87/C 60/102	Nr. 1437/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Handel mit Rindfleisch	54
87/C 60/103	Nr. 1447/86 von Herrn Richard Balfe an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Südafrikanische Erzeugnisse	55
87/C 60/104	Nr. 1464/86 von Herrn Petrus Cornelissen an die Kommission Betrifft: „Nichtraucher“-Sitzplätze	55
87/C 60/105	Nr. 1468/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Val Duchesse — Geänderte Taktik zur Verschleierung der Ungleichbehandlung von Frauen im Sozialrecht	55
87/C 60/106	Nr. 1480/86 von Herrn Luis Perinat Elio an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Direkte Telefonverbindung Managua-Moskau	56
87/C 60/107	Nr. 1488/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Belagerungszustand in Chile nach 13 Jahren Diktatur	56
87/C 60/108	Nr. 1494/86 von Herrn Jean-Marie Le Chevallier an die Kommission Betrifft: Assoziierungsabkommen EG/Türkei — Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer in der Gemeinschaft	56
87/C 60/109	Nr. 1506/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Belgisches Hilfsprogramm für Zaire und südafrikanische Interessen	57
87/C 60/110	Nr. 1510/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Finanzkrise der Organisation der Vereinten Nationen (UNO)	57
87/C 60/111	Nr. 1514/86 von Herrn Jean-Pierre Abelin an die Kommission Betrifft: Veröffentlichung der Antworten auf schriftliche Anfragen	59
87/C 60/112	Nr. 1549/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Neue und erneuerbare Energiequellen	59
87/C 60/113	Nr. 1553/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Eurotra-Projekt	60
87/C 60/114	Nr. 1558/86 von Herrn Michel Debatisse an die Kommission Betrifft: Nichttarifäre Handelshemmnisse für Schuheinfuhren nach Griechenland	60

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 60/115	Nr. 1574/86 von Herrn Andrew Pearce an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Seit 1980 inhaftierte syrische Ärzte	60
87/C 60/116	Nr. 1592/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Beteiligung von Truppen der „Homelands“ aus Südafrika an militärischen Interventionen in Namibia	61
87/C 60/117	Nr. 1593/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Konzertierung und Abstimmung der Zwölf bei der 40. Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen (UNO)	61
87/C 60/118	Nr. 1602/86 von Frau Undine-Uta Bloch von Blotnitz an die Kommission Betrifft: Unterlagen der Kommission über Emissionswerte wichtiger Schadstoffe	62
87/C 60/119	Nr. 1612/86 von Herrn Winston Griffiths an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Visa der Sowjetunion für die Ausreise nach Israel	62
87/C 60/120	Nr. 1627/86 von Herrn Luis Perinat Elio an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Politische Gespräche in Ifran (Marokko)	63
87/C 60/121	Nr. 1669/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Südafrika in Sachen „antikommunistische“ Information	63
87/C 60/122	Nr. 1722/86 von Herrn John Iversen an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Zensur und Verbot eines kritischen Buches über das Sternenkriegsprogramm	63
87/C 60/123	Nr. 1747/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Revision des Abkommens von Genf über den Status der Flüchtlinge — Frauen	64
87/C 60/124	Nr. 1748/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Drohende Destabilisierung in Costa Rica	64
87/C 60/125	Nr. 1804/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Passiver Veredelungsverkehr — Einfuhren aus den Niederlanden nach Belgien-Benelux-Quoten	65
87/C 60/126	Nr. 1833/86 von Herrn Alfons Boesmans an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Das Schicksal von Okay Basak	65

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 60/127	Nr. 1861/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Französische Zentren für künstliche Befruchtung	66
87/C 60/128	Nr. 1872/86 von Herrn Luis Perinat Elio an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Internationale Nahost-Friedenskonferenz	66
87/C 60/129	Nr. 1873/86 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Beteiligung der Mitgliedstaaten an der KVAE	66
87/C 60/130	Nr. 1973/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Beihilfen für Agrarforschung in Belgien	67
87/C 60/131	Nr. 2031/86 von Frau Dorothee Piermont an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Äußerungen des Präsidenten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, Sir Geoffrey Howe	67
87/C 60/132	Nr. 2071/86 von Herrn Luis Perinat Elio an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Vermittlung der Gemeinschaft in Chile.....	68
87/C 60/133	Nr. 2079/86 von Herrn Henri Saby an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Menschenrechte in Marokko	68
87/C 60/134	Nr. 2107/86 von Herrn Stephen Hughes an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Afghanische Flüchtlinge im Militärdienst	69
87/C 60/135	Nr. 2120/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Politische Zusammenarbeit in der UNO in der Westsahara-Frage.....	69

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3112/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. März 1986)

(87/C 60/01)

Betrifft: Gasleck im Kernkraftwerk Trawsfyndd

Verschiedene Quellen berichten über ein bedeutendes Leck im Kernkraftwerk Trawsfyndd, durch das radioaktive Gase entweichen.

Insgesamt sollen 15 Tonnen radioaktive Gase entweichen sein.

- Hat die Kommission Kenntnis von diesen Vorgängen?
- Ist sie über die Folgen für die Arbeitnehmer in diesem Kernkraftwerk und für die weitere Umgebung informiert?
- Wie kam es zu diesem Leck?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(13. November 1986)

Die Kommission ist über diesen Unfall nicht offiziell unterrichtet worden.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen hat ein Arbeiter eine leichte Kontamination der Haut erlitten, die durchaus innerhalb der zulässigen Dosisgrenzwerte lag und selbst ohne entsprechende Gegenmaßnahmen unter diesem Wert geblieben wäre.

Nach Angaben der Behörden des Vereinigten Königreichs erfolgte die Freisetzung infolge Öffnung eines der zwölf Sicherheitsventile des Reaktors 1 in Trawsfyndd, als der Reaktor nach einer Abschaltung zur Durchführung von routinemäßigen Wartungsarbeiten am 21. Februar 1986 wieder angefahren wurde. Es wurde eine Untersuchung über die Ursache der Freisetzung durchgeführt; dabei konnte die Fehlerursache aufgezeigt und beseitigt werden. Der Reaktor wurde am 24. März wieder hochgefahren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 205/86

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(24. April 1986)

(87/C 60/02)

Betrifft: Praktika europäischer Polizisten in der Republik Südafrika

In der Bundesrepublik Deutschland sowie in anderen Ländern der Gemeinschaft stellt man sich Fragen hinsichtlich der Berichte (vgl. *Amandla*, Monatsblatt für Südafrika, belgische Ausgabe vom März 1986 Seite 16) und der Informationen, denen zufolge ein bayrisches Reisebüro, das, wie es heißt, über besonders enge und vertrauensvolle Kontakte zur südafrikanischen Polizei verfügt, für ungefähr 40 bundesdeutsche Polizisten eine Reise in Ausbildungszentren und sonstige Dienststellen der südafrikanischen Polizei organisierte, wobei die Reise — nach Auskunft des Büros selbst — „stark subventioniert wird“. Die Angelegenheit ist Gegenstand einer Anfrage an den Bundestag.

Welche Haltung vertreten die Minister zu dem Problem, und zwar sowohl zu der sich stellenden Grundsatzfrage als auch zu der Vereinbarkeit solcher Initiativen, von welchem Land der Gemeinschaft sie auch ausgehen mögen, mit den am 10. September 1985 von den Zwölf vereinbarten Maßnahmen gegenüber dem heutigen Südafrika?

Antwort

(27. Januar 1987)

Die Außenminister der Zwölf haben die von dem Herrn Abgeordneten angeschnittene Frage nicht erörtert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 246/86

von den Abgeordneten Vassilis Ephremidis, Dimitrios Adamou und Alexandros Alavanos (COM — GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. April 1986)

(87/C 60/03)

Betrifft: Negative Auswirkungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zu einem allgemeinen System der Anerkennung von Studienzeiten und Hochschuldiplomen

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie bringt eine Reihe schwerwiegender negativer Folgen für Hochschulstudenten und -absolventen in Mitgliedstaaten wie Griechenland mit sich und verschlechtert ihre Zukunftsaussichten.

Wir fragen die Kommission:

1. Wie kann dieser Vorschlag die Qualifikation, die nach einem dreijährigen Studium im Anschluß an die Gymnasialausbildung erworben wird, einem Diplom aufgrund eines vier- oder fünfjährigen Studiums einer Hochschule Griechenlands gleichstellen? Führt eine derartige Gleichstellung nicht zu einer Abwertung dieser Diplome, die als Bachelor-Abschluß angesehen werden, während in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Studenten nach einem vier- oder fünfjährigen Studium einen Master-Abschluß erwerben?
2. Wenn Berufserfahrung, die den doppelten Zeitraum der Studiendauer umfaßt, als gleichwertige Ausbildung anerkannt wird, hat dies dann nicht eine Unterbewertung der Bedeutung und des Niveaus der Studien zur Folge, da nicht etwa damit verbundene Anforderungen oder der Besitz eines bestimmten Quantums und einer bestimmten Qualität an Wissen, sondern der Zeitraum der Berufsausübung als wesentliches Kriterium für den Erwerb der wissenschaftlichen Qualifikation gilt?
3. Eröffnet die Gleichwertigkeit von Universitätsdiplomen und im Anschluß an die Sekundarschulausbildung nach einem dreijährigen Studium erworbenen Institutsabschlüssen den verschiedenen Privatschulen und -zentren nicht die Möglichkeit, die Anerkennung und Gleichstellung mit den öffentlichen Fach- und Hochschulen zu fordern, und ferner die Möglichkeit, in allen Mitgliedstaaten der EWG private Hochschulinstitute einzurichten? Steht eine solche Orientierung nicht in Widerspruch zu dem Hoheitsrecht eines jeden Mitgliedstaates, selbst den Charakter seiner öffentlichen und privaten Bildungsinstitute zu bestimmen, wobei für Griechenland der öffentliche Charakter der Hochschulausbildung ja in der Verfassung verankert ist?
4. Muß die beschleunigte Verwirklichung der „Freizügigkeit der Akademiker“ auf der Grundlage des allgemeinen Systems der Anerkennung der Abschlüsse nicht dazu führen, daß Arbeitslose Akademiker aus den entwickelten Ländern der EWG in die weniger entwickelten Länder abwandern, daß Unternehmen in den weniger entwickelten Ländern der Gemeinschaft ausländische Akademiker einstellen, statt ihr Personal aus dem inländischen Akademikerpotential zu rekrutieren, und daß sich so das Problem der Arbeitslosigkeit von Akademikern, insbesondere von Jungakademikern, erheblich zuspitzt?

5. Führen dieses System der Gleichstellung der Hochschulausbildung mit der praktischen Berufsausübung sowie die Freizügigkeit nicht zu einer generellen Abwertung dieser Studien und einer Wertminderung der Diplome, zur Bildung einer breiten Schicht von schlecht bezahlten Hochschulabsolventen ohne besondere Fachkenntnisse, sowie zu einer Zuspitzung des Problems der Arbeitslosigkeit von Jungakademikern?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(26. November 1986)

1. Dem Kommissionsvorschlag⁽¹⁾ liegt die von den Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten im Juni 1984 in Fontainebleau und im März 1985 in Brüssel getroffene Feststellung zugrunde, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Studiengängen im Hochschulbereich weitgehend ähnlich sind.

Dennoch ist das Niveau der verschiedenen Hochschulausbildungen nicht uneingeschränkt vergleichbar. Besonderheiten und Unterschiede können insbesondere im Hinblick auf Studienzeiten und Studieninhalte nicht ausgeschlossen werden. Artikel 4 des Kommissionsvorschlages sieht daher auch einen Mechanismus zur Anpassung vor, nach dessen Abschluß der Zuwanderer, der in einem Herkunftsland ein Hochschuldiplom erworben hat und gegebenenfalls einen Ausgleich in Form von Berufserfahrung nachweisen kann, oder in einem Aufnahmeland das Anpassungsstadium durchlaufen hat, die Berechtigung erwerben kann, in diesem Land seinen Beruf auszuüben.

Es trifft daher nicht zu, daß der Kommissionsvorschlag die Gleichstellung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen, die der in der Definition des Hochschuldiploms geforderten Mindeststudienzeit entsprechen (Artikel 1 Buchstabe a), mit Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen vorsieht, die nach Abschluß eines längeren Studienganges erworben wurden.

2. Es trifft zu, daß kraft Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterschiede in der Studiendauer durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, sofern diese der doppelten Zeitdauer der fehlenden Studienzeit entspricht. Insbesondere bei Hochschulabsolventen mit langer Berufserfahrung kann die Dauer der Berufstätigkeit einem Aufnahmeland durchaus genügend Sicherheit bieten, um ihnen die weitere Ausübung ihres Berufs zu gestatten.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß diese Möglichkeit des Ausgleichs nicht unbedingt gilt; wenn die Hochschulbildung, die der Antragsteller erworben hat, erhebliche Unterschiede zu dem im Aufnahmeland für ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis vorgeschriebenen Fächerkatalog aufweist, so können die zuständigen Behörden des Landes — unabhängig davon, ob die Studienzeit kürzer, gleich lang oder länger als die im Aufnahmeland vorgeschriebene war — verlangen, daß der Antragsteller einen mindestens dreijährigen Berufsanpassungslehrgang absolviert.

Die Herren Abgeordneten seien in diesem Zusammenhang auf den geänderten Vorschlag für die Richtlinie des Rates⁽²⁾

verwiesen, welche im Artikel 1 Buchstabe d) eine neue Definition der Anpassungsphase enthält. Die Befürchtung, die Dauer der Berufstätigkeit könne auf Kosten einer „bestimmten Qualität“ an Wissen höher bewertet werden, scheint unbegründet angesichts der Tatsache, daß einerseits zusätzliche Weiterbildungsmaßnahmen während der Anpassungsphase mit der Ausübung des Berufs einhergehen können und diese Phase andererseits „Gegenstand einer Bewertung der von dem Antragsteller ausgeführten Arbeiten ist“.

3. Mit ihrem Vorschlag beabsichtigt die Kommission keineswegs, auf die Rolle und Aufgabe des öffentlichen und privaten Bildungswesens in den einzelnen Mitgliedstaaten Einfluß zu nehmen.

Jedes Mitgliedsland hat weiterhin das Recht, die zur Verleihung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen berechtigten und dafür zuständigen Behörden zu bestimmen; zu dieser Frage, wie auch zu dem System der allgemeinen Anerkennung von Hochschuldiplomen enthält Artikel 1 Buchstabe a) des geänderten Vorschlags der Kommission klare Bestimmungen.

4. Es ist der Kommission unverständlich, inwiefern das System der allgemeinen Anerkennung die griechischen Beschäftigungsprobleme durch eine Zuwanderung arbeitsloser Hochschulabsolventen aus den hochentwickelten Ländern in die weniger entwickelten Ländern verschärfen könnte und vermißt entsprechende Erläuterungen seitens der Herren Abgeordneten.

Auf jeden Fall dürfte sich die Zuwanderung von Hochschulabsolventen nach Griechenland durch Abwanderung griechischer Hochschulabsolventen in andere Mitgliedsländer ausgleichen.

5. Die Kommission hat im Gegensatz zu den Herren Abgeordneten nicht die Befürchtung, daß das allgemeine System eine Abwertung der Diplome und die Bildung breiter Schichten wenig qualifizierter Akademiker zur Folge haben könnte.

Sie erinnert an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, das in seiner zum Abschluß des Konsultationsverfahrens ⁽³⁾ angenommen Entschließung erklärt hat, der Richtlinienvorschlag

- „entspreche einem grundlegenden Interesse der Bürger der Gemeinschaft;
- könne die Intensivierung der menschlichen Kontakte sowie die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft wirksam fördern;
- könne den Fällen Rechnung tragen, in denen sich hinsichtlich der Dauer der Ausbildung oder der Art der unter ein und derselben Berufsbezeichnung zusammengefaßten Tätigkeiten zu große Unterschiede zwischen einigen Mitgliedstaaten ergeben würden, und enthalte ausgleichende Vorschriften, durch welche die Gefahren abgewendet werden sollen, die aus diesen Unterschieden entstehen könnten“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 217 vom 28. 8. 1985

⁽²⁾ Dok. KOM(86) 257 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 345 vom 31. 12. 1985, S. 80.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 295/86
von Herrn Ernest Glinne (S — B)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(13. Mai 1986)

(87/C 60/04)

Betrifft: Druck der Regierung der südafrikanischen Republik auf Botswana

Es ist bekannt, daß im vergangenen Januar nach einer dreiwöchigen Wirtschaftsblockade und Verhandlungen des Generalmajors Justin Lekhanya der Streitkräfte von Lesotho mit südafrikanischen Offizieren in Pretoria der Premierminister und seine Regierung in einem Staatsstreich abgesetzt und die Flüchtlinge des African National Congress gezwungen wurden, das Land zu verlassen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Am 26. Januar hat Pretoria der Regierung von Botswana zu verstehen gegeben, daß sie ihrerseits die Flüchtlinge des African National Congress vertreiben muß. Beabsichtigen die Außenminister, konkrete Schritte zur Unterstützung der bedrohten Souveränität von Botswana zu unternehmen?
2. Die Junta, die unter Führung von General Lekhanya in Maseru die Macht übernommen hat, hat die politischen Parteien für ungesetzlich erklärt und weist den Gedanken, Wahlen abzuhalten, weit von sich, weil diese für die „nationale Einheit“ verhängnisvoll wären. Können die Außenminister im Zusammenhang mit der Durchführung von Lomé III ein Demokratisierungsprogramm unterstützen?

Antwort

(23. Januar 1987)

Die Zwölf haben von der Regierung Südafrikas nachdrücklich verlangt, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Nachbarländer Südafrikas in vollem Umfang zu respektieren, und haben Südafrikas Politik zur Destabilisierung der Nachbarländer wiederholt verurteilt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wenden erhebliche Mittel auf, um diese Länder zu unterstützen und ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Südafrika zu verringern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 320/86
von Herrn Frank Schwalba-Hoth (ARC — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (13. Mai 1986)
 (87/C 60/05)

Betrifft: Gutachten des wissenschaftlichen Beirates des Bundeswirtschaftsministeriums zum *Weißbuch* der EG-Kommission zum Binnenmarkt

Wie beurteilt die Kommission das am 2. April 1986 vorgestellte Gutachten des wissenschaftlichen Beirates des Bundeswirtschaftsministeriums zum *Weißbuch* der EG-Kommission zum Binnenmarkt generell und insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

1. gegen Harmonisierung der direkten Steuern und Sozialsysteme,
2. nur Bandbreiten-Harmonisierung bei Verbrauchersteuern,
3. Mehrwertsteuer nur noch im Ursprungsland,
4. keine Harmonisierung der Mehrwertsteuer,
5. Produktionsvorschriften und Standards sollen miteinander in Wettbewerb treten statt Vereinheitlichung,
6. Einführung europäischer Mindeststandards (wenn Gesundheit und Sicherheit es erfordern), die von keinem Mitgliedstaat unterschritten werden dürfen?

Antwort von Lord Cockfield
in Namen der Kommission
 (12. November 1986)

1. Nach Auffassung der Kommission wird in dem von dem Herrn Abgeordneten genannten Gutachten die Frage der Notwendigkeit einer Harmonisierung der direkten Steuern und Sozialsysteme nicht unmittelbar angesprochen.
2. In der Frage der Verbrauchssteuern wird in dem Gutachten die Schlußfolgerung gezogen, daß bei Abschaffung der Kontrollen an den Grenzen eine beträchtliche Harmonisierung wahrscheinlich unumgänglich ist. Dies stimmt mit der im *Weißbuch* über die Vollendung des Binnenmarktes eingeschlagenen Richtung völlig überein.
3. Die in dem Gutachten vorgeschlagene Anwendung des Grundsatzes des Ursprungslandes stellt nach Auffassung der Kommission keine wirklich funktionsfähige Lösung für den Abbau der Steuerschranken innerhalb der Gemeinschaft dar. Das von der Kommission im *Weißbuch* über die Vollendung des Binnenmarktes ⁽¹⁾ vorgeschlagene System, nämlich die Anwendung des Mehrwertsteuersystems unter Ausdehnung des Rechts auf Vorsteuerabzug auf den Handel über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg, zusammen mit einer umfassenden Annäherung der Steuersätze, ähnelt dem Grundsatz des Ursprungslandes, wobei

der Unterschied darin besteht, daß bei dem von der Kommission vorgeschlagenen System die Steuereinnahmen weiterhin dem Bestimmungsland über eine Clearing-Stelle zufließen würden, um unangemessene Haushaltsausfälle für die Mitgliedstaaten zu vermeiden.

4. Der Wissenschaftliche Beirat vertritt die Ansicht, daß in Falle der Annahme des Grundsatzes des Ursprungslandes auf die Angleichung der Mehrwertsteuersätze völlig verzichtet werden könnte, da die Unterschiede zwischen den nationalen Steuersätzen bei der Festlegung der Wechselkurse berücksichtigt würden.

Nach Auffassung der Kommission ist es unrealistisch anzunehmen, daß die Mitgliedstaaten bereit wären, ihre Wechselkurse so anzupassen, daß die Unterschiede bei den Mehrwertsteuersätzen zum Ausdruck gebracht würden; derartige Wechselkursanpassungen würden im Verhältnis zu Drittländern zu noch größeren Problemen führen. Ausfuhrrückerstattungen im Handel mit Drittländern, wie vom Wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen, würden zu einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbslage der gemeinschaftlichen Wirtschaft führen. Außerdem würde mit der Beibehaltung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze das erklärte Ziel der Kommission, die Grenzkontrollen völlig abzuschaffen, nicht gewährleistet, da hierfür eine beträchtliche Harmonisierung absolut unerlässlich ist, um die Gelegenheiten für Betrug, Hinterziehung und Handelsverlagerung einzuschränken.

5. Die Kommission hat in ihrem *Weißbuch* (Absätze 63 und 64) klar zum Ausdruck gebracht, daß der Binnenmarkt nicht mit einer ausschließlich auf der Anwendung der Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag basierenden oder einer gänzlich auf der Harmonisierung aufbauenden Strategie vollendet werden kann. Notwendig ist ein Konzept, das die besten Ansätze beider Lösungen auf sich vereint. Dieses Konzept wurde in den Absätzen 65 ff des *Weißbuches* skizziert. Im übrigen wird der Herr Abgeordnete auf die Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung ⁽²⁾ verwiesen.

6. Wo Anforderungen im Zusammenhang mit bestimmten Erzeugnissen im Rahmen der Angleichung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im technischen Bereich harmonisiert werden, um wesentliche Interessen zu schützen, wie z.B. die Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt, kann sich die Rechtssetzungstätigkeit der Gemeinschaft nicht auf die Einführung von Mindestanforderungen beschränken und es den Mitgliedstaaten überlassen, diese nach Belieben zu verschärfen. Für das Funktionieren eines europäischen Binnenmarktes ist es wichtig, daß das Sicherheitsniveau solcher grundlegenden Mindestanforderungen in der gesamten Gemeinschaft einheitlich ist. Weitere Einzelheiten kann der Herr Abgeordnete ebenfalls der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 ⁽³⁾ entnehmen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 321/86

von Herrn Frank Schwalba-Hoth (ARC — D)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(13. Mai 1986)

(87/C 60/06)

Betrifft: Folterungen von Kindern in Südafrika

Am 24. März 1986 veröffentlichte eine Gruppe südafrikanischer Frauenorganisationen ein Memorandum, in dem sie die Folterung von Kindern in Südafrika anprangerte.

1. Wie bewerten die Außenminister dieses Memorandum?
2. Können die Außenminister die Angabe über die Folterungen und die Verhaftung von rund 350 Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren bestätigen?
3. Sind die Außenminister bereit, beim zuständigen südafrikanischen Minister Louis Le Grange in dieser Angelegenheit zu intervenieren?

Antwort

(28. Januar 1987)

Die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind zutiefst besorgt über die Tatsache, daß in Südafrika viele Menschen, insbesondere Jugendliche und Kinder, weiterhin ohne Verfahren festgehalten und offensichtlich mißhandelt werden und auch andere Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Sie haben dies der südafrikanischen Regierung gegenüber des öfteren und unlängst erst in einer Demarche des Botschafters des Vorsitzes in Pretoria sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Mitgliedstaaten sind nicht in der Lage, die von dem Herrn Abgeordneten im einzelnen angeführten Tatsachen zu bestätigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 370/86

von Herrn Frank Schwalba-Hoth (ARC — D)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(28. Mai 1986)

(87/C 60/07)

Betrifft: Fall der seit drei Jahren in Peru inhaftierten Renate Hehr

1. Welche Schritte haben die Außenminister bisher unternommen, um die am 1. Mai 1983 in der südperuanischen Stadt Arequipa festgenommene deutschen Lehrerin Renate Hehr aus peruanischer Haft zu befreien?

2. Sind den Außenministern Einzelheiten der Haft bekannt?

3. Wie bewerten die Außenminister Rechtsstaatlichkeit des gerade begonnen Prozesses — gemessen an den Normen der Strafprozeßordnung der Staaten der Gemeinschaft.

Antwort

(23. Januar 1987)

Der Einzelfall, den der Herr Abgeordnete zur Sprache gebracht hat, ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht behandelt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 446/86

von Herrn Willy Vernimmen (S — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1986)

(87/C 60/08)

Betrifft: Entwicklung des Anteils der Frauen an der berufstätigen Bevölkerung in der Europäischen Gemeinschaft

In der Europäischen Gemeinschaft hat die Zahl der berufstätigen Frauen in den letzten zehn Jahren zugenommen. Der Anteil der Frauen an der Berufsbevölkerung wird immer größer.

1. Kann die Kommission eine Übersicht über die Entwicklung des Anteils der Frauen an der Berufsbevölkerung in der EG in den Jahren von 1975-1985 geben und zwar — für die EG insgesamt und — für die einzelnen Mitgliedstaaten?
2. In welchen Berufskategorien haben die Frauen in diesem zehnjährigen Zeitraum eine Beschäftigung gefunden?
3. Kann die Kommission schließlich mitteilen, was sie inzwischen im Hinblick auf die Programme für positive Aktionen unternommen hat, die darauf ausgerichtet waren, die fehlende Ausgewogenheit zwischen dem Anteil der Männer und dem der Frauen in leitenden Stellungen und in bestimmten Berufen zu beseitigen?

Die besagten Programme wurden im Durchführungszeitraum des neuen gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit der Frau (1982-1985) durchgeführt.

Antwort von Herrn Marín**im Namen der Kommission**

(29. September 1986)

1. Die nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über die Entwicklung der Zahl der weiblichen Erwerbspersonen in

den 12 Mitgliedstaaten sowie in der ganzen Gemeinschaft. Die Zahlenreihen umfassen soweit wie möglich die Jahre 1975-1985.

2. Der Kommission liegen keine nach Berufen aufgeschlüsselten Daten für Frauen vor. Sie verfügt nur über Zahlenreihen der einzelnen Wirtschaftszweige nach der allgemeinen Systematik NACE. Diese Reihen bestehen jedoch weder für den gesamten Zeitraum, noch für alle Wirtschaftszweige in allen Ländern; namentlich über die Dienstleistungen gibt es nur sehr vereinzelte Reihen.

3. Die Kommission hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um die festgestellte Unausgewogenheit im Verhältnis zwischen Männern und Frauen in bestimmten Berufen und in den leitenden Stellungen zu beseitigen. Die Tätigkeiten, die sie zu diesem Zweck im Durchführungszeitraum ihres ersten Aktionsprogramms zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982-1985) ⁽¹⁾ entfaltet hat, sind auf Seite 60 ff. des Berichts über die Durchführung dieses Programms ⁽²⁾ beschrieben.

Im Zeitraum 1986-1990 werden die positiven Maßnahmen fortgeführt und im Rahmen des mittelfristigen Programms der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen ⁽³⁾ ausgebaut, wonach sich die Bemühungen konzentrieren sollen auf:

- den öffentlichen Dienst,
- das Bankwesen,
- die gewerbliche Wirtschaft,
- die Gemeinwirtschaft,
- örtliche Beschäftigungsinitiativen für Frauen,
- die Medien ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Dok. KOM(81) 758 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 641 endg.

⁽³⁾ Dok. KOM(85) 801 endg.

⁽⁴⁾ Aktion C.2.e) des Programms.

Erwerbspersonen insgesamt (Jahresdurchschnitt) — * Frauen (1000)

Jahr	B.R. Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg
1975	10 060	8 380	6 388	1 383	1 377	45,6
1976	10 022	8 599	6 666	1 411	1 412	47,1
1977	9 988	8 819	7 013	1 455	1 447	47,6
1978	10 030	8 978	7 058	1 509	1 480	48,4
1979	10 120	9 160	7 316	1 571	1 524	48,9
1980	10 291	9 302	7 515	1 687	1 551	49,3
1981	10 437	9 439	7 682	1 805	1 579	52,2
1982	10 535	9 622	7 752	1 868	1 609	51,8
1983	10 580	9 708	7 951	1 932	1 634	52,9
1984	10 640	9 893	8 132	1 965	1 653	54,1
1985	10 771	10 000	8 249	2 024	1 663 ⁽¹⁾	:

Jahr	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal	EUR 12
1975	9 715	315	1 023	:	:	1 526	:
1976	9 832	317	1 051	:	3 782	1 569	:
1977	9 992	321	1 089	1 011*	3 794	1 616	46 593
1978	10 128	330	1 138	1 016*	3 805	1 631	47 151
1979	10 391	343	1 149	1 017*	3 823	1 718	48 181
1980	10 509	358	1 175	1 037	3 804	1 752	49 031
1981	10 381	370	1 193	1 173*	3 818	1 832	49 760
1982	10 404	382	1 207	1 166*	4 008	1 808	50 413
1983	10 477	389	1 245	1 298*	4 068	1 877*	51 212
1984	10 852	386	1 269*	1 320*	4 056	1 856*	52 107
1985	11 138	:	:	:	4 164	1 875	:

⁽¹⁾ Vorläufig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 462/86

von Herrn Karl von Wogau (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1986)

(87/C 60/09)

Betrifft: Bankgebühren im innergemeinschaftlichen Zahlungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft

Die Kommission bestätigt aufgrund meiner Anfrage Nr. 635/84 ⁽¹⁾, daß die unterschiedlichen und unübersichtlichen Bankgebühren im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft besonders für die Klein- und Mittelunternehmen ein echtes Hindernis für die freie Entfaltung des Gemeinsamen Marktes darstellen.

Die Kommission verweise in ihrer Antwort weiterhin auf eine eigene Initiative in der Form, daß sie vor allem auf der Ebene des „Ausschusses der Verbände für das Kreditwesen“ mit dem betroffenen Wirtschaftszweig beraten werde, um „eine Senkung überhöhter Gebühren, die sich als Hemmnis für die finanzielle Integration erweisen können,“ zu erreichen.

1. Ist eine Weiterverfolgung der Angelegenheit durch die Kommission erfolgt, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. Sollte die Kommission noch keine Initiative ergriffen haben, möge sie mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt mit einer solchen zu rechnen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 71 vom 18. 3. 1985, S. 2.

Antwort von Lord Cockfield

in Namen der Kommission

(10. Dezember 1986)

Entsprechend der in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 635/84 des Herrn Abgeordneten gegebenen Zusage hat die Kommission den „Ausschuß der Verbände für das Kreditwesen in den Europäischen Gemeinschaften“ über die unterschiedlichen und unübersichtlichen Bankgebühren im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft konsultiert.

Diese Konsultation hat klar erkennen lassen, daß es unmöglich ist, ein einheitliches Gebührenschema für die betreffenden Transaktionen im Rahmen der Gemeinschaft festzusetzen, und zwar aus technischen Gründen, welche die Modalitäten dieser Überweisungen und die Anzahl der damit zusammenhängenden Vorgänge betreffen.

Die Kommission hat daher eine Expertengruppe aus den Mitgliedstaaten damit beauftragt, die einzelnen Kostenbestandteile der grenzüberschreitenden Transaktionen zu erfassen und zu untersuchen, auf welche Weise die Kreditinstitute ihre Kunden über die Höhe der betreffenden Gebühren informieren.

Eine zweite Sitzung dieser Arbeitsgruppe soll im Frühjahr 1987 stattfinden. Dabei wird nach Möglichkeit die

allgemeine Einführung einer detaillierten und harmonisierten Fakturierung der im Rahmen einer grenzüberschreitenden Transaktion ausgeführten Vorgänge sowie der damit zusammenhängenden Kosten angestrebt (die Ausführung einer Auslandsüberweisung erfordert nicht weniger als sieben Buchungen, Überprüfungen und Kontrollen, fünf Vorgänge im Bereich der Ausstellung und Übermittlung von Dokumenten bzw. Daten sowie einen Devisenumrechnungsvorgang).

Die Kommission arbeitet z.Z. auf eine Erhöhung der Transparenz der Überweisungskosten und eine Verringerung dieser Kosten mit Hilfe des technologischen Fortschritts hin; dies wird mit Sicherheit insbesondere für die Klein- und Mittelunternehmen von Nutzen sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 477/86

von Herrn Gijs de Vries (LDR — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1986)

(87/C 60/10)

Betrifft: Fehlen statistischer Angaben zum Rundfunksektor

In welcher Form hat die Kommission auf die im Bericht De Vries über die wirtschaftlichen Aspekte des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk (Dok. A2-102/85) enthaltene Empfehlung reagiert, den Mangel an statistischen Angaben über Industrien und Dienstleistungen im Bereich des gemeinsamen Rundfunkmarktes (Fernsehen und Radio, Film-, Video-, Werbe-, Kabel-, und Satellitenindustrie) zu beheben?

Antwort von Lord Cockfield

in Namen der Kommission

(18. November 1986)

Die Entwicklung der Informations- und Telekommunikationstechnologien bringt enorme statistische Erfassungsschwierigkeiten mit sich, weil die Nomenklaturen nicht daran angepaßt sind und weil im Zusammenhang mit diesen Technologien neue Dienste entwickelt werden.

An dem Problem der offiziellen Nomenklaturen arbeiten auf internationaler Ebene die EWG, die OECD und die UN. Vor kurzem hat die OECD den statistischen Ämtern einen Fragebogen geschickt, mit dem auf Versuchsbasis festgestellt werden soll, welche Daten verfügbar sind und verfügbar sein werden, die sich mit Gütern und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den neuen Technologien befassen.

Auf der letzten zweijährlichen Konferenz zwischen der Kommission und den Generaldirektoren der Statistischen

Ämter in den Mitgliedstaaten wurde beschlossen, die Statistikprobleme mit den Dienstleistungssektoren im Sinne möglicher Lösungen weiter zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 648/86

von Herrn Jens-Peter Bonde (ARC — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1986)

(87/C 60/11)

Betrifft: Wettbewerbsverzerrende Unternehmen im Zeitungssektor

Was kann die Kommission über öffentlich oder teilweise öffentlich finanzierte Unternehmungen (Vereine, Gesellschaften, Institutionen, usw.) berichten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten im Zeitungssektor mit den privaten Unternehmen konkurrieren, beispielsweise im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb von Zeitungen (siehe EF-Avisen), und werden diese Unternehmen nach Auffassung der Kommission in einer Weise finanziert, die mit den EG-Rechtsvorschriften übereinstimmen, deren Ziel die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist?

Antwort von Herrn Sutherland

im Namen der Kommission

(14. Oktober 1986)

Die Kommission verfügt nicht über ein Verzeichnis von Zeitungen, die von öffentlich oder teilweise öffentlich finanzierten Unternehmen in den Mitgliedstaaten gegründet und vertrieben werden.

In der Gemeinschaft können die Beihilfen für die Presse, einschließlich der Veröffentlichungen von öffentlich oder teilweise öffentlich finanzierten Institutionen, in verschiedener Form erfolgen (Subventionen, Steuererleichterungen, Vorzugstarife usw.). Wie die Kommission an ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2019/85 von Frau Dury⁽¹⁾ bereits mitgeteilt hat, sind die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags im Bereich der Beihilfen für die Presse im allgemeinen nicht erfüllt.

In dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fall kann in der Tat nicht von Wettbewerb zwischen „EF-Avisen“, deren Finanzierung vor allem durch Anzeige- und Abonnementsgebühren gewährleistet ist, und den in anderen Mitgliedstaaten herausgegebenen Zeitungen gesprochen werden.

(1) ABl. Nr. C 190 vom 28. 7. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 675/86

von Herrn Efthimios Christodoulou (PPE — GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1986)

(87/C 60/12)

Betrifft: Mittelbindungen für die Haushaltsposten des Europäischen Sozial- bzw. Regionalfonds (EFRE) in nationaler Währung

Seit 1975, dem Jahr der Gründung des EFRE, beschließt die Kommission Finanzhilfen aus dem EFRE in der Währung des Landes, in dem das betreffende Vorhaben durchgeführt wird. Infolge der galoppierenden Abwertung bestimmter Währungen in den letzten Jahren erlitten mehrere Länder (die im übrigen zu den bedeutendsten Empfängern der EFRE-Hilfen gehören) mit schwacher Währung aufgrund der großen zeitlichen Verzögerung, mit der die Vorhaben durchgeführt werden, deshalb große Mitteleinbußen, denn ihre Währungen hatten im Verhältnis zum ECU in der Zwischenzeit stark an Wert verloren. Wenn sich die Lage nun auch aufgrund der Tatsache gebessert hat, daß die „Schere“, die die Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 vorsieht, für einen Dreijahreszeitraum gilt, bleibt es dennoch bei Verlusten der Länder mit schwachen Währungen.

Von der Kommission erbitte ich folgende Auskünfte:

1. Welche Beträge wurden im Gemeinschaftshaushalt (nach Jahr und Empfängerland) seit 1981 bereitgestellt oder wegen veränderter Wechselkurse neu zugeteilt?
2. Aus welchem Grund besteht die Kommission weiterhin darauf, die Mittelbindungen in ihren Beschlüssen über die Genehmigung von EFRE-Finanzhilfen auf der Basis der Währung der Empfängerländer vorzunehmen?
3. In welcher Währung sollen die Mittelbindungen für die IMP erfolgen — insbesondere im Fall von Mischfinanzierung teils über den Strukturfonds und teils über die besondere Haushaltlinie 551?

Antwort von Herrn Pfeiffer

im Namen der Kommission

(9. Dezember 1986)

1. Der Herr Abgeordnete wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen, aus der — nach Land und Haushaltsjahr aufgeschlüsselt (seit 1981) — die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen hervorgeht, die sich aus Berichtigungen nach oben oder nach unten ergeben, die aufgrund der Wechselkursschwankungen der einzelstaatlichen Währungen gegenüber der ECU vorgenommen worden sind.

Zu beachten ist, daß die sich aus diesen Berichtigungen ergebenden ECU-Beträge den Haushaltsmitteln für die Mitgliedstaaten, deren Währung gegenüber der ECU an Wert verloren hat, zugeschlagen werden. Im entgegengesetzten Fall werden die Haushaltsmittel für die Mitgliedstaaten, deren Währung gegenüber der ECU an Wert verloren hat, um den Kursunterschied gekürzt.

Damit werden also die positiven Beträge, die sich aus den veränderten Wechselkursen ergeben, wieder zugunsten der

Mitgliedstaaten, deren Währung gegenüber der ECU einen Wertverlust erlitten hat, eingesetzt, so daß diesen aus dem gesunkenen Kurs ihrer Währung keinerlei Verlust in ECU entsteht.

2. Die Kommission nimmt die Mittelbindungen für die im Rahmen des EFRE gewährten Zuschüsse nach wie vor in der Währung der betreffenden Mitgliedstaaten vor, außer bei den spezifischen Maßnahmen. Hervorzuheben ist, daß die Mitgliedstaaten bei ihren Anträgen auf Zuschüsse für Vorhaben die Möglichkeit haben, die voraussichtliche

Entwicklung der Inflation im Bereich ihrer Währung zu berücksichtigen. Die Kommission wird allerdings prüfen, ob es nicht zweckmäßiger ist, sämtliche Mittelbindungen für EFRE-Zuschüsse in ECU vorzunehmen.

3. Die Mittelbindungen für die IMP im Rahmen der meisten Strukturfonds sowie auf der Grundlage der spezifischen zusätzlichen Finanzmittel werden künftig in ECU vorgenommen. Die Mittelbindungen speziell im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, sollen in naher Zukunft in ECU vorgenommen werden.

EFRE (einschließlich der „quotenfreien“ Abteilung) — Mittel, die aufgrund der Wechselkursschwankungen der Landeswährungen gegenüber der ECU verfügbar geworden sind (1981-1985)

(in Millionen ECU)

Mitgliedstaaten	1981	1982	1983	1984	1985
B	0,181	1,434	0,087	0,452	0,003
DK	0,141	0,710	-0,039	-0,175	-0,152
D	-3,669	-4,864	-2,404	-1,116	-1,120
GR	0,885	5,489	30,735	28,028	76,572
F	11,564	20,209	24,835	-2,174	-9,233
IR	0,392	0,170	4,976	-0,712	-0,716
IT	56,543	18,690	27,664	13,147	156,274
LUX	0,008	0,140	0,027	-0,074	-0,002
NL	-0,980	-1,994	-0,516	-0,313	-3,548
VK	14,767	1,708	-2,034	31,289	-21,782
EG	79,831	41,692	83,331	67,449	198,810

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 687/86

von Herrn Carlos Robles Piquer (ED — E)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(1. Juli 1986)

(87/C 60/13)

Betrifft: Entwicklung des sandinistischen Regimes in Nicaragua

Die Entwicklung in Nicaragua zeigt, daß das politische Regime, in dessen Händen die Geschicke dieses Landes liegen, sich eindeutig vom Grundsatz der uneingeschränkten politischen Mitbestimmung der Bürger, der die demokratischen Systeme kennzeichnet, entfernt hat.

Es deutet nichts darauf hin, daß das sandinistische Regime bereit ist, die unerläßlichen Voraussetzungen für einen politischen Pluralismus zu schaffen, noch die volle Mitwirkung aller Bürger Nicaraguas an der Lenkung der Geschicke ihres Landes zuzulassen. Ein guter Beobachter, der große peruanische Schriftsteller Mario Vargas Llosa meint von den derzeitigen Regierenden Nicaraguas: „Sie denken, wenn sie es auch nicht sagen, daß die Waffen, die die Macht erobern, die eigentliche Legitimierung sind und daß diese Macht, wenn sie einmal erobert ist, nicht geteilt zu werden braucht“.

Meint der Rat nicht in Anbetracht der offensichtlich irreversiblen politischen Lage in diesem mittelamerikanischen Land sowie in Anbetracht der Tatsache, daß alle Ländern der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich für die Verteidigung der Demokratie und der Menschenrechte eintreten, daß eine konsequente Haltung zugunsten der vollen Anerkennung der demokratischen Rechte aller Bürger Nicaraguas eingenommen werden müßte?

Antwort

(27. Januar 1987)

Die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben wiederholt deutlich gemacht, daß sie für die Bildung und Stärkung wirklich demokratischer Regierungen in den Ländern Mittelamerikas eintreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 691/86

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1986)

(87/C 60/14)

Betrifft: Unkosten beim Geldwechsel

Wenn ein Bürger oder ein Betrieb Geld in eine andere europäische Währung wechselt, entstehen eine Reihe von Unkosten und Gebühren. Ferner entsteht durch den Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs ein zusätzlicher Wertverlust.

1. Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um diese Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels zu verringern und nach und nach völlig abzubauen?
2. Kann die Kommission eine Schätzung der gesamten zusätzlichen Aufwendungen geben, die den europäischen Bürgern und Betrieben bei ihren Tätigkeiten aufgrund von Unkosten beim Geldwechsel entstehen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(1. Oktober 1986)**

1. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Kundschaft besser über Gebühren, Abgaben und sonstige Unkosten im Zusammenhang mit Transaktionen, die mit einem Geldwechsel verbunden sind, sowie über die Höhe der Provision unterrichtet sein müßte, die beim Umtausch von Geld am Schalter eines Instituts erhoben wird.

Daher hat die Kommission eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten beauftragt, eine Aufstellung der Elemente vorzunehmen, die in die Kosten von grenzüberschreitenden Transaktionen eingehen, und zu untersuchen, in welcher Weise die Institute ihre Kundschaft über die Höhe dieser Kosten unterrichten.

Eine bessere Transparenz der Kosten dieser Operationen und damit eine bessere Information der Kundschaft würde diese veranlassen, sich an die Institute zu wenden, die die günstigsten Bedingungen für den Geldwechsel anbieten. Eine zweite Sitzung der Sachverständigengruppe ist vor Ende 1986 vorgesehen.

2. Die Kommission ist zur Zeit nicht in der Lage, die den Bürgern und Unternehmen aufgrund der Kosten für den Geldumtausch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu schätzen, die häufig der Kundschaft nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, oder falls sie es sind, nicht statistisch erfaßt werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 698/86
von Herrn Ernest Glinne (S — B)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten**

(1. Juli 1986)

(87/C 60/15)

Betrifft: Erklärung der Kirchen, politischen Parteien und anderer Gruppierungen in Namibia

Am 29. und 30. April 1986 haben die Evangelisch-Lutherische Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Anglikanische Diözese von Namibia, die Afrikanische Methodistische Episkopalkirche, die Methodistische Kirche, der Rat der Kirchen in Namibia, der Damara Rat, der Mbanderu-Rat, die Namibische Christlich-Demokratische Partei, die Unabhängigkeitspartei Nambias, die Nudo-Fortschrittspartei, die Südwestafrikanische Nationale Union, die Volksorganisation Südwestafrikas, die Nationale Studenten-Organisation Namibias, die Namibia Women's Voice und der Christliche Verein Junger Frauen trotz Einschüchterungen durch die „Übergangsregierung“ gemeinsam folgende Erklärung zur Ausführung der Resolution 435 des UN-Sicherheitsrats abgegeben, die am Freitag, 2. Mai 1986, in der Wochenzeitung *The Namibian* veröffentlicht wurde:

„Wir, die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der obengenannten Kirchen, politischen Parteien, Gruppierungen, Frauenorganisationen und der Studentenbewegung, die die überwältigende Mehrheit des namibischen Volkes vertreten,

in Klein Windhoek am 29./30. April 1986 zu einer Versammlung unter der Schirmherrschaft des Rates der Kirchen in Namibia (Council of Churches in Namibia — CCN) zusammengetreten,

nach eingehender Diskussion, Überprüfung und Analyse der sich verschlechternden heutigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und militärischen Lage in Namibia,

in Kenntnis der Enttäuschung unseres Volkes darüber, daß die international anerkannte Unabhängigkeit immer weiter verzögert wird,

haben einstimmig beschlossen:

— Südafrikas fortgesetzte Verzögerungstaktiken und seine beständige Weigerung zu verurteilen, die Entschließung des UN-Sicherheitsrats Nr. 435 von 1978 (die von allen betroffenen Parteien einschließlich der Südafrikanischen Republik und der Vereinigten Staaten angenommen wurde) auszuführen,

— die unheilige Allianz zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik Südafrika zu verurteilen, die die genannte Entschließung 435 dadurch zu umgehen versuchen, daß sie die Unabhängigkeit Namibias von

- Forderungen abhängig machen, die absolut nichts damit zu tun haben, wie z.B. dem Rückzug kubanischer Truppen in Angola,
- die immer wieder von Pretoria eingesetzten Marionettenregierungen, deren jüngste Kreation die sogenannte Übergangsregierung ist, zu verurteilen,
 - die sogenannte Übergangsregierung aus folgenden Gründen abzulehnen: Sie wurde von Südafrika unserem Volk aufgezwungen; sie wird nur durch die pure Gewalt der Besatzungsarmee, d.h. „Sicherheitspolizei“, Koevoet usw. aufrechterhalten; sie ist weder gewählt noch hat sie ein Mandat des namibischen Volkes,
 - den zunehmend repressiven Charakter und die sich häufenden diktatorischen Verhaltensweisen der sogenannten Übergangsregierung zu verurteilen, insbesondere das jüngste Verbot jeder Art von Versammlungen im Bezirk des Friedensrichters von Windhoek aufgrund des Gesetzes gegen aufrührerische Versammlungen, das einen so eindeutigen Verstoß gegen die grundlegenden Menschenrechte darstellt, daß es in Südafrika selbst sogar abgeschafft wurde,
 - die illegale Anwesenheit der südafrikanischen Armee in Namibia, die Zwangsrekrutierung von Namibiern, die Schaffung der sogenannten SWATF zu verurteilen, durch die dem namibischen Volk ein Bürgerkrieg aufgezwungen wird,
 - alle repressiven und unmenschlichen Gesetze, die in Namibia Geltung haben, insbesondere AG 9, AG 26 und das Terrorismus-Gesetz von 1967, zu verurteilen.

Aus diesen Gründen bekräftigen wir:

- das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf eine echte Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, und zwar sofort,
- die Unverletzlichkeit der territorialen Integrität unseres Landes und unser Engagement für ein Namibia, eine Nation,
- den internationalen Status Namibias und die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft,
- daß die EntschlieÙung des UN-Sicherheitsrats Nr. 435 der einzige friedliche und demokratische Weg zur Erreichung einer international anerkannten Unabhängigkeit Namibias darstellt.

Darum verpflichten wir uns feierlich und gemeinsam,

- die Massen des namibischen Volkes zu mobilisieren und zu sensibilisieren, damit sie sich aktiv gegen den Status quo auflehnen,
- eine Kampagne positiver Aktionen einzuleiten mit dem Ziel, die unmittelbare und bedingungslose Ausführung der EntschlieÙung des UN-Sicherheitsrats Nr. 435 herbeizuführen,
- auf die Beseitigung der sogenannten Übergangsregierung und die Einsetzung einer international anerkannten

- ten und demokratisch gewählten Regierung an deren Stelle als echte Vertretung des namibischen Volkes hinzuarbeiten,
- eine Kampagne gegen den obligatorischen Kriegsdienst zu führen“.

Wie beurteilen die Minister diese Erklärung und sollten nicht auf Gemeinschaftsebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten politische Konsequenzen daraus gezogen werden?

Antwort

(23. Januar 1987)

Wie die Zwölf wiederholt klar zum Ausdruck gebracht haben, ist es ihnen nach wie vor ein wichtiges Anliegen, daß Namibia auf der Grundlage der EntschlieÙung des UN-Sicherheitsrats Nr. 435 baldigst die Unabhängigkeit erlangt. Sie haben Versuche zurückgewiesen, Namibias Unabhängigkeit dadurch zu verzögern, daß sie von dem Rückzug der kubanischen Truppen aus Angola abhängig gemacht wurde, und erachten die „Übergangsregierung“ für null und nichtig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 704/86

von Frau Barbara Castle (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(1. Juli 1986)

(87/C 60/16)

Betrifft: Verfolgung der Bahai im Iran

Welche Maßnahmen werden die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, im Anschluß an die Annahme der schriftlichen Erklärung B2-1084/85 zur Lage der Bahai im Iran und als Reaktion auf die uneinsichtige Antwort der iranischen Botschaft vom 9. Januar 1986 auf das Schreiben Nr. 36296 (13. Dezember 1985) des Präsidenten des Parlaments unternehmen, um der schriftlichen Erklärung zu entsprechen und um mehr Druck auf die iranische Regierung auszuüben, damit die ständigen Menschenrechtsverletzungen gegen diese Sekte ein Ende finden?

Antwort

(29. Januar 1987)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. H-360/86 (1) von Herrn Seligman zum gleichen Thema verwiesen.

(1) *Verhandlungen des Europäischen Parlaments*, Nr. 2-342 (September 1986)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 706/86

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1986)

(87/C 60/17)

Betrifft: Abwicklung von Zahlungsgeschäften

1. Stimmt die Kommission meiner Auffassung zu, daß die Abwicklung von Zahlungsgeschäften innerhalb Europas sich in keiner Weise administrativ von der Abwicklung von Zahlungsgeschäften innerhalb der jeweiligen Mitgliedstaaten unterscheidet?

2. Welche Maßnahmen hat die Kommission unternommen, um die wirtschaftliche Tätigkeit von Banken europäisch auszurichten, das heißt also z.B. ungerechtfertigte Abwicklungsgebühren, die unter dem Stichwort Auslandsverkehr auftauchen, aber tatsächlich nicht mehr gerechtfertigt sind, abzubauen?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(10. Dezember 1986)

1. Die Kommission kann aufgrund der Stellungnahme der zuständigen Berufsorganisationen und anhand der von ihr eingeholten technischen Angaben bestätigen, daß die Verfahren im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in der Gemeinschaft in geringerem Umfang rechnerisch abgewickelt werden und zahlreicher und komplizierter sind als auf nationaler Ebene (siehe Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 462/86 von Herrn von Wogau ⁽¹⁾).

2. Die Kommission hat eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten beauftragt, die Faktoren zu erfassen, die in die Kosten der grenzüberschreitenden Geschäfte eingehen, und zu untersuchen, in welcher Art und Weise die Institute ihre Kundschaft über die Höhe dieser Kosten unterrichten. Eine zweite Sitzung dieser Gruppe soll noch vor Ende des Jahres 1986 mit dem Ziel stattfinden, nach Möglichkeit eine detaillierte und vereinheitlichte Rechnungsausstellung über die Vorgänge im Rahmen eines grenzüberschreitenden Geschäfts und der damit verbundenen Kosten allgemein einzuführen.

Die Kommission möchte bei den Banken eine bessere Transparenz hinsichtlich der Kosten der grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Zahlungsgeschäfte erwirken. Die Senkung der Kosten dieser Geschäfte gehört im Zuge der von ihr geförderten technologischen Innovation und der Normung in diesem Bereich zu den Anliegen der Kommission.

⁽¹⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 738/86

von Herrn Rolf Linkohr (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1986)

(87/C 60/18)

Betrifft: Straffung des Wechsel- und Scheckprozeßrechts

Aus dem Diskontgeschäft von Wechseln bzw. aus dem Inkassogeschäft von Schecks entstehen den Banken nicht selten Ansprüche, die nicht mehr gedeckt sind. Bis zur Durchsetzung von Ansprüchen vergeht oftmals viel Zeit und die Vollstreckung bleibt erfolglos, weil die Verpflichteten ihr Vermögen inzwischen beiseite gebracht haben. Besondere Probleme treten naturgemäß im innergemeinschaftlichen Diskont- bzw. Inkassogeschäft auf.

1. Sieht die Kommission deshalb beim innergemeinschaftlichen Diskont- bzw. Inkassogeschäft einen dringenden Handlungsbedarf, um das Wechsel- und Prozeßrecht zu straffen?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen oder hat sie bereits getroffen?
3. Wie steht die Kommission zu der Überlegung, daß dem protestierten Wechsel und/oder Scheck die gleiche Wirkung wie einem Arrestbefehl beigelegt wird, aus welchem der legitimierte Gläubiger des Wechsels und Schecks sofort pfänden, aber noch nicht verwerten kann, die Vollstreckungsmaßnahme also zunächst nur zu einer Sicherung der Forderung des Wechsel- bzw. Scheck-Gläubigers führt?
4. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß bei einem Ausbleiben einer entsprechenden gemeinschaftlichen Regelung der europäische Binnenmarkt geschädigt wird?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(9. Oktober 1986)

Die Kommission verfolgt die in den Vereinten Nationen im Hinblick auf den Erlaß einheitlicher Rechtsvorschriften für Schecks und Wechsel laufenden Arbeiten.

Aufgrund des Fortschritts dieser Arbeiten erscheint es der Kommission zur Zeit angebracht, kein Gemeinschaftsinstrument vorzuschlagen. Im *Weißbuch* der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes vom 14. Juni 1985 ⁽¹⁾ werden im übrigen keinerlei Vorschläge für Schecks und Wechsel gemacht.

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten außerdem auf das Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aufmerksam, mit dem gewährleistet wird, daß Schecks und Wechsel in der ganzen Gemeinschaft frei

umlaufen und die damit zusammenhängenden Transaktionen im Wege eines vereinfachten Verfahrens abgewickelt werden können.

(¹) Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 742/86

von Frau Raymonde Dury (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1986)

(87/C 60/19)

Betrifft: Informationsaustausch über die Tätigkeit und die Unfälle in den europäischen Kernkraftwerken

Der Reaktorunfall vom 26. April 1986 in Tschernobyl hat schwerwiegende Mängel in den Informationen aufgedeckt, die die Sowjetunion den europäischen Regierungen hätte zukommen lassen müssen.

Ein solcher Unfall könnte sich, entgegen der von bestimmten politischen Richtungen bekundeten Sicherheit, auch in Europa oder anderswo ereignen, auch wenn die Ursachen andere wären.

1. Könnte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen, wie der Informationsfluß zwischen allen Mitgliedstaaten bei einem Reaktorunfall oder -unglück funktioniert?
2. Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Ansicht, daß man sich auf das Funktionieren dieses Informationsaustausches verlassen kann?
3. Wird innerhalb des Euratoms der rasche und zuverlässige Austausch von genauen und vollständigen Informationen ebenfalls eingehalten und inwieweit?

Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

(20. November 1986)

Der Informationsaustausch über die Störfälle in europäischen Kernkraftwerken und die eventuellen Freisetzungen von radioaktiven Stoffen, die sich daraus ergeben können, findet auf verschiedenen Ebenen und was die Mitgliedstaaten angeht, von Fall zu Fall unterschiedlichen Sachzwängen statt.

1. Nach Artikel 35 und 36 Euratom-Vertrag ist jeder Mitgliedstaat gehalten, die notwendigen Einrichtungen zur ständigen Überwachung des Radioaktivitätsgehalts zu schaffen und die Kommission über die bei diesen Überwachungsmaßnahmen gesammelten Informationen zu unterrichten.

Obwohl diese Bestimmungen nicht speziell für dringende Fälle vorgesehen worden waren, hat die Kommission nach dem Unfall in Tschernobyl darauf zurückgegriffen, um die Informationen über die Kontaminationswerte in den Mitgliedstaaten zu sammeln. Die Kommission verweist den

Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 581/86 von Herrn Ciccimessere (¹).

Im übrigen wurden die Mitgliedstaaten und die Kommission über die Entwicklung der Lage im Bereich der Lebensmittel durch ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern unterrichtet, das durch die Entscheidung 84/133/EWG des Rates vom 2. März 1984 (²) eingeführt worden war.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die vorhandenen Mechanismen nicht ausreichen um den Folgen eines nuklearen Unfalls gerecht zu werden. Inzwischen hat die Kommission — entsprechend den Verpflichtungen, die sie in ihrer Rahmenmitteilung an den Rat über die Auswirkungen des Unfalls von Tschernobyl (³) übernommen hatte — dem Rat eine Mitteilung über die Anwendung von Kapitel III Euratom-Vertrag „Gesundheitsschutz“ übermittelt. In dieser Mitteilung hat die Kommission nach einer Bestandsaufnahme der Unzulänglichkeiten dieser Mechanismen eine eingehendere Prüfung vorgenommen, die sie veranlaßt hat, im Anhang zu diesem Dokument einen Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates über ein System für den schnellen Informationsaustausch im Falle eines nuklearen Unfalls beizufügen. Dieser Entwurf muß jedoch noch gemäß den vorgesehenen Verfahren von mehreren Instanzen geprüft werden.

Die Kommission hat auch an den Arbeiten, die auf diesem Gebiet im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) durchgeführt werden, aktiv teilgenommen. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang die Annahme eines Übereinkommens über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen auf der Sonderkonferenz der IAEO über die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz (Wien, 24. -26. September 1986). Dieses Übereinkommen ist von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet worden.

2. Neben den Systemen für den schnellen Informationsaustausch gemäß Punkt 1 führen die einzelstaatlichen Behörden auf freiwilliger Basis und auf internationaler Ebene den Austausch und die gemeinsame Analyse von Informationen über die wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Sicherheit in Kernkraftwerken durch (System IRS — Incident Reporting System — der OECD und der IAEO, an der auch die GFS mitwirkt). Dieser Informationsaustausch verfolgt den Zweck, den Stand der Kenntnisse über die technologischen Aspekte der Sicherheit zu verbessern.

In ihrer Rahmenmitteilung über die Auswirkungen des Unfalls von Tschernobyl hat die Kommission die Auffassung vertreten, daß es darauf ankomme, den internationalen Austausch und die gemeinsame Analyse von Informationen über die Störfälle in kerntechnischen Anlagen wirksamer zu gestalten und ein System der obligatorischen Meldepflicht anzunehmen.

3. Zwischen einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es bilaterale Abkommen über den Informationsaustausch und die Hilfeleistung im Falle eines Störfalls, durch den grenznahe Kernkraftwerke betroffen werden.

Die Kommission ist über den detaillierten Inhalt dieser Abkommen nicht unterrichtet.

(¹) ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1986, S. 14.

(²) ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 16.

(³) Dok. KOM(86) 327 endg.

(⁴) Dok. KOM(86) 434 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 762/86

von Herrn Luis Perinat Elio (ED — E)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(2. Juli 1986)

(87/C 60/20)

Betrifft: Gründung des Zentralamerikanischen Parlaments

Das jüngste Abkommen von Esquipulas, Guatemala, in dem die Präsidenten von Guatemala, Honduras, El Salvador, Costa Rica und Nicaragua die Gründung eines Zentralamerikanischen Parlaments — das aus in allgemeinen und direkten Wahlen gewählten Mitgliedern bestehen soll, wobei das Prinzip des repräsentativen politischen Pluralismus respektiert werden soll — beschlossen haben, stellt einen Schritt von unumstrittener politischer Bedeutung für die Überwindung der kritischen Lage dar, in der sich diese Region seit geraumer Zeit befindet.

Zur Gründung dieses Zentralamerikanischen Parlaments könnte die Europäische Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag leisten, da sie erst in jüngster Vergangenheit ein aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgegangenes Parlament institutionalisiert und damit eine stärkere Mitwirkung der Bürger der Gemeinschaft an der Entwicklung dieser Gemeinschaft ermöglicht hat.

Welchen Beitrag könnte angesichts dieser Erfahrung sowie im Lichte der Ministerkonferenz von San José vom Oktober 1984 sowie des Abkommens von Luxemburg vom 12. November 1985 die Gemeinschaft nach Ansicht der Minister zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Gründungsvertrages für das genannte Zentralamerikanische Parlament leisten, das zweifellos dazu beitragen wird, die Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte in allen Ländern dieser Region zu festigen — falls die genannten Gründungsmitglieder an einer solchen Hilfe interessiert sein sollten?

Antwort

(27. Januar 1987)

Die Zwölf haben mehrfach deutlich gemacht, daß sie mit den lateinamerikanischen Ländern darin übereinstimmen, daß dauerhafte Lösungen für die Probleme Zentralamerikas ihren Ursprung in der Region selbst haben müssen. Sie begrüßen den Vorschlag, ein Zentralamerikanisches Parlament zu schaffen, das aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgehen soll, und hoffen, daß die Demokratie in der Region dadurch gefördert und gefestigt wird und die

Zusammenarbeit zwischen den zentralamerikanischen Ländern verstärkt wird. Die Zwölf sind nicht um Unterstützung auf diesem Gebiet gebeten worden, sind aber bereit, sorgfältig zu erwägen, wie auf eine solche Bitte angemessen zu antworten wäre.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 768/86

von Herrn Pierre Lataillade (RDE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1986)

(87/C 60/21)

Betrifft: Durchführung der Gemeinschaftshilfe für den afrikanischen Kontinent

Am 1. Juni 1986 wurde auf der außerordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig ein vorrangiges Programm zur Verbesserung der Lage in Afrika angenommen.

Die Länder des afrikanischen Kontinents haben sich in einem Fünfjahresplan verpflichtet, wirtschaftliche Reformen durchzuführen, wobei vorrangig die Landwirtschaft angekurbelt werden soll, während die entwickelten Länder versprochen haben, deren Bemühungen zu unterstützen.

Die Debatte scheint sich jedoch auf allgemeine Gedanken ohne präzise finanzielle Verpflichtungen beschränkt zu haben. Diese Haltung hat eine Reihe afrikanischer Verantwortlicher enttäuscht, die sogar soweit gegangen sind, diese Tagung eine „unnütze Übung“ zu nennen.

Inwieweit und in welcher Form — ohne eine genaue zahlenmäßige Schätzung vornehmen zu wollen — gedenkt die Kommission, die Hilfe Europas für den afrikanischen Kontinent, der insgesamt eine Erleichterung der Last seiner Auslandsverschuldung verlangt, zu verwirklichen und zu konkretisieren?

Antwort von Herrn Natali

im Namen der Kommission

(17. Oktober 1986)

Inwieweit die von den Industrieländern in Fragen der Erhöhung der Hilfe für Afrika und einer flexibleren Handhabung der Verschuldung eingegangenen politischen und moralischen Verpflichtungen ernst gemeint sind, wird sich herausstellen, wenn in den jeweils zuständigen Gremien die konkreten Entscheidungen fallen — aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang AID VIII, der Pariser Club, das Sonderprogramm des IFAD für Afrika, die Kapitalaufstockung der Weltbank und vor allem die globale Entwicklung der für die bilaterale Hilfe bereitgestellten Mittel.

Die Kommission wird auf den zwei Ebenen Lomé III und Nahrungsmittelhilfe tätig, und hat ihre Maßnahmen auf die neuen Realitäten in Afrika abgestimmt: Förderung der Reformen der sektorbezogenen Politiken, Vorrang für die

Landwirtschaft und insbesondere die Ernährungsstrategien, projektungebundene Hilfen mit kurzen Auszahlungsfristen usw.

Sie bemüht sich, die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, ihre bilaterale Zusammenarbeit auf diese Schwerpunkte zu konzentrieren und sie für die Positionen zu gewinnen, die sie in der Mitteilung „Probleme der Entwicklung in Afrika“ an den Rat und das Parlament vom 10. April 1986 dargelegt hat.

Der Herr Abgeordnete wird zudem auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 639/86 von Herrn Beyer de Ryke ⁽¹⁾ verwiesen.

Die Mitteilung, die die Kommission dem Rat und dem Parlament im Hinblick auf die Sondertagung „Afrika“ der Generalversammlung ⁽²⁾ vorlegte, enthält eine Reihe konkreter Vorschläge zu den Finanz- und Verschuldungsfragen.

Was die Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe angeht, so ist die Gemeinschaft nicht über eine Bestätigung der Verpflichtungen hinausgegangen, die die Mitgliedstaaten in bezug auf die Ziele der öffentlichen Entwicklungshilfe zuvor eingegangen waren. Die Gemeinschaft hat sich jedoch grundsätzlich darauf einigen können, daß in den kommenden fünf Jahren kein individueller Geber bilaterale Hilfe Nettoempfänger von öffentlichen Finanzmitteln aus den afrikanischen Ländern werden darf, die Anpassungsprogramme durchführen. Ferner konnte die Gemeinschaft in New York bestätigen, daß sie eine Wiederauffüllung der AID-Mittel bis zu einem Betrag von 12 Milliarden Dollar unterstützt.

Einige Mitgliedstaaten haben zudem neue Maßnahmen zugunsten der afrikanischen Länder angekündigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 330 vom 22. 12. 1986, S. 31.

⁽²⁾ Dok. KOM(86) 179 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 769/86

von Herrn Louis Eyraud (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1986)

(87/C 60/22)

Betrifft: Klage gegen das „claw-back“ für Mutterschafe

Die Züchter und Exporteure britischer Schafe haben die Kommission vor das Hohe Gericht von London geladen, um die Abschaffung des „claw-back“ für Mutterschafe zu erreichen. Könnte die Kommission kurz den Verlauf der Gerichtsverhandlung (angeführte Argumente, Qualität der Zeugen, Ergebnisse, usw.) schildern?

Ist die Kommission — angesichts der Tatsache, daß der britische Richter offensichtlich nicht zuständig ist — nicht der Ansicht, daß diese Art von Klagen eine sehr nachdrückliche Reaktion ihrerseits bei allen Mitgliedstaaten verlangt, um zu vermeiden, daß — selbst wenn sich die Gerichte für nicht zuständig erklären — nationale Lobbys sich ermäch-

tigt fühlen, ihre nationalen Interessen gegen die Gemeinschaft vor ihren nationalen Gerichten vertreten zu können, was nicht nur zu einer Vielzahl unproduktiver Klagen führen, sondern auch die Öffentlichkeit über den Wert der gemeinschaftlichen Vorschriften im Vergleich zu den nationalen Vorschriften täuschen würden?

Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

(31. Oktober 1986)

Soweit die Kommission gegenwärtig informiert ist, haben bestimmte britische Exporteure, die Fleisch von Mutter-schafen in andere Regionen der Gemeinschaft exportieren, vor den englischen Gerichten die Belastung solcher Importe mit „claw-back“ angegriffen, bei denen keine variable Prämie gezahlt worden ist, und Bedenken bezüglich der Gültigkeit der betreffenden Verordnungen der Kommission geltend gemacht.

Wie die Kommission die Situation versteht, setzte das englische Gericht, das die Ansicht vertrat, daß es ohne eine Entscheidung über eine Frage des Gemeinschaftsrechts kein Urteil fällen könne, das Verfahren im Vereinigten Königreich aus und legte die Rechtssache dem Gerichtshof vor.

Diese Verfahrensweise stimmt mit Artikel 177 EWG-Vertrag völlig überein und die Kommission sieht absolut keinen Grund, das Verfahren zu kritisieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 786/86

von Herrn Otto Habsburg (PPE — D)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(4. Juli 1986)

(87/C 60/23)

Betrifft: Schicksal von Hilda Tjongarero, die von der SWAPO-Discipline-Squad verfolgt wird

1. Können die Außenminister bekanntgeben, warum sie im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit das Schicksal von Hilda Tjongarero, die von der SWAPO-Discipline-Squad verfolgt wird, nicht erörtert haben?

2. Sind die Außenminister bereit und in der Lage, über die Ergebnisse ihrer Kontakte mit den Behörden in Lusaka in bezug auf die Verfolgung Hilda Tjongareros ⁽¹⁾ Bericht zu geben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 24. 2. 1986, S. 3. Siehe Anfrage Nr. 1063/85.

Antwort*(23. Januar 1987)*

Die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bleibt ein ständiges Anliegen der Zwölf. Sie werden auch weiterhin Aussagen, wonach die Menschenrechte namibischen Flüchtlingen gegenüber verletzt werden, größte Aufmerksamkeit schenken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 787/86

von Herrn Axel Zarges (PPE — D)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

*(4. Juli 1986)**(87/C 60/24)*

Betrifft: Gespräche mit UN-Flüchtlingskommissariat über rückkehrwillige Namibier

1. Sind die Außenminister bereit mitzuteilen, warum sie eine besondere Demarche der Zehn beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen im Rahmen der politischen Zusammenarbeit nicht erörtert haben, um zu versuchen rückkehrwilligen Namibiern die Rückkehr in die Heimat zu ermöglichen?

2. Sind die Außenminister in der Lage, über die Ergebnisse ihrer Kontakte mit den zuständigen Behörden über die Menschenrechtsverletzungen der SWAPO ⁽¹⁾ Auskunft zu erteilen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 24. 2. 1986, S. 2. Siehe Anfrage Nr. 1059/86.

Antwort*(23. Januar 1987)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort auf die Anfrage Nr. 786/86 ⁽¹⁾ von Herrn Habsburg verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 788/86

von Frau Renate-Charlotte Rabbethge (PPE — D)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

*(4. Juli 1986)**(87/C 60/25)*

Betrifft: Indoktrinierung junger namibischer Flüchtlinge durch die SWAPO

Sind die Außenminister bereit und in der Lage, über die Ergebnisse ihrer Kontakte mit den Behörden in bezug auf die Indoktrinierung junger namibischer Flüchtlinge durch die SWAPO ⁽¹⁾ zu berichten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 24. 2. 1986, S. 3. Siehe Anfrage Nr. 1060/85.

Antwort*(23. Januar 1987)*

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort auf die Anfrage Nr. 786/86 ⁽¹⁾ von Herrn Habsburg verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 789/86

von Herrn Rudolf Luster und Herrn Fritz Pirkl (PPE — D)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

*(4. Juli 1986)**(87/C 60/26)*

Betrifft: Verfolgung von SWAPO-Dissidenten

Sind die Außenminister bereit und in der Lage, über die Ergebnisse ihrer Kontakte mit den Behörden in bezug auf die Verfolgung von SWAPO-Dissidenten ⁽¹⁾ zu berichten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 24. 2. 1986, S. 3. Siehe Anfrage Nr. 1061/85.

Antwort*(23. Januar 1987)*

Die Herren Abgeordneten werden auf die Antwort auf die Anfrage Nr. 786/86 ⁽¹⁾ von Herrn Habsburg verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 793/86

von Herrn Thomas Raftery (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1986)

(87/C 60/27)

Betrifft: Strahlenbelastung

Kann die Kommission angeben, wie hoch die Radioaktivität in Gemüse, Milch und Trinkwasser in den ersten drei Wochen nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl in den einzelnen Mitgliedstaaten war?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(12. Dezember 1986)

Die Radioaktivität in der Gemeinschaft schwankte sehr stark und hing von einer Reihe von Faktoren, vor allem aber von der Niederschlagsmenge zum Zeitpunkt des Vorbeidrifens der Wolken ab. Dies ist schon daraus ersichtlich, daß die Jod-131-Konzentration in der Milch am gleichen Ort um einen Faktor eins zu sechs streuen konnte. Bei der Trinkwasserversorgung wurde infolge der starken

Verdünnung in Staubecken oder Wasserläufen und der Verzögerung beim Abfluß und der Absorption der Aktivität durch Oberflächen, mit denen das Wasser in Kontakt kam, selbst bei Oberflächengewässern keine signifikante Radioaktivität festgestellt. Einige Mitgliedstaaten haben jedoch empfohlen, in dem Zeitraum unmittelbar nach der Kontamination kein gesammeltes Regenwasser zu trinken.

Die Jodwerte für Milch sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Die Radioaktivität von Gemüse schwankte in Abhängigkeit von dessen Oberfläche sehr stark. Blattgemüse wie Spinat und Kopfsalat mit der auf das Gewicht bezogenen größten Oberfläche wiesen die stärksten Radioaktivitätswerte je Gewichtseinheit auf. Die Verfügbarkeit von Daten hängt davon ab, ob das Gemüse angebaut wird und in welchem Entwicklungsstadium es sich befand, da Kopfsalat in einigen Gebieten der Gemeinschaft noch nicht im Freiland angebaut wurde oder sich in einem sehr frühen Wachstumsstadium befand.

Es muß betont werden, daß die angegebenen Daten Extremwerte darstellen und daß die Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen sich dies in Abhängigkeit von den beobachteten Radioaktivitätswerten als notwendig erwies, entsprechende Maßnahmen ergriffen haben.

Konsummilch
Gesamtkontamination in I 131 Bq/kg

	Datum	Höchstwert	Mindestwert	
Belgien	5/5	320	60	Diese Zahlen gelten für Ziegenmilch. Die Kühe befanden sich um diese Jahreszeit noch in den Ställen. Gemessen wurden Höchstwerte von 17 000 am 8.5., 1 000 am 11.5. und 500 am 21.5.; die Bundesrepublik Deutschland beschloß jedoch Einschränkungen, die eine Vermarktung der Milch ausschlossen.
	12/5	70	20	
	19/5	20	10	
Dänemark	8/5	39	0	
	11/5	34	0	
	12/5	21	0	
Deutschland	8/5	500	50	
	11/5	500	20	
	21/5	250	20	
Griechenland	12/5	400	100	
	19/5	175	—	
Frankreich	7/5	360	4	
	12/5		Mittel 10	
	17/5		Mittel 33	
Spanien	12/5	24	13	
	19/5	20	6	
Portugal		durchgehend weniger als 2		
Irland	5/5	250	32	
	13/5	32	13	
	18/5	9	2	
Italien	5/5	400	250	
	12/5	200	120	
	19/5	100	30	
Luxemburg	5/5	250	91	
	12/5	Mittel	37	
	19/5	Mittel	16	
Niederlande	6/5	Mittel	44	
	12/5	Mittel	28	
	14/5	Mittel	12	
Vereinigtes Königreich	5/5	280	4	
	12/5	170	0	
	19/5	28	0	

Jod 131 auf Spinat oder ähnlichem Blattgemüse (in Bq/kg)

	5.-8. Mai	11.-13. Mai	18.-20. Mai	Gemüse
Bundesrepublik Deutschland	100-25 000	100-10 000	100-10 000	Spinat
Luxemburg	890	430	16	Spinat
Niederlande	600-1600	300	10	Spinat
Italien	1 200-4 000	500-1 200	140-400	Blattgemüse
Frankreich	—	—	170-350	Blattgemüse
Vereinigtes Königreich	0-895	1-99	9-41	Kohl
Belgien	50-300	30-90	10-40	Salat
Griechenland	—	—	20-400	Blattgemüse

Sonstige Länder: Die Werte im Gemüse waren sehr gering oder inexistent.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 797/86

von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé (COM — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1986)

(87/C 60/28)

Betrifft: Destillation zugunsten der Tafelweine

Die zugunsten der Tafelweine vorgesehene Destillation wurde auf 2 Millionen Hektoliter festgesetzt, obwohl die Weinbauverordnung der Gemeinschaft eine Festlegung dieser Menge auf 5 Millionen Hektoliter gestattet.

Ist die Kommission bereit, die Destillationsmenge wie in der Verordnung vorgesehen heraufzusetzen, um zu einer dauerhaften Sanierung des Marktes und zu einer Wiederbelebung der Erzeugerpreise beizutragen?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(30. September 1986)

Die sogenannte Stützungsdestillation, die mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾ eingeführt wurde, ist Teil der Interventionsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Tafelweinmarkt.

Jede Maßnahme hat unterschiedliche Merkmale, vor allem hinsichtlich des Mindestankaufspreises, der dem Erzeuger zu zahlen ist. Die Gesamtmenge, für welche eine bestimmte Maßnahme ausgelöst wird, hängt von der Politik ab, die auf dem Weinsektor verfolgt wird.

Seit der politischen Einigung, die am 3. und 4. Dezember 1984 auf dem Europäischen Rat in Dublin zustande gekommen ist, entwickelt sich die obligatorische Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 41 der Grundverordnung zu einem wichtigen, wenn nicht sogar zum wichtig-

sten Instrument zur Sanierung des Marktes. Es handelt sich hierbei um eine Destillation, die zu Beginn des Jahres ausgelöst wird, sofern ein Ungleichgewicht auf dem Markt festgestellt wurde. Aufgrund der Höhe des Weinankaufspreises sowie des Verfahrens der Umverteilung auf die Erzeuger ist der Anreiz für hohe Erträge genommen.

Die Folge war eine restriktive Politik, die auch zu einer Verringerung der Destillationsmengen bei Destillationsmaßnahmen mit höheren Preisen führte. Hiervon betroffen war sowohl die vorbeugende Destillation gemäß Artikel 11 und die Destillation im Rahmen der ergänzenden Maßnahmen für Inhaber langfristiger Lagerhaltungsverträge gemäß Artikel 12 a) der Grundverordnung.

Dieses Jahr wurde nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 855/86 der Kommission⁽²⁾ die letztgenannte Destillation für eine Gesamtmenge von 7,5 Millionen Hektolitern eröffnet. Die Erzeuger können jedoch von ihrer Verpflichtung diejenigen Mengen abziehen, die sie bereits im Rahmen der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 11 der Grundverordnung destilliert haben. Die Dienststellen der Kommission haben geschätzt, daß sich diese Mengen auf rund 4,65 Millionen Hektoliter belaufen und daß von daher etwa 2,85 Millionen Hektoliter für die eigentliche obligatorische Destillation verbleiben, die dem Erzeuger zu 50 % des Orientierungspreises gezahlt wird.

Bei der derzeitigen mit Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 des Rates⁽³⁾ eingeführten Regelung wird die zu 82 % des Orientierungspreises gezahlte Stützungsdestillation automatisch mit dem Inkrafttreten der in Artikel 41 der Grundverordnung vorgesehenen obligatorischen Destillation eröffnet.

Angesichts einer restriktiven Politik — wie sie oben beschrieben ist — wird der Herr Abgeordnete darin übereinstimmen, daß eine Eröffnung der Stützungsdestillation für eine größere Menge als die Menge der eigentlichen obligatorischen Destillation nicht gerechtfertigt wäre.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 813/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1986)

(87/C 60/29)

Betrifft: Vorbehalte der Banque Nationale de Belgique gegenüber einer verstärkten Verwendung der privaten ECU

In ihrem Bulletin Nr. 4 äußert sich die Banque Nationale de Belgique beunruhigt über die zunehmende private Verwendung der ECU und empfiehlt, diese Entwicklung nicht zu fördern.

Meint die Kommission nicht, daß eine solche Haltung die Anstrengungen zur Förderung der Verwendung der europäischen Währung unterminiert?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 924/86

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1986)

(87/C 60/30)

Betrifft: Private Verwendung der ECU — Zahlungsbilanz der BLWU

Ist der Kommission eine Untersuchung bekannt, über die die belgische Nationalbank in der jüngsten Ausgabe ihrer „Zeitschrift“ berichtet und in der Sorge über die Unausgewogenheit der BLWU-Zahlungsbilanz ausgedrückt wird, weil die Angehörigen der BLWU mehr in ECU anlegen (1,2 Milliarden ECU) als Darlehen aufnehmen (0,3 Milliarden ECU, Zahlen Ende September 1985)? Nach der Nationalbank soll dies seit Ende 1981 eine Netto-Kapitalausfuhr von ungefähr 64 Milliarden zur Folge gehabt haben.

Welche Mechanismen schlägt die Kommission vor, um die Folgen dieses Ungleichgewichts aufzufangen und zu vermeiden, daß die öffentliche Hand veranlaßt wird, die umfassendere Verwendung der privaten ECU einzuschränken?

Gemeinsame Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nr. 813/86 und 924/86

(19. September 1986)

Der Artikel über die ECU in der Ausgabe des Bulletins der Banque Nationale de Belgique vom April 1986 bezweckte, wie aus seiner Einleitung hervorgeht, eine Analyse der

Auswirkungen der privaten ECU auf die Zahlungsbilanz und auf die Währungspolitik. Um ein besseres Bild davon zu geben, welche Folgen sich äußerstenfalls einstellen könnten, haben die Autoren ihren Überlegungen „extreme Schulbeispiele“ zugrunde gelegt. So gehen die Verfasser z. B. von dem hypothetischen Fall aus, daß die ECU die nationalen Währungseinheiten der EWS-Länder in allen ihren monetären Funktionen ersetzt hätte, während gleichzeitig die Wirtschafts- und Währungshoheit unverändert bei den nationalen Instanzen läge. Damit will die Analyse auf die inkohärente Situation aufmerksam machen, die entstehen könnte, wenn die Harmonisierung der nationalen Wirtschaftspolitiken ausbliebe.

Diese Schlußfolgerung macht allein schon den rein arbeitshypothetischen Charakter der skizzierten Situation deutlich, denn es ist recht unwahrscheinlich, wenn nicht gar undenkbar, daß die ECU ein solches Gewicht gewinnt, daß er die nationalen Währungen verdrängt, ohne daß es zu einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitiken kommt.

Weiter arbeiten die Verfasser heraus, daß das Ungleichgewicht zwischen Ländern und zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten in ECU, das auf einem unterschiedlichen Status der ECU in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beruht, zu einer Quelle von Störungen für die Währungspolitik werden könnte.

Nichtsdestoweniger kann es — wie der Gouverneur der Belgischen Nationalbank, Godeaux, anläßlich eines der Zeitungen *L'Echo de la Bourse* (am 12. Juni 1986) gewährten Interviews unterstrich — nicht darum gehen, „jede neue Initiative der Märkte abzublocken“, sondern lediglich darum, dem Fortbestehen bzw. der Verschlimmerung der gegenwärtig herrschenden Asymmetrie nicht noch Vorschub zu leisten. Herr Godeaux erinnerte auch daran, wie wichtig es ist, „daß die Bürger und die verantwortlichen Politiker sich klar vor Augen halten, daß eine spontane Entwicklung uns nicht davon entbindet, bewußt, vernünftig und harmonisch auf die von uns gewollte europäische Einigung hinzuarbeiten.“

Die Kommission ihrerseits vertritt die Auffassung, daß sich das ECU-Marktungleichgewicht in der BLWU beseitigen läßt, wenn in allen Mitgliedstaaten für gleiche Zugangsmöglichkeiten zum ECU-Markt sowohl für Darlehensnehmer als auch für Darlehensgeber gesorgt wird. Konkret ausgedrückt kommt es darauf an, daß der ECU in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise anerkannt wird und daß die noch verbleibenden Hindernisse für den freien Kapitalverkehr systematisch abgebaut werden. Hierfür setzt sich die Kommission ein — nicht zuletzt im Rahmen ihres Programms zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs.

Im übrigen hat die Kommission bei aller Genugtuung über die Initiativen des Marktes mit ihren wiederholten Bemühungen um einen weiteren Ausbau des EWS deutlich gemacht, daß sie den Aufruf des Gouverneurs, bei der europäischen Einigung Verantwortung an den Tag zu legen, in vollem Umfang unterschreibt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 825/86

von Herrn Richard Balfe (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(10. Juli 1986)

(87/C 60/31)

Betrifft: Treffen im Rahmen der politischen Zusammenar-
beit in SüdafrikaWird der Botschafter der Präsidentschaft in Südafrika im
zweiten Halbjahr 1986 Treffen im Rahmen der politischen
Zusammenarbeit organisieren, und welches sind die
Prioritäten der Präsidentschaft vor Ort?**Antwort**

(23. Januar 1987)

Ja. Solche Zusammenkünfte sind ein fester Bestandteil der
politischen Zusammenarbeit in den Hauptsäkten der
Drittländer, in denen die Zwölf vertreten sind. Die
Hauptdiskussionsthemen sind normalerweise die interne
Entwicklung und die Politik der Zwölf gegenüber dem
betreffenden Land.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 826/86**

von Herrn Richard Balfe (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(10. Juli 1986)

(87/C 60/32)

Betrifft: Amerikanische Lieferungen von Stinger-Raketen
an die UNITAIm April wurden der UNITA fortgeschrittene amerikani-
sche Raketen des Typs „Stinger“ geliefert, so daß sie ihre
terroristischen Aktivitäten gegen die rechtmäßige Regie-
rung Angolas fortsetzen kann.Ist den Ministern bekannt, daß Senator Dennis De Concini
gegenüber Kollegen geäußert hat, daß die Stinger-Raketen
„die Vollendung terroristischer Waffensysteme darstellen“,
und daß Senator Robert Packwood erklärt hat, daß „kein
Flugzeug und kein Flughafen in der zivilisierten Welt mehr
sicher sein werden, wenn diese Waffen in die falschen
Hände geraten“?Sind die Außenminister der Ansicht, daß die amerikanische
Regierung ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigt,
wenn sie diese Waffen an eine sich selbst als solchebezeichnende Gruppe von Rebellen liefert, die von
Südafrika finanziert wird?**Antwort**

(23. Januar 1987)

Die spezifische Frage, die der Herr Abgeordnete ange-
schnitten hat, ist von den Außenministern der Zwölf nicht
behandelt worden.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 827/86**

von Herrn Richard Balfe (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(10. Juli 1986)

(87/C 60/33)

Betrifft: Strenge Überwachung der Lieferung von Stinger-
RaketenIm April brachte Senator Dennis De Concini einen
Gesetzesvorschlag zu den Stinger-Raketen ein, wonach der
Präsident verpflichtet sein soll, bei Raketen, die an Rebellen
geliefert werden, auf den gleichen strengen Kontrollen zu
bestehen wie bei den Raketen, die an die Verbündeten
verkauft werden.Unterstützen die Außenminister diese bescheidene Zielset-
zung?Wenn ja, werden sie dies der amerikanischen Regierung zu
verstehen geben?**Antwort**

(23. Januar 1987)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort auf seine
vorherige Anfrage (Nr. 826/86 ⁽¹⁾) verwiesen.⁽¹⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 834/86**

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 60/34)

Betrifft: Vorteile Griechenlands aus dem Integrierten
Mittelmeerprogramm (IMP)Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß die
griechischen Behörden dadurch zur Erfüllung ihrer Ver-
pflichtungen aus den Vertrag von Rom hinsichtlich der
Einführung der Mehrwertsteuer veranlaßt werden könn-
ten, daß weitere finanzielle Vorteile aus dem Integrierten
Mittelmeerprogramm mit konkreten Fortschritten im
Bereich der Mehrwertsteuerfrage gekoppelt werden?

Einfach ausgedrückt, vor der Einführung der Mehrwertsteuer erhält Athen keine weiteren Mittel aus dem Integrierten Mittelmeerprogramm. Solche Bedingungen dürften zu einer durchaus begrüßenswerten Konzentration der Anstrengungen führen.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(25. September 1986)**

Wie sie dem Herrn Abgeordneten in ihrer Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 714/86 ⁽¹⁾ bereits erklärt hat, liegen der Kommission keinerlei Informationen vor, die sie berechtigen würden, an der Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in Griechenland ab 1. Januar 1987 — wie in der Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1986 ⁽²⁾ vorgesehen — Zweifel zu hegen. Infolgedessen sieht die Kommission zur Zeit keinen Anlaß, nach Wegen zu suchen, wie die griechischen Behörden dazu gebracht werden könnten, ihren Verpflichtungen bezüglich der Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems nachzukommen.

Die Kommission möchte außerdem klarstellen, daß die Höhe der Gemeinschaftszuschüsse zu den Integrierten Mittelmeerprogrammen nicht von den Modalitäten der Anwendung der Mehrwertsteuer in den Empfängerländern abhängig ist, sondern sich nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung über die Integrierten Mittelmeerprogramme bestimmt, in dem eine Reihe selektiver Kriterien aufgeführt sind. Ganz im Gegenteil vertritt die Kommission die Auffassung, die sozio-ökonomischen Strukturen der Mittelmeerregionen der Zwölfergemeinschaft und speziell Griechenlands zu verbessern, dieses Land in den Stand setzen könnten, die Mehrwertsteuer unter günstigeren Bedingungen anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 3. 11. 1986, S. 55.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1986, S. 27.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 843/86
von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(10. Juli 1986)
(87/C 60/35)**

Betrifft: Frieden in Lateinamerika — Contadora-Gruppe
Kann der Rat seine Haltung angesichts des Aufschubs der Unterzeichnung der von der Contadora-Gruppe ausgearbeiteten Friedensakte darlegen?

Welche neuen Anstrengungen gedenkt er im Hinblick auf eine Beilegung der Spannungen in der sensiblen Region Lateinamerika zu unternehmen?

**Antwort ⁽¹⁾
(23. Januar 1987)**

Die Zwölf haben wiederholt deutlich gemacht, daß sie für eine friedliche Lösung der Probleme in Mittelamerika auf der Grundlage der Zielsetzungen der Contadora-Gruppe eintreten. Sie sind der Auffassung, daß die für Februar 1987 vorgesehene Ministertagung in Guatemala den Zwölf eine weitere Gelegenheit bieten wird, ihren Einsatz für den Friedensprozess in Mittelamerika zu zeigen, und sie hoffen, daß diese Tagung zu einem Abau der Spannungen und zur Stärkung der Demokratie in dieser Region beitragen wird.

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenminister erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 848/86
von Herrn Kenneth Collins (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(10. Juli 1987)
(87/C 60/36)**

Betrifft: Gehäuftes Auftreten von Leukämie im Gebiet von Dounreay, Hunterston und Chapelcross

Hat die Kommission Kenntnis von dem jüngsten Bericht der Informationsabteilung der britischen Gesundheitsbehörde über das gehäufte Auftreten von Leukämie im Gebiet von Dounreay, Hunterston und Chapelcross und kann sie mitteilen, inwiefern auf die zuständigen Behörden Druck ausgeübt werden könnte, damit unverzüglich die Stichhaltigkeit der Ergebnisse dieses Berichts sorgfältig und umfassend geprüft wird? Hält es die Kommission für angebracht, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs die ausführliche Prüfung der Zahlen auf später verschiebt?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(3. November 1986)**

Die Kommission hat eine Kopie des zur Debatte stehenden Berichts erhalten, der die ersten Ergebnisse über das möglicherweise räumlich oder zeitlich konzentrierte Auftreten von Leukämie unter Jugendlichen in fast 900 Postbezirken Schottlands für jeweils drei Zeitspannen, nämlich 1968-1973, 1974-1978 und 1979-1983, enthält. Der Analyse sind keine Anzeichen dafür zu entnehmen, daß die allgemeine statistische Verteilung der Leukämieerkrankungen in verschiedenen geographischen Gebieten und Zeitabschnitten von dem erwarteten Muster abweicht.

Der Bericht berücksichtigt auch Leukämieerkrankungen im Umkreis von 12,5 km der wichtigsten in Schottland in Betrieb befindlichen Kernanlagen — Dounreay, Chapel-

cross, Hunterston und die Marinebasis in Rosyth und dem Holy Loch. Daß eine hohe Erkrankungsrate in Dounreay zwischen 1979 und 1983 einem Zufall zuzuschreiben ist, scheint sehr unwahrscheinlich, obwohl es nicht undenkbar wäre. Unter Zugrundelegung verschiedener Definitionen für die einzelnen Umgebungsgebiete werden im Bericht ähnliche, wenn auch weniger definitive Schlußfolgerungen für Hunterston im gleichen Zeitraum und für Rosyth in den Jahren 1974-1978 gezogen. Wie von den Verfassern des Berichts anerkannt, veranschaulicht dies, wie die Ergebnisse von den zugrundegelegten geographischen Unterteilungen abhängen können, ein Thema, das jetzt weiter untersucht wird. Die Sterblichkeitsziffern wurden bereits soweit wie möglich bestätigt; weiter untersucht werden noch die analytischen Methoden.

Es wird festgestellt, daß für weitere Untersuchungen über einen etwaigen Kausalzusammenhang mit Kernanlagen statistische Gegenüberstellungen von Leukämieerkrankungen in Gebieten mit Kernanlagen und Erkrankungen in anderen vergleichbaren Gebieten notwendig sind. Angesichts der geringen Anzahl von Kernanlagen in Schottland wird die Datenbasis jedoch wahrscheinlich auf das Vereinigte Königreich ausgedehnt werden müssen.

Der Bericht war ursprünglich für die öffentliche Untersuchung in Dounreay erstellt worden, wurde aber auch dem britischen Ausschuß für die medizinischen Aspekte der Strahlenbelastung der Umwelt vorgelegt; diesem Ausschuß sollen ebenfalls die Ergebnisse der auf verwandten Gebieten im Vereinigten Königreich durchgeführten Untersuchungen zugeleitet werden, der seinerseits Ratsschlüsse für weitere Arbeiten erteilen wird.

Schließlich wird der Herr Abgeordnete noch auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-72/86 von Herrn McMahon verwiesen, die dieser in der Fragestunde der Parlamentstagung vom September 1986 ⁽¹⁾ stellte.

⁽¹⁾ *Verhandlungen des Europäischen Parlaments*, Nr. 342 (September 1986).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 864/86

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 60/37)

Betrifft: Notwendigkeit einer europäischen Produktrückrufregelung

1. Kennt die Kommission die Ergebnisse der von der Stiftung „Konsument und Sicherheit“ und dem Europäischen Verbraucherverband durchgeführten Untersuchung, wonach die Verbraucher regelmäßig Produkte erwerben,

die offensichtlich nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen, welche der Verbraucher billigerweise an das Produkt ⁽¹⁾ stellen kann bzw. welche in der Gesetzgebung der verschiedenen Mitgliedstaaten verankert sind?

2. Ist die Kommission der Ansicht, daß es im Sinne einer Fortsetzung der jetzt eingeleiteten Politik, einen offenen, jedoch auch sicheren Markt zu verwirklichen, sinnvoll ist, eine europäische Regelung für den Rückruf von Produkten — beispielsweise in Form einer Richtlinie — einzuführen?

3. Wenn ja, welche Initiativen gedenkt die Kommission in dieser Hinsicht zu ergreifen?

⁽¹⁾ Als Produktrückruf wird die Vorgehensweise des Herstellers oder Importeurs bezeichnet, der Produkte vom Händler oder vom Verbraucher zurückbeordert, wenn diese Produkte eine Gefahr für den Verbraucher darstellen.

Antwort von Herrn Varfis

im Namen der Kommission

(29. Oktober 1986)

1. Die Kommission mißt der Sicherheit der Konsumgüter, die übrigens vom Rat als wichtiger Bestandteil der Vollendung des Binnenmarktes anerkannt worden ist, größte Bedeutung bei.

2. In der vom Rat am 6. Mai 1986 angenommenen Entschließung über die neuen Impulse für die Verbraucherschutzpolitik wird die Frage gestellt, ob es nützlich ist, auf Gemeinschaftsebene eine allgemeine Verpflichtung für die Hersteller festzusetzen, sichere Erzeugnisse herzustellen und in den Verkehr zu bringen; der Zeitplan für weitere im Anhang zu dieser Entschließung vorgeschlagenen Maßnahmen sieht ausdrücklich vor, daß noch 1986 ein Bericht über eine derartige allgemeine Verpflichtung sichere Erzeugnisse auf den Markt zu bringen, vorgelegt wird. Dazu werden zur Zeit Studien vorgenommen.

3. Seit kurzer Zeit gibt es zwei Informationssysteme über die Gefahren, die sich bei der Verwendung von Konsumgütern ergeben (Entscheidung 84/133/EWG von 2. März 1984) ⁽¹⁾ und über die Unfälle durch Konsumgüter (Entscheidung 86/138/EWG vom 22. April 1986) ⁽²⁾. Die Kommission ist davon überzeugt, daß es sich um zwei wesentliche Werkzeuge der Politik für die Sicherheit der Produkte handelt, doch ist sie sich der Tatsache bewußt, daß ein reiner Austausch oder ein bloßes Sammeln von Informationen nicht ausreichen.

Mit den oben genannten Studien und Überlegungen dürfte bewertet werden können, in welchem Maße auf Gemeinschaftsebene weiterfortgeschritten werden kann, wobei insbesondere die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Sicherheit sowie das Inkrafttreten der Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte zu berücksichtigen sind, die der Rat am 25. Juli 1985 ⁽³⁾ bereits angenommen hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1986.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 865/86
von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (10. Juli 1986)
 (87/C 60/38)

Betrifft: Erhöhung der Eurocheck-Gebühren

Ist der Kommission bekannt, daß die Gebühr, die der Aussteller eines Eurochecks entrichten muß, von 1,25 % auf 1,60 % angehoben wurde?

Wurde diese Änderung bei der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung vom 10. Dezember 1984 ⁽¹⁾ betreffend einheitliche Eurochecks angemeldet?

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Anhebung mit den Wettbewerbsregeln des Vertrags?

Ist die Kommission der Ansicht, daß die (von den Wettbewerbsbestimmungen freigestellte) Eurocheck-Überreinkunft in der Vergangenheit korrekt gehandhabt wurde, insbesondere was a) die Einhaltung des Höchstsatzes (1,25 %) und b) die Unterrichtung des Verbrauchers über die berechneten Gebühren und die übrigen Kosten betrifft?

Kann die Kommission einen Überblick über alle Kosten geben, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bei a) der Ausstellung von Eurochecks und b) der Benutzung ausländischer Geldautomaten anfallen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 7. 2. 1985, S. 52. (IV/30.717). Entscheidung der Kommission betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags.

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission
 (25. September 1986)

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 ihrer Entscheidung vom 10. Dezember 1984 betreffend einheitliche Eurochecks wurde die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß die bei der Ausstellung eines einheitlichen Eurochecks in Landeswährung im Ausland an die auszahlende Bank zu entrichtende einheitliche Gebühr ab 1. Juni 1986 von 1,25 auf 1,60 % des Scheckbetrages angehoben worden ist.

Auf diese neue Gebühr einigten sich die Mitglieder der Vereinigung „Eurocheque International“ in einem Kompromiß. Einige Mitglieder hatten eine erheblich höhere Gebührensteigerung gefordert, als letzten Endes beschlossen wurde. Die Verwendung der Eurochecks variiert nämlich in den einzelnen Ländern sehr stark, da der Fremdenverkehrsstrom sich vorwiegend vom Norden nach dem Süden Europas ergießt. Daraus ergeben sich Mehrkosten für die (meist auszahlenden) Banken in den von den Touristen am stärksten aufgesuchten Ländern. Eine Heraufsetzung des Gebührenbetrags hat sich in der Praxis für das reibungslose Funktionieren des Eurocheck-Systems als notwendig erwiesen, um diese ungleichen Unkosten aufzufangen. Der frühere Betrag hatte sich zur Deckung dieser Kosten als nicht ausreichend erwiesen.

Bei der Kommission ist wegen der Anwendung ihrer Entscheidung vom 10. Dezember 1984 keine Beschwerde eingegangen. Sie sah sich allerdings veranlaßt, der Vereinigung „Eurocheque International“ ihre Bemerkungen im Hinblick auf eine bessere Durchführung der Vereinbarung mitzuteilen.

Der Kommission liegen die erbetenen Angaben über sämtliche in allen Mitgliedstaaten anfallenden Kosten nicht vor. Zu den Geldautomaten stellt sie indessen fest, daß die Höhe der einheitlichen Gebühr nicht heraufgesetzt worden ist, sondern nach wie vor bei 1,25 % liegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 868/86
von Herrn Aldo Bonaccini (COM — I)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (10. Juli 1986)
 (87/C 60/39)

Betrifft: Darlehen gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrags

Kann die Kommission detailliert mitteilen, ob der von der Firma Acciaieria e Ferreria P. Stramezzi di Crema — SpA am 19. September 1984 an sie gerichtete Antrag auf ein Darlehen für den Bau einer Stranggußanlage in Höhe von voraussichtlich 4 Milliarden Lire angenommen wurde? Wenn ja, wann wurden das Darlehen und die diesbezügliche Darlehenssumme genehmigt?

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
 (3. November 1986)

Die Societa Acciaieria e Ferreria di Crema P. Stramezzi u. C. hat am 1. Oktober 1984 gemäß Artikel 54 Absatz 3 des EGKS-Vertrags ein Investitionsprogramm vorgelegt, das die Installation einer neuen Stranggußanlage betrifft und zu dem die Kommission am 20. Dezember 1984 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

Im Anschluß an diese Stellungnahme prüfte die Kommission den Antrag auf ein Darlehen zur Teilfinanzierung des Projektes und beschloß am 1. Juli 1985, der oben genannten Firma ein Darlehen im Rahmen der für die EGKS-Darlehen vorgesehenen üblichen Grenzen zu gewähren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 879/86

von Herrn Roland Blum (LDR — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 60/40)

Betrifft: Verluste des Fremdenverkehrs wegen des Ausbleibens amerikanischer Touristen

Welche Schritte wird die Kommission bei der Regierung der Vereinigten Staaten unternehmen, nachdem eine große Zahl amerikanischer Touristen ihre Reisen in die Länder der Europäischen Gemeinschaft storniert haben?

Da das Hotelgewerbe die Restaurants und die Reiseveranstalter vor allem in Südfrankreich durch diese Situation ernsthaft geschädigt werden, wird die Kommission gefragt, welche Maßnahmen sie erwägt, um dem Fremdenverkehrsgewerbe beizustehen.

Antwort von Herrn Ripa di Meana

im Namen der Kommission

(14. November 1986)

Die Stornierungen auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, sind Folge einer Überreaktion der amerikanischen Öffentlichkeit auf die Terroranschläge in Europa und die Umweltbelastungen, die durch den Reaktorunfall von Tschernobyl verursacht worden sind. Da diese Faktoren in keiner Weise gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen der amerikanischen Regierung zuzuschreiben waren, sind Schritte bei der amerikanischen Regierung wohl kaum das geeignete Mittel.

Auch bietet der sinkende Dollarkurs für amerikanische Touristen gegenwärtig keinen Anreiz, eine Europareise zu unternehmen.

Wie die Kommission wiederholt erklärt hat, ist sie über das von dem Herrn Abgeordneten angeschnittene Problem besorgt. Ihrer Ansicht nach sollte alles getan werden, damit sich die Lage bereits zum Herbst wieder entspannt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß amerikanische Touristen auf einer Europareise stets mehrere Länder besuchen. Es sollte also auf europäischer Ebene — durch gemeinsame Aktionen — dafür gesorgt werden, daß Europa wieder zu einem attraktiven Reiseziel wird.

Die Kommission hat zu diesem Zweck bereits Kontakte zur European Travel Commission (ETC) aufgenommen, in der sich 23 westeuropäische Länder mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, in Drittländern für den Europatourismus zu werben und bei der Wiedereroberung des amerikanischen Marktes zusammenzuarbeiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 890/86

von Herrn Thomas Raftery (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 60/41)

Betrifft: Hilfe für Irland aufgrund des Britisch-Irischen Abkommens

Kann die Kommission angeben, welche zusätzliche Hilfe aus Gemeinschaftsquellen für den Norden und Süden Irlands nach dem Britisch-Irischen Übereinkommen verfügbar ist, und mitteilen, wie mit diesem Geld umgegangen werden soll?

Antwort von Herrn Varfis

im Namen der Kommission

(28. Oktober 1986)

Die Kommission hat durch ihren Präsidenten die Bedeutung des Britisch-Irischen Übereinkommens für die Menschen in Nordirland, für die Beziehungen zwischen den Völkern zweier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und für die gesamte Gemeinschaft betont. Sie bekräftigt ihre Verbundenheit mit den Zielen der Förderung des Friedens, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Nordirlands und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Beamte der Kommission führten Gespräche und nahmen Kontakte auf mit Beamten der britischen und irischen Regierungen über die Möglichkeit, die strukturfördernden Ausgaben der Gemeinschaft in diesem Bereich zu verstärken. Jedoch konnte bis jetzt noch keine feste Schlußfolgerung erzielt werden und es ist nicht möglich vorherzusagen, was dabei herauskommen wird.

Die Kommission wird sich weiterhin bemühen, die Mittel soweit wie möglich einzusetzen und ist bereit, jeden Vorschlag zu prüfen, wie der Beitrag der Gemeinschaft zum Wohle sowohl Nordirlands als auch Irlands weiterentwickelt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 903/86

von Herrn Willy Vernimmen (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 60/42)

Betrifft: Erhöhte Sonderausfuhrerstattung für Butter

Im Rahmen der Maßnahmen zur Beseitigung der riesigen Agrarüberschüsse auf dem Weltmarkt hat die EG-Kommission beschlossen, die Ausfuhr von Butter, Magermilchpulver und Getreide durch eine erhöhte Erstattung besonders zu fördern.

1. Kann die Kommission eine diesbezügliche detaillierte Aufstellung über die einzelnen Länder anfertigen, die für stärker subventionierte Ausfuhren in Frage kommen?
2. Kann die Kommission ferner mitteilen, inwieweit sie beschlossen hat, die Ausfuhr von europäischer Butter nach Libyen nicht mehr besonders zu unterstützen (Fortfall der erhöhten Sonderausfuhrerstattung)?
3. Wenn ja, wann wurde dieser Beschluß getroffen und ist er als endgültig oder nicht anzusehen?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(15. Oktober 1986)

In Beantwortung der Fragen des Herrn Abgeordneten möchte die Kommission darauf hinweisen, daß mit der Festsetzung von Erstattungen in erster Linie die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft erhalten werden soll. In diesem Zusammenhang ist vor allem den Auswirkungen Rechnung zu tragen, den der Kursverfall des Dollar auf die Weltmarktpreise hatte.

Grundsätzlich gilt eine Erstattung in bestimmter Höhe für sämtliche Bestimmungen. Die Butterausfuhren nach Libyen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Ausfuhren in jedes andere Land, zu dem rein kommerzielle Beziehungen bestehen.

—————

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 929/86

von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz (ARC — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Juli 1986)
(87/C 60/43)

Betrifft: Mögliche Ursachen mehrerer Krebserkrankungen bei Mitarbeitern des Pasteur-Instituts in Paris

Laut Pressemeldungen aus der letzten Zeit sind vier Forscher der Abteilung Genbiologie des Pasteur-Instituts an Krebs erkrankt. Zwei von ihnen sind bereits gestorben. Alle vier haben mit radioaktiven und krebserregenden Stoffen gearbeitet.

1. Woran haben die vier Forscher gearbeitet?
2. Mit welchen Stoffen hatten sie zu tun?
3. Sind ihre Erkrankungen als Berufskrankheiten anerkannt?
4. Werden die Projekte der vier Forscher fortgesetzt?
5. Wenn ja — gibt es neue Sicherheitsvorkehrungen an den Arbeitsplätzen?

Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission
(14. November 1986)

Der Kommission liegen keine anderen Informationen als die von der Frau Abgeordneten erwähnten vor.

Soweit der Kommission bekannt ist, wurde ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, um die Ursachen der Krebserkrankungen der vier Forscher zu klären. Die Ergebnisse der Arbeiten dieses Untersuchungsausschusses liegen noch nicht vor.

—————

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 931/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Juli 1986)
(87/C 60/44)

Betrifft: Nichteinhaltung von Absatzverpflichtungen

Die Firma Mattel Toys Italie hat sich Anfang 1986 verpflichtet, der belgischen Import-Export-Firma SPRL Thonnard bis Ende Juli lieferbare Artikel zum Schulanfang zu liefern.

Zu diesem Zwecke hatte die Firma Mattel Italie der Firma Thonnard Muster in Höhe von 3 866 617 Lire übersandt.

Auf der Grundlage dieses Vertrags hatte die Firma Thonnard sich ihrerseits verpflichtet, an Einzelhändler zu liefern, und sie besitzt Bestellungen für mehr als 3 Millionen belgische Franken.

Ende März hat die Firma Mattel Italie ihren belgischen Kunden davon unterrichtet, daß es ihr nach einer Sitzung der Vertragshändler der Benelux verboten worden sei, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die vorgesehenen Lieferungen vorzunehmen.

Diese Lage bringt die Firma Thonnard ebenso wie Hunderte von kleinen Händlern in Schwierigkeiten, die aus Zeitmangel sich nicht anderswo eindecken und dem Wunsch der Kundschaft zum nächsten Schulanfang entsprechen können.

Kann die Kommission uns ihre Haltung zu diesen Praktiken mitteilen, und angeben, ob sie befugt ist, eine so heikle Situation für eine gesamte Branche der belgischen Wirtschaft rasch zu klären, und ob hier nicht ein Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 ⁽¹⁾ vorliegt?

—————

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 1.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission
(24. September 1986)**

Über die von der Frau Abgeordneten erwähnte Angelegenheit ist die Kommission Anfang Juli 1986 informiert worden.

Sie hat unverzüglich mit der Prüfung dieses Dossiers begonnen, um festzustellen, ob die betreffenden Handlungen des Unternehmens Mattel Toys in Italien strafbar sind und gegen die im EWG-Vertrag festgelegten Wettbewerbsbestimmungen verstoßen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 937/86

**von Herrn José Barros Moura (COM — P)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Juli 1986)
(87/C 60/45)**

Betrifft: Sondersteuer auf den Verbrauch alkoholischer Getränke

Portugal hat durch die Gesetzesverordnung Nr. 342/85, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes Nr. 3/86 vom 7. Februar 1986 eine Sondersteuer auf den Verbrauch alkoholischer Getränke erhoben, von der gealterte oder verschnittene Branntweine (Belastung mit 66 %) und Liköre (Belastung mit 45,5 %) betroffen sind. Gleichzeitig wurde die steuerliche Belastung von Whisky, der im allgemeinen eine Importware ist, verringert. Diese Maßnahme hat schwere Folgen für die einheimische Produktion.

Frankreich und Italien haben in gleich gelagerten Fällen Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Produktion getroffen, über die der Gerichtshof ein Urteil gefällt hat.

1. Welche Folgen hat das Urteil des Gerichtshofs für Frankreich und Italien?
2. Wie hat sich die Situation in diesen Ländern seit dem Urteil des Gerichtshofs entwickelt?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(13. November 1986)**

In den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten portugiesischen Bestimmungen ist für die von ihm angeführten Erzeugnisse der gleiche Inlandssteuersatz (350 Escudo pro Liter reinen Alkohols) vorgesehen.

Während der Übergangszeit werden auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten alkoholischen Getränke weiterhin hohe Wertzollsätze erhoben; diese werden jedoch im Laufe der Übergangszeit schrittweise gesenkt und gelten natürlich nicht für portugiesische Erzeugnisse. Zu den Fragen selbst:

1. Der Herr Abgeordnete bezieht sich vermutlich auf Rechtssache Nr. 168/78 (Kommission gegen Frankreich) ⁽¹⁾ und Rechtssache Nr. 169/78 (Kommission gegen Italien) ⁽²⁾.

Der Gerichtshof hat hier entschieden, im Artikel 95 des EWG-Vertrags seien alle alkoholischen Getränke entweder gleichartige oder konkurrierende Erzeugnisse und beide Absätze dieses Artikels verlangten das gleiche Vorgehen: Ein aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführtes Erzeugnis dürfe nicht höher besteuert werden als ein gleichartiges oder mit ihm im Wettbewerb stehendes inländisches Erzeugnis.

2. Frankreich und Italien haben ihre nationalen Rechtsvorschriften geändert, um den Entscheidungen des Gerichtshofes zu entsprechen.

⁽¹⁾ Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1980, S. 347.
⁽²⁾ Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1980, S. 385.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 988/86

**von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten
(23. Juli 1986)
(87/C 60/46)**

Betrifft: Spanische Enklaven in Marokko

Die spanische Regierung ist offensichtlich nicht bereit, die Enklaven Ceuta und Melilla an Marokko zurückzugeben.

Sehen die Minister nicht auch einen Widerspruch zwischen dieser Haltung und den Ansprüchen, die Spanien auf britisches Hoheitsgebiet in Gibraltar erhebt?

Welchen Standpunkt vertreten die Minister?

**Antwort
(23. Januar 1987)**

Die von dem Herrn Abgeordneten zur Sprache gebrachte Frage ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1018/86

von Herrn Domènec Romera I Alcazar (ED — E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. Juli 1986)
(87/C 60/47)

Betrifft: Wirtschaftliche Folgen der Streiks in den Gemeinschaftsländern

Allen sind nur allzu gut die Probleme bekannt, die von den Streiks herrühren, die sich insbesondere auf die Wirtschaftsstrukturen vieler Unternehmen und folglich des Landes selbst, in dem sie stattfinden, auswirken.

Ebenso gewiß ist, daß die Unternehmer, wenn sie neue Initiativen im Bereich der Industrie, des Handels oder der Dienstleistungen durchführen, mit besonderem Interesse die Entwicklung der Bereitschaft zu Arbeitskämpfen in den Gebieten, in denen ihre Aktivitäten durchgeführt werden sollen, beobachten, da dies eine der Variablen ist, die es für die Beschlußfassung zu analysieren gilt.

Deshalb frage ich:

Kann die Kommission Angaben machen über die prozentuale Auswirkung der Streiks auf das Bruttoinlandsprodukt der einzelnen Mitgliedsländer der Gemeinschaft im Jahre 1985 und die Tendenz, die sich in den letzten drei bis vier Jahren gezeigt hat, ebenfalls in jedem Mitgliedstaat?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission
(10. November 1986)**

Die Kommission verfügt weder über ein ökonomisches Modell noch über sämtliche zweckdienliche Unterlagen, um die Auswirkung der Streiks auf das BIP der Mitgliedstaaten schätzen zu können.

Die einzigen verfügbaren Daten über Streiks sind die jährlichen Reihen über die Zahl der aufgrund von Arbeitskonflikten (Streiks oder auch manchmal Aussperungen) verlorengegangenen Arbeitstage. Diese Reihen sind unvollständig oder existieren nur für manche Länder; außerdem sind die Definitionen und die Aufgliederung nach Branchen nicht einheitlich; sie finden sich für den Zeitraum 1975 bis 1984 in der *Eurostat*-Publikation „Beschäftigung und Arbeitslosigkeit — 1986“. Diese Reihen lassen keine Tendenz erkennen, es sei denn große Schwankungen im Zeitverlauf.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1022/86

von Herrn Victor Arbeloa Muru (S — E)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(23. Juli 1986)
(87/C 60/48)

Betrifft: Nichtratifizierung des Übereinkommens des Europarats über die Auslieferung

Welche Länder der Europäischen Gemeinschaft haben das Übereinkommen des Europarats über die Auslieferung noch nicht ratifiziert und welche Gründe werden für die Nichtratifizierung angeführt?

Antwort (1)

(28. Januar 1987)

Die drei Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen des Europarates über die Auslieferung noch nicht ratifiziert haben (Belgien, Portugal, Vereinigtes Königreich), prüfen derzeit die Möglichkeit einer Ratifizierung. Portugal wird die Ratifizierung erst nach Einführung entsprechender Rechtsvorschriften vornehmen. Das britische Parlament prüft gegenwärtig Bestimmungen, deren Inkrafttreten es dem Vereinigten Königreich gestatten würde, das Übereinkommen zu ratifizieren. Belgien hielt es wegen der beträchtlichen Anzahl von Vorbehalten, die verschiedene Parteien des Übereinkommens zu wesentlichen Punkten angemeldet haben, nicht für angebracht, das Übereinkommen zu ratifizieren.

(1) Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1050/86

von Herrn Terence Pitt (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(31. Juli 1986)
(87/C 60/49)

Betrifft: ISPRA — Finanzkontrolle

Kann die Kommission im Hinblick auf die Verwendung der Haushaltsmittel für die Gemeinsame Forschungsstelle in Ispra Angaben über die Anzahl der Übertragungen jeglicher Art zwischen den Haushaltslinien und die betreffenden Artikel und Zahlen für die Haushaltsjahre 1983, 1984 und 1985 machen?

Kann die Kommission bestätigen, daß bei diesen Mittelübertragungen die Verwaltung der Mittel unter strikter Beachtung von Geist und Buchstabe der EG-Rechtsvorschriften erfolgte?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission
(21. November 1986)**

1. Die Verwaltung der Mittel der Forschungseinrichtungen der GFS unterscheidet sich grundlegend von der übrigen Haushaltsmittel der Gemeinschaften und ist eher mit der Mittelbewirtschaftung von Industrieunternehmen zu vergleichen. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Mittelübertragungen zu analysieren.

Es muß dabei zwischen Kassenbuchführung und Haushaltsbuchführung unterschieden werden:

— In der ersteren sind sämtliche Transaktionen im Rahmen des Finanzplans ausgewiesen; die hierbei stattfindenden Mittelbewegungen gehören zur laufenden Geschäftsführung und berühren nicht die Haushaltsvorschriften;

— in der Haushaltsbuchführung werden dann in regelmäßigen Zeitabständen die Mittelübertragungen vorgenommen und die vorstehend genannten Einzeltransaktionen zusammengerechnet.

2. Die Forschungsanstalt Ispra hat in den Jahren 1983, 1984 und 1985 folgende Mittelübertragungen durchgeführt:

Jahr	Übertragung von VE	Übertragung von ZE	Übertragung von VE und ZE	Insgesamt
1983	2	5	4	11
1984	1	3	8	12
1985	4	8	2	14

Die finanziellen Auswirkungen der Übertragung von Mitteln des GFS-Programms sind den Tabellen zu entnehmen, die dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar zugesandt werden.

3. Die Mittelübertragungen sind entsprechend der geltenden Haushaltsordnung durchgeführt worden. Da der

Kommission jedoch bekannt ist, daß bei der Auslegung dieser Haushaltsordnung Schwierigkeiten aufgetreten sind, hat sie eine Änderung im Hinblick auf die Verbesserung der Haushaltstransparenz vorgeschlagen, die derzeit vom Rat und vom Parlament geprüft wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1060/86
von Frau Winifred Ewing (RDE — GB)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten**

(31. Juli 1986)

(87/C 60/50)

Antwort

(23. Januar 1987)

Die Außenminister haben diese Frage in den vergangenen Monaten nicht erörtert.

Betrifft: Aktivitäten der SWAPO in Namibia

Sind den Ministern die Aktivitäten der SWAPO, insbesondere in Namibia, und die dabei begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen — zu nennen sind hier Mord, Folter, unmenschliche Haftbedingungen, Grausamkeiten, unmenschliche und entwürdigende Behandlung von Gefangenen und das Verschwinden von Menschen — bekannt?

Wie oft haben die Minister in den vergangenen sechs Monaten die Lage in Namibia und die Aktivitäten der SWAPO erörtert?

Welche gemeinsamen Maßnahmen haben die Minister im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zur Änderung dieser Situation ergriffen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1089/86

**von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. September 1986)

(87/C 60/51)

Betrifft: Grundsatzabkommen EG-USA über Stahl

Die Europäische Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten haben sich grundsätzlich über die Lösung ihres Stahlkonflikts geeinigt.

Nach dem neuen Abkommen kann die Europäische Gemeinschaft in diesem Jahr insgesamt 800 000 Tonnen

Stahlhalbzeuge in die Vereinigten Staaten liefern. 1989 könnte die Menge bei 870 000 Tonnen liegen.

Als Gegenleistung hat die Europäische Gemeinschaft zugesagt, ihre Beschränkungen für die Einfuhr von Düngemitteln und tierischem Fett aufzuheben. Auf welche Art von Produkten erstreckt sich diese Beschränkung? Wie wirken sich diese Produktarten bei den betreffenden Industriesektoren und Unternehmen auf den Exportmarkt haushaltsmäßig aus?

Wann werden die Mitgliedstaaten sich nach Erwartung der Kommission über Stahlexportkontingente einigen?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission
(12. Dezember 1986)**

Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika sind zu einer Einigung über die Ausfuhren von Stahlhalbzeug aus der Gemeinschaft gekommen; damit wurde der Konflikt beigelegt, den die Entscheidung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Einfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ab 1. Januar 1986 auf 400 000 Tonnen jährlich zu beschränken, ausgelöst hatte.

Im Gegenzug zu der amerikanischen Maßnahme waren mit Wirkung vom 15. Februar 1986 Beschränkungen für die Einfuhren folgender Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt worden ⁽¹⁾:

Warenbezeichnung

Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh, ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus, zu industriellen Zwecken, aufgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (GZT 15.02.A)

Monammonium- und Diammoniumorthophosphat und Mischungen dieser Erzeugnisse (GZT 31.05.A.II)

Papier und Pappe aus gebleichtem Halbstoff, mit Kunststoffen überzogen oder getränkt, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder mehr (GZT 48.07. ex C)

Die diesbezügliche Vereinbarung einschließlich der Aufhebung der Vergeltungsmaßnahmen der Gemeinschaft ist am 15. September 1986 in Kraft getreten. Nach Ansicht der Kommission sind wegen der Aufhebung dieser Maßnahmen keine negativen Folgen für die Exportmärkte der betroffenen Wirtschaftszweige zu erwarten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 5. 2. 1986, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1091/86
von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten
(2. September 1986)
(87/C 60/52)**

Betrifft: Nicaragua — Pressefreiheit — Haltung der Europäischen Gemeinschaft

Die nicaraguanische Regierung hat am 25. Januar 1986 die Schließung der Oppositionstageszeitung *La Prensa* auf unbestimmte Dauer angeordnet.

Wie reagiert der Rat auf diesen Beschluß, der die Grundrechte und demokratischen Freiheiten verletzt?

**Antwort
(23. Januar 1987)**

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort auf die von Herrn Perinat Elio gestellte schriftliche Anfrage Nr. 1116/86 ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 2. 3. 1987, S. 43.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1102/86
von Herrn James Elles (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 60/53)**

Betrifft: Finanzieller Beitrag an den Europarat

1. Wie hoch war der finanzielle Beitrag, den die Kommission zu dem Kolloquium geleistet hat, das der Europarat Anfang Juni zum Thema „Demokratie und Demokratisierung — ein Dialog zwischen Europa und Lateinamerika“ veranstaltete?

2. Welche sonstigen Zuwendungen hat der Europarat von der Kommission für seine Arbeiten seit 1. Januar 1985 erhalten? Beabsichtigt die Kommission, diese Praxis auf regulärer Basis fortzusetzen?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission
(13. Oktober 1986)**

1. Die Kommission hat dem Europarat für die Veranstaltung des Kolloquiums „Die Demokratisierung in Lateina-

merika : Ein Dialog zwischen Europa und Lateinamerika“, das im Juli 1986 in Straßburg stattgefunden hat, keinen finanziellen Beitrag zur Verfügung gestellt.

2. Nach den für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat geltenden Vereinbarungen und den diesbezüglichen Praktiken kann sich die Gemeinschaft nicht unmittelbar an der Finanzierung der Tätigkeiten des Europarates beteiligen. Dennoch führen die beiden Institutionen gemeinsame Aktionen durch und prüfen seit 1985 miteinander Vorhaben, die für eine gemeinsame Durchführung in Betracht kommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1108/86

von Herrn George Cryer (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/54)

Betrifft: Die Kosten für die Lagerung von Lebensmittelvorräten

Wie hoch waren 1985 und 1986 bis zum letzten erfaßbaren Zeitpunkt die Kosten für die Lagerung von Lebensmitteln durch die Kommission oder durch Interventionsstellen in allen Mitgliedsstaaten?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(14. November 1986)

Die Ausgaben der EAGFL-Garantie für die Lagerung von Agrarerzeugnissen setzen sich aus Lagerhaltungskosten und Finanzkosten des Erzeugniswertes zusammen. Diese Aufgaben beliefen sich 1985 auf 1 348,6 Millionen ECU. Für 1986 sind dafür im Gemeinschaftshaushalt Mittel in Höhe von 1 489 Millionen ECU veranschlagt.

Außer diesen Lagerhaltungsausgaben im eigentlichen Sinne finanziert der EAGFL die Differenz zwischen den Ankaufpreisen und den Verkaufspreisen. Diese Ausgaben beliefen sich 1985 auf 2 194 Millionen ECU, wobei dieser Betrag eine Minderbewertung der Bestände zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 434 Millionen ECU umfaßt. Der Haushaltsplan 1986 sieht für diese Preisdifferenzen Mittel von insgesamt 1 634 Millionen ECU vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1125/86

von Herrn Andoni Monforte Arregui (PPE — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/55)

Betrifft: Doppelte Erhebung der Mehrwertsteuer für aus Spanien kommende Taxis (Irún)

Die aus Spanien kommenden Taxis sind verpflichtet, an der Grenze einen Pauschalbetrag an Mehrwertsteuer zu entrichten. Dies bedeutet eine Doppelbesteuerung, da dieselbe Steuer zweimal entrichtet werden muß (einmal in Spanien und ein anderes mal in Frankreich) und bedeutet ferner eine Behinderung des freien Verkehrs, ganz zu schweigen von dem erlittenen Zeitverlust, insbesondere bei hohem Verkehrsaufkommen während der Ferienzeit im Sommer.

Ist die Kommission der Ansicht, daß diese zweimalige Entrichtung der Mehrwertsteuer den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(17. November 1986)

Grundsätzlich dürften die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 b) der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (77/338/EWG) ⁽¹⁾, die in die Rechtsvorschriften Spaniens und Frankreichs übernommen wurden und festlegen, daß als Ort einer Beförderungsleistung der Ort gilt, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet, keine Doppelbesteuerung bewirken, da jeder Mitgliedstaat berechtigt ist, die auf seinem Hoheitsgebiet zurückgelegte Beförderungsstrecke zu besteuern.

Diese Situation kann, wie in dem von dem Herrn Abgeordneten geschilderten Fall, in der Tat zu Formalitäten an den Grenzübergängen führen; die Kommission untersucht zur Zeit, wie diesem Umstand abgeholfen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1126/86

von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda (ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/56)

Betrifft: Terminologie der Zulieferungen

Die miteinander in Wechselbeziehung stehenden Zulieferbetriebe im Bereich der Gemeinschaft haben große Schwierigkeiten mit der unterschiedlichen Terminologie, mit der in den Sprachen der EG-Länder die einzelnen Bestandteile definiert werden, die zwischen Auftraggebern und Herstellern ausgehandelt werden.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorbildliche Arbeit geleistet, indem sie über das „Büro für Unternehmenskooperation“ für verschiedene Bereiche sehr gründliche Terminologie-Verzeichnisse herausgebracht hat.

Könnte die Kommission dennoch, um den derzeitigen Stand der geleisteten Arbeiten näher zu erläutern, Angaben darüber machen, wie weit die Ausarbeitung der Terminologie in den einzelnen Fachbereichen gediehen ist, welche Pläne für die Zukunft bestehen, in welcher Form sie ihre Nachschlagewerke veröffentlicht, und ob sie eine langfristige Politik in diesem Bereich ausgearbeitet hat?

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
(11. November 1986)

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten für sein Interesse an der Veröffentlichung der „Terminologien der Zulieferungen“.

Im Jahre 1984 sind erschienen:

- die 2. Auflage der „Terminologie der Zulieferungen — Sektor Metall“,
- die überarbeitete Ausgabe der „Terminologie der Zulieferungen — Sektor Plastik und Gummi“.

Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Veröffentlichung der „Terminologie der Zulieferungen — Sektor Elektronik“.

Geplant ist ferner die Erstellung von Nomenklaturen für folgende Bereiche: Elektrotechnik, industrielle Dienstleistungen sowie Holz und Holzverarbeitungserzeugnisse.

Diese Terminologien werden vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Form neunsprachiger Glossare im DIN A4-Format herausgegeben. Die Metall-Terminologie umfaßt 567 Seiten, die Plastik/Gummi-Terminologie 473 Seiten.

Die Politik der Kommission auf dem Gebiet der „Terminologien der Zulieferungen“ orientiert sich an dem in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Bedarf.

So beruht zum Beispiel die Entscheidung, die unter Punkt 2 genannten Terminologien zu veröffentlichen, auf dem Konsens der für das Gebiet der Zulieferungen zuständigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1127/86

von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda (ED — E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/57)

Betritt: Auf ECU lautende Lebensversicherungen

Im Rahmen des ständigen Ziels der Gemeinschaft, in den Mitgliedstaaten die private Verwendung der ECU zu fördern, wurde seine Einführung im Bereich der Versicherungswirtschaft intensiviert, insbesondere betreffend Lebensversicherungen, die immer häufiger in der Europäischen Rechnungseinheit abgeschlossen werden.

Offenbar bietet eine in ECU abgeschlossene Versicherung für den Versicherten im Lauf der Zeit wegen der gebotenen Stabilität einen eindeutigen Versicherungsvorteil und ist ständig in seine Landeswährung konvertierbar. Gleichfalls kommen die Versicherungsunternehmen langfristig in den Genuß einer höheren Rentabilität, und zwar aufgrund der günstigen Bedingungen, die die genannte Rechnungseinheit beim Umtausch stets bietet.

Ist die Kommission daher der Ansicht, daß es wünschenswert wäre, sowohl Versicherten als auch Versicherern in der Europäischen Gemeinschaft zu empfehlen, bei der Bearbeitung und beim Abschluß von Lebensversicherungen verstärkt ECU zu verwenden, was nicht nur beiden vertragschließenden Parteien einen offenkundigen Vorteil bietet, sondern sie auch an die Verwendung unserer Rechnungseinheit gewöhnt?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(24. Oktober 1986)

Nach Kenntnis der Kommission existieren in ECU abgeschlossene Lebensversicherungs- und Sparverträge in Italien, Frankreich, den Niederlanden und Luxemburg.

Die Verwendung der ECU, die, wie der Herr Abgeordnete bemerkt, den Vorteil langfristiger Stabilität durch Verwendung eines Währungskorbes bietet, kann attraktiv für diejenigen sein, die sich gegen Wechselkurs- oder auch Zinsschwankungen einer einzigen Währung schützen wollen.

Die Kommission befürwortet die verstärkte Verwendung der ECU und unterstützt Initiativen in dieser Hinsicht. Sie begrüßt die Möglichkeit, Versicherungsverträge in ECU abzuschließen. Allerdings kann es nicht Aufgabe der Kommission sein, eine diesbezügliche Empfehlung abzugeben; allein die Vertragsparteien haben zu entscheiden, ob diese neuen Finanzprodukte ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1128/86

von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda (ED — E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/58)

Betrifft: Förderung von Einkaufszentralen für die Klein- und Mittelbetriebe der Europäischen Gemeinschaft

Neben der traditionellen Bedeutung, die der Faktor „Finanzierung“ für die normale Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe hat, erweist sich der Abbau der starken Schwankungen der Preise für die Rohstoffe, die die Betriebe für ihre spezifische Tätigkeit benötigen, als ein Element von vorrangiger Bedeutung — nämlich um deren Lebensfähigkeit zu gewährleisten.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, den genannten Unternehmen der Gemeinschaft sowohl einen geringeren Selbstkostenpreis für die erwähnten Rohstoffe als auch stabile Preise zu gewährleisten. Dieses Ziel würde durch einen nennenswerten Ansatz zur Einsetzung und Entwicklung von Einkaufszentralen erheblich erleichtert. Der Erwerb der Rohstoffe en gros kommt den Klein- und Mittelbetrieben zugute, die so über bessere Angebotsbedingungen verfügen.

Welche Mittel müßten nach Ansicht der Kommission bereitgestellt werden, um mit dem Ziel einer Sanierung und Konsolidierung der Klein- und Mittelbetriebe der Europäischen Gemeinschaft die Einrichtung solcher Einkaufszentralen durch entsprechende Fusionierungsabkommen zu erreichen?

Antwort von Herrn Matutes

im Namen der Kommission

(17. November 1986)

Die Kommission hat den Vorschlag des Herrn Abgeordneten, Rohstoff-Einkaufszentralen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einzurichten, mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Angesichts der Zahl der KMU in der Gemeinschaft, nämlich etwa 5 Millionen, und der außerordentlichen Vielfalt der Rohstoffe (in bezug auf Art, Qualität, Veredlungsgrad usw.) ist ein zentralisiertes System auf Gemeinschaftsebene nur schwer vorstellbar.

Sinnvoll könnten dagegen regionale und auf von KMU mit ähnlichem Bedarf zugeschnittene Einkaufszentralen sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1135/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/59)

Betrifft: Kernkraftwerk Ignalina

1. Trifft es zu, daß die Sowjetunion in Ignalina, nur 250 km von der polnischen Grenze entfernt, an einer Kernkraftanlage über 6 000 Megawatt baut, d.h. mit einer Leistung, die 50 % über der des Tschernobyl-Reaktors liegt, und dabei denselben Graphitreakortyp benutzt wie in Tschernobyl?

2. Hat die Kommission bereits bestimmte Initiativen getroffen bzw. wird sie sie treffen, um die Sicherheit der europäischen Bevölkerung angesichts dieser Kernanlage in Ignalina zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Mosar

im Namen der Kommission

(18. November 1986)

1. Die Kommission verfügt über keine privilegierten Informationsquellen über die industriellen Entwicklungen in Staatshandelsländern. Die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Informationen über das Kraftwerk Ignalina sind in der Fachpresse veröffentlicht worden, so daß kein Anlaß besteht, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln.

2. Die Kommission verfolgt natürlich die Durchführung derartiger Vorhaben mit großer Aufmerksamkeit.

Ganz abgesehen von der Tatsache, daß die Europäische Gemeinschaft offiziell von der Regierung der Sowjetunion nicht anerkannt ist, verfügt die Kommission über keinerlei Rechtsmittel, die es ihr gestatten würden, hier irgendwelche Initiativen zu ergreifen.

Innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit beabsichtigt die Kommission dennoch, die Initiativen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zu fördern und zu intensivieren, die gegenwärtig auf internationaler Ebene und insbesondere im Rahmen der IAEO erarbeitet werden.

In ihrer Rahmenmitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament über die Auswirkungen des Unfalls von Tschernobyl hat die Kommission im übrigen erklärt, daß die Gemeinschaft neben den Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher und auf weltweiter Ebene auch jeden anderen bestehenden oder zu schaffenden Rahmen für eine bilaterale Zusammenarbeit erforschen muß.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1146/86

von Herrn Ib Christensen (ARC — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/60)

Betrifft: Wechselcontainerterminal in Padborg, Dänemark

Ist es mit den Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft im Umweltbereich und mit den Idealen eines „Europas der Bürger“ vereinbar, daß die Kommission einen Zuschuß von 8 Millionen dänischen Kronen (30 % der Bausumme) zum Bau eines Wechselkontainerterminals in Padborg bewilligt hat, der

- in der Nähe eines Wohngebiets angesiedelt werden soll und durch Lärm, Verschmutzung durch Auspuffgase, Gefahren bei Giftstofftransporten usw. eine Umweltbelastigung bedeutet,
- ohne Rücksicht auf Stellungnahmen der Fachwelt hinsichtlich umwelttechnischer Gesichtspunkte und der Erweiterungsmöglichkeiten gebaut wird,
- ohne eine lokale Raumplanung für das Gebiet und ohne daß die Bewohner die Möglichkeit eines Einspruchs erhalten hätten, gebaut wird,
- auf einem anderen Gelände als dem ursprünglich beschlossenen gebaut wird?

Falls der Kommission dieser Sachverhalt nicht bekannt ist, wird sie dann dieses Projekt erneut überprüfen?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(22. Oktober 1986)

Der Europäische Sozial- bzw. Regionalfonds, der den Zuschuß von 8 Millionen dänischen Kronen für ein Wechselcontainerterminal in Padborg bewillt hat, ging bei der Bearbeitung des Antrags natürlich von der Voraussetzung aus, daß die existierenden dänischen Planungs- und Umweltvorschriften eingehalten sind. Dem EFRE wurde bestätigt, daß dies bei dem fraglichen Projekt der Fall ist — und auch sein wird. Der EFRE hat daher keinen Grund, das Projekt erneut zu überprüfen.

Im übrigen fällt das Projekt, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, in die Kategorie der Projekte, die im Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rats erwähnt sind ⁽¹⁾.

Daher wird eine Bewertung der Auswirkungen dieser Projekte auf die Umwelt ab Juli 1988 nur vorgenommen, wenn die Mitgliedstaaten die Ansicht vertreten, daß deren Charakteristika dies erforderlich machen.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten Interesse daran haben sollten, schon jetzt derartige

Bewertungen bei Projekten durchzuführen, die signifikante negative Auswirkungen haben können.

(1) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1177/86

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/61)

Betrifft: Ausweitung des MwSt-Anteils zur Schaffung eigener Mittel

Der Haushalt der Gemeinschaft stößt jetzt an die Grenze, die vor kurzem mit der Ausweitung des MwSt-Anteils zur Schaffung eigener Mittel auf 1,4 % gesetzt wurde. Wird die Kommission zu Beginn des Haushaltsverfahrens 1987 feststellen, daß eine weitere Anhebung der Grenze auf 1,6 % oder unter Umständen 1,8 % jetzt unausweichlich ist? Die Kommission wird in ihrer Antwort bestätigen, daß die Anhebung auf 1,4 % für ausreichend gehalten wurde, den Haushalt für mindestens drei Jahre zu sichern. Es reichte, wie wir jetzt wissen, nur 9 Monate. Die Alternative liegt selbstverständlich in der rigorosen Einführung von Haushaltsdisziplin im Unterstützungsmechanismus der gemeinsamen Agrarpolitik. Die Kommission hat sich unter politischem Druck des Rates dieser Linie stets widersetzt. Welche der beiden Alternativen wird sie diesmal wählen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1178/86

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/62)

Betrifft: Ernte 1986

Auch ohne hellseherische Begabung läßt sich schätzen, daß die Ernte 1986 wieder einmal recht üppig ausfallen wird, was zu einem weiteren drastischen Anstieg der Mengen nicht benötigter, in Lagern gehaltener Nahrungsmittel führen wird.

Welche Vorschläge wird die Kommission dem Parlament und dem Rat in Zusammenhang mit den Auswirkungen einer weiteren üppigen Ernte — der vierten in vier Jahren — auf den Haushalt vorlegen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfra-
gen Nr. 1177/86 und Nr. 1178/86**

(25. November 1986)

Die Kommission bemüht sich, angesichts einer besonders schwierigen Haushaltslage alle nötigen Maßnahmen zu treffen, um eine optimale Ausnutzung der verfügbaren Mittel zu gewährleisten.

Wie aus dem Vorentwurf des Haushaltsplans 1987 hervorgeht, wird die Kommission ihr möglichstes tun, damit die 1987 anfallenden Ausgaben innerhalb des Mehrwertsteueranteils von 1,4 % bleiben. Zur weiteren Entwicklung wird sie die nötigen Vorschläge gemäß den Schlußfolgerungen von Fontainebleau in dem Bericht machen, den sie der Haushaltsinstanz vor Ende des Jahres 1986 übermitteln wird.

Zum Thema Folgen der Ernte 1986 vertritt der Herr Abgeordnete die Ansicht, „auch ohne hellseherische Begabung (lasse) sich schätzen, daß die Ernte 1986 wieder einmal recht üppig ausfallen“ werde; die Kommission hingegen glaubt nicht, ernsthaft von „Auswirkungen... auf den Haushalt“ sprechen zu können, solange sie nicht über zuverlässige Statistiken aus den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft verfügt. Sobald diese vorliegen, wird die Kommission das Parlament über alle Maßnahmen informieren, die sie zu treffen gedenkt, um die Auswirkungen der Ernte 1986 auf den Haushalt unter Kontrolle zu bekommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1179/86

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/63)

Betrifft: EFRE-Beihilfen für Stierkämpfe

Nach einer Meldung in der Informationsschrift der Kommission „Eurofocus“ werden EFRE-Beihilfen für Stierkämpfe zur Verfügung stehen, wenn sich ein vertretbarer Zusammenhang mit dem Ausbau des Fremdenverkehrs konstruieren läßt. Trifft diese Meldung zu? Falls ja: Wie wird die Kommission die Beschuldigung abwehren, dieses Vorgehen sei widersinnig, da die eigenen Mittel der Europäischen Gemeinschaft auch für Tierschutzmaßnahmen verwendet werden? Die Kommission hat dem Parlament den Entwurf einer Richtlinie über die Überwachung der Verwendung von Tieren für Experimente vorgelegt, mit der das Ziel verfolgt wird, Schmerz und Leiden der Tiere zu verringern. Nun sind Schmerz und Leiden Hauptelemente des Stierkampfes, in dem die Stiere bis zu ihrem Tod ständig geschwächt und gequält werden. Wie kann die Kommission dem Parlament ruhigen Gewissens einen derartigen Rechtsakt unterbreiten und

zugleich vorschlagen, ein unmenschliches, barbarisches Schauspiel finanziell zu fördern? Die Kommission wird darauf hingewiesen, daß ein Verweis auf eine frühere Antwort hier ganz offensichtlich unangemessen wäre.

Antwort von Herrn Pfeiffer

im Namen der Kommission

(18. November 1986)

Der „Eurofocus“-Bericht, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, basiert auf einer Antwort der Kommission auf seine frühere Anfrage Nr. 1279/86 ⁽¹⁾ zum Problem „Stierkämpfe“. Diese Antwort besagt nicht, daß mit dem Stierkampf zusammenhängende Einrichtungen, falls sie dem Fremdenverkehr nützen, aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden könnten. Sollte die Kommission Anträge zur Finanzierung derartiger Einrichtungen erhalten, würde sie diese gemäß den normalen Verfahren der EFRE-Verordnung prüfen, wobei sie verschiedene Gesichtspunkte, etwa auch die von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachten, berücksichtigen würde.

Im übrigen erinnert die Kommission daran, daß, wie Seite 1 jeder Ausgabe zu entnehmen ist, der Inhalt der Informationsschrift „Eurofocus“ nicht notwendigerweise die offizielle Auffassung der Gemeinschaftsorgane wiedergibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1986

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1183/86

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/64)

Betrifft: Rindfleischberg

Der unglückliche Herr Andriessen hat jetzt zugeben müssen, daß der Rindfleischberg in der Europäischen Gemeinschaft derzeit in einem Tempo wächst, das nur mit dem Attribut „außer Kontrolle geraten“ belegt werden kann, wie er am 14. Juli in Brüssel wörtlich sagte. Wie bringt Herr Andriessen diese Bemerkung mit der ständig wiederholten Feststellung in Einklang, die gemeinsame Agrarpolitik werde innerhalb der durch die Haushaltsdisziplin gesetzten Grenzen verwaltet?

Wie wird die Kommission diese Situation bewältigen? Welche Maßnahmen, den Rindfleischsektor unter Kontrolle zu bringen, wird sie dem Parlament vorschlagen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(23. Oktober 1986)**

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß sie im Dezember 1985 u.a. wegen der Frage des Funktionierens der öffentlichen Intervention, der Anhäufung der öffentlichen Bestände sowie der hohen Kosten für den EAGFL ein „Memorandum über die Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch“⁽¹⁾ veröffentlicht hat.

In diesem Memorandum schlägt die Kommission unter Beibehaltung der Regelung der Ausfuhrerstattung und der privaten Lagerhaltung vor, den öffentlichen Interventionskäufen wieder ihre ursprüngliche Funktion, nämlich die eines Auffangnetzes, zurückzugeben. Darüber hinaus schlägt sie eine einheitliche Prämie zur Unterstützung der spezialisierten Rindfleischerzeuger vor.

Dem Parlament wurden konkrete Vorschläge in diesem Sinne im Rahmen des Pakets „Agrarpreise und flankierende Maßnahmen 1986/87“ vorgelegt. Die diesbezüglichen Vorschläge bewegen sich innerhalb der Grenzen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Rat hat sich bisher zwar noch nicht geäußert, jedoch zugesagt, über diese Vorschläge noch vor dem 31. Dezember 1986 zu beschließen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 834 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1189/86
von Herrn Olivier d'Ormesson (DR — F)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 60/65)**

Betrifft: Fristen für die Einreichung von Angeboten für Überprüfungsarbeiten, die in Stahlunternehmen der Gemeinschaft durchzuführen sind

Im Anschluß an die Entscheidung der Kommission vom 27. November 1985 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS)⁽¹⁾ wurde am 15. Januar 1986 eine Ausschreibung veröffentlicht⁽²⁾. Diese Ausschreibung lautet wie folgt:

1. „Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, mit Treuhandgesellschaften in jedem Mitgliedstaat Verträge abzuschließen, die zum Ziel haben, bei den Stahlunternehmen der Gemeinschaft Auskünfte über Produktion und Lieferungen bestimmter Stahlerzeugnisse einzuholen und anhand von Belegen an Ort und Stelle hierüber Nachprüfungen

vorzunehmen (Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS vom 27. November 1985⁽¹⁾), und zwar zu den Bedingungen, die in dem Vertragsmodell festgelegt sind.

2. Die mit der Durchführung dieser Prüfungstätigkeiten zu betrauenden Mitarbeiter der Treuhandgesellschaften sollen die im Vertragsmodell beschriebenen Aufgaben fast ausschließlich in demjenigen Mitgliedstaat, in dem die Treuhandgesellschaft ihren Sitz hat, durchführen.
3. Die Kommission beabsichtigt, in dieser Ausschreibung apriori nur Treuhandgesellschaften in Betracht zu ziehen, die einen Bestand an festangestelltem Personal von mindestens 15 Personen haben.

Diejenigen Treuhandgesellschaften, die an dieser Ausschreibung interessiert sind, können die Zusendung der nötigen Unterlagen für die Übermittlung eines Angebots bei folgender Anschrift erbitten: „...“

Es sei darauf hingewiesen, daß weder Artikel 3 der Entscheidung der Kommission vom 27. November 1985 noch ihre Ausschreibung vom 15. Januar 1986 Bestimmungen über Fristen enthält, die den Treuhandgesellschaften eingeräumt werden, um bei der Kommission „die Zusendung der nötigen Unterlagen für die Übermittlung eines Angebots“ zu beantragen.

Eine hoch angesehene französische Treuhandgesellschaft wurde von der „Compagnie Nationale des Commissaires aux Comptes“ Mitte Februar 1986 von dieser Ausschreibung unterrichtet und hat am 28. Februar die für die Übermittlung ihres Angebots nötigen Unterlagen beantragt.

Dieser Antrag wurde unter dem Vorwand zurückgewiesen, er sei verspätet eingegangen. Mit Schreiben vom 28. April 1986 erbat die Gesellschaft Erläuterungen zur Frage angeblicher Verspätung. Sie erhielt am 21. Mai 1986 eine Antwort mit merkwürdigem Inhalt.

Die Kommission wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Entspricht es der gängigen Praxis, daß in einer im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung der Kommission weder die Frist für die Einreichung von Angeboten noch — in Ermangelung dieser Angabe — die in diesem Einzelfall bezüglich der Fristen geltende Regelung genannt wird?
2. Falls dies gängige Praxis ist: Hält die Kommission dieses Verhalten für vereinbar mit den Maßstäben und Anforderungen eines normalen freien Wettbewerbs? Falls nein: Weshalb wird in dem vorliegenden Fall, in der Ausschreibung vom 15. Januar 1986⁽²⁾ kein mittelbarer oder unmittelbarer Hinweis auf eine Frist gegeben? Handelt es sich um eine absichtliche Unterlassung? Falls ja: Welchen Grund hat sie? Falls eine unbeabsichtigte Unterlassung vorliegt: Was gedenkt die Kommission zu tun, um das Unrecht gegenüber der Gesellschaft Audit Expertise EXACC, die keine Möglichkeit hatte, ihren Antrag einzureichen, wiedergutmachen?
3. Hält die Kommission — ungeachtet ihrer Antworten auf die Fragen in den Absätzen 1 und 2 — das Verhalten eines ihrer hohen Beamten für einwandfrei, der eigentlich kompetent sein und den Sinn für seine

berufliche Verantwortung besitzen sollte und der sich, als er ersucht wurde, die „Frist für die Einsendung von Unterlagen“ zu erläutern, in dreister Art und Weise auf unpräzise Gemeinplätze beschränkte?

„Die Kommission ist deshalb erstaunt darüber, daß Ihre Gesellschaft verspätet von der genannten Ausschreibung unterrichtet wurde. Sie kann jedoch die Umstände, die Sie zur Begründung der verspäteten Einreichung Ihres Angebots anführen, nicht berücksichtigen, da sie in den für das Beschaffungs- und Auftragswesen geltenden Regeln nicht vorgesehen sind.“

Die diesem Vorgang innewohnende „Logik“ führt mich zu folgender Frage: Welches sind die im Beschaffungs- und Auftragswesen geltenden Regeln? Die Kommission wird gebeten, sie zu nennen.

(1) ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985.

(2) ABl. Nr. C 9 vom 15. 1. 1986, S. 2.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission
(16. Oktober 1986)**

1. Es ist nicht gängige Praxis der Kommission, Ausschreibungen, für die keinerlei Veröffentlichungspflicht besteht, im Amtsblatt zu veröffentlichen. In dem Bestreben, einen normalen Wettbewerb zu ermöglichen, hat es die Kommission jedoch für nützlich erachtet, die betreffenden Unternehmen dazu aufzufordern, ihr Interesse an den fraglichen Arbeiten zu bekunden, und hat im Amtsblatt ⁽¹⁾ eine entsprechende Bekanntmachung veröffentlicht. Die Kommission hat im übrigen mit Schreiben vom 21. Januar 1986 die Studiengruppe der Wirtschaftsprüfer der EWG in Brüssel, einem Verband, der auf europäischer Ebene die einzelstaatlichen Berufsverbände der Treuhand — und Buchprüfungsgesellschaften vertritt, informiert und ihr vorgeschlagen, ihre Mitglieder in den verschiedenen Mitgliedstaaten von der fraglichen Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

2. Da die erste Frage zu verneinen ist, wird die zweite Frage gegenstandslos.

3. Die Kommission pflegt sich nicht öffentlich über die Arbeit ihrer Beamten zu äußern.

Die Kommission weist im übrigen den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß 212 Treuhandgesellschaften die nötigen Unterlagen für die Übermittlung eines Angebotes erhalten haben. Von diesen haben 133 Gesellschaften der Kommission ein gültiges Angebot übermittelt. Aus Frankreich sind der Kommission 20 Angebote zugegangen; davon wurden 2 Treuhandgesellschaften berücksichtigt.

(1) ABl. Nr. C 9 vom 15. 1. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1191/86

**von Herrn James Ford (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. September 1986)

(87/C 60/66)

Betrifft: Tierschutz

Sind der Kommission Meldungen bekannt, wonach Gemeinde- und Kreisbehörden in Portugal das Problem der ausgesetzten Hunde lösen, indem sie diese in schmutzigen behördlichen Hundezwingern ohne Futter und Wasser ihrem Schicksal überlassen?

Die Kommission wird gebeten zu prüfen, ob diese Praktiken aufgrund von EG-Rechtsvorschriften über Tierschutz verboten sind.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(17. November 1986)**

Die Kommission bedauert jede auch immer vorkommende Mißhandlung von Tieren, hat jedoch von den Meldungen, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, keine Kenntnis und kann sich deshalb nicht dazu äußern.

Die Kommission möchte hinzufügen, daß, selbst wenn die von dem Herrn Abgeordneten genannten Praktiken in einem Mitgliedstaat bestehen, das Gemeinschaftsrecht keine Grundlage für ein Eingreifen der Kommission enthält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1200/86

**von Herrn Arturo Escuder Croft (ED — E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. September 1986)

(87/C 60/67)

Betrifft: Übersicht über die Beihilfen für Unternehmen der Gemeinschaft

Es ist Aufgabe der Kommission, die Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Unternehmen und die Verbesserung ihrer Strukturen zu fördern, wofür eine Reihe von Gemeinschaftsbeihilfen besteht, deren gesetzliche Grundlage sich auf viele verschiedene Bestimmungen verteilt.

Plant die Kommission, eine Aufstellung aller Beihilfen vorzubereiten, die Unternehmen der Gemeinschaft beantragen können?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission
(6. November 1986)**

Die Kommission hat mehrere Broschüren über die Beihilfen und Darlehen veröffentlicht, die die Gemeinschaft gewährt, um auf die sozio-ökonomischen Strukturen Einfluß auszuüben. Diese Broschüren, die eine große Auflage haben und von den verschiedenen Presse- und Informationsbüros verteilt werden, enthalten allgemeine Informationen, u.a. nützliche Anschriften, und geben praktische Auskünfte über alle bestehenden besonderen Finanzinstrumente. Gemeint sind u.a.:

- die Finanztätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
- der Europäische Sozialfonds,
- der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung,
- der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,
- die Europäische Investitionsbank,
- die Pilotvorhaben und die Energiepolitik,
- Forschung, Information und Innovation,
- das Büro für die Unternehmenskooperation,
- die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern.

Im übrigen verschaffen die nachstehenden Veröffentlichungen einen Überblick über:

- Anleihen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaft (Januar 1985),
- Beihilfen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaft (1985),
- Die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen/ Praktisches Handbuch (neue Fassung 1984: zweite Auflage in Vorbereitung).

Diese Veröffentlichungen liegen in allen Gemeinschaftssprachen vor.

Was insbesondere den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung betrifft, so wurde 1981 eine Sammlung der wichtigsten die Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaften betreffenden Texte veröffentlicht. Vor kurzem wurde eine neue Fassung erstellt, die auf Anfrage bei den Kommissionsdienststellen zugestellt wird. Sie liegt allerdings nicht in allen Gemeinschaftssprachen vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1202/86
von Herrn Arturo Escuder Croft (ED — E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 60/68)**

Betrifft: Einhaltung der genehmigten Fangquoten und der Gemeinschaftsbestimmungen

Zur Erhaltung der Fischbestände der Gemeinschaft wurden für die einzelnen Arten und pro Land Fangquoten für den Fischfang in den Gemeinschaftsgewässern festgelegt. Wenn die Einhaltung dieser Quoten durch die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht kontrolliert wird, wird sich diese Maßnahme als nutzlos erweisen.

Um zu klären, inwieweit diese Kontrollbestimmungen eingehalten werden, bitte ich folgende Auskunft zu erteilen:

Wie hoch lagen im Jahr 1985 für die einzelnen Arten die Fangquoten, die den einzelnen Ländern zugewiesen wurden, und wie hoch lagen die tatsächlichen Fänge der einzelnen Mitgliedstaaten pro Fischart in den Gemeinschaftsgewässern?

Welche Länder haben in ihrer nationalen Gesetzgebung die für die Kontrolle der Einhaltung dieser Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der Fischerei erforderlichen legislativen, gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission
(13. November 1986)**

Bezüglich der den Mitgliedstaaten für 1985 zugeteilten Quoten dürfen wir den Herrn Abgeordneten auf die Ratsverordnung (EWG) Nr. 1/85 ⁽¹⁾, geändert durch die Ratsverordnungen (EWG) Nr. 97/85 ⁽²⁾, (EWG) 800/85 ⁽³⁾, (EWG) 2756/85 ⁽⁴⁾ und (EWG) 3720/85 ⁽⁵⁾, verweisen. Bei den einzelnen Fischarten, sofern sie in den Gemeinschaftsgewässern einer Quote unterliegen, wurden 1985 folgende Mengen gefangen (in Tonnen):

Kabeljau		Schellfisch		Köhler	
B	5 999	B	738	B	44
DK	155 995	DK	25 988	DK	8 642
D	26 023	D	2 949	D	23 224
F	26 789	F	14 099	F	72 649
IRL	6 331	IRL	4 078	IRL	2 196
NL	31 969	NL	3 880	NL	232
UK	103 162	UK	145 544	UK	16 162

Wittling		Scholle		Rauhe Scharbe	
B	2 537	B	11 991	F	128
DK	4 929	DK	40 696		
D	287	D	2 327		
F	31 758	F	5 060		
IRL	8 655	IRL	2 934		
NL	7 087	NL	90 773		
UK	53 913	UK	21 900		

Seezunge		Makrele		Sprotte	
B	4 440	B	44	B	2
DK	9 700	DK	8 602	DK	130 054
D	367	D	12 016	D	1 858
F	5 671	F	15 301	F	31
IRL	372	IRL	90 251	NL	1 344
NL	16 024	NL	37 774	UK	7 501
UK	3 178	UK	199 146		

Stöcker		Seehecht		Sardelle	
B	12	B	213	F	1 484
DK	19 270	DK	1 773		
D	190	D	58		
IRL	589	F	21 389	Stintdorsch	
NL	88 163	IRL	1 298	DK	250 187
UK	2 997	NL	38	NL	152
		UK	5 653	UK	53

Blauer Wittling		Seeteufel		Migram	
DK	32 278	B	1 390	B	238
B	352	DK	1	F	6 682
IRL	125	D	38	IRL	1 891
NL	1 931	F	22 552	UK	3 403
UK	3	IRL	1 852		
		UK	7 237		

Garnelen		Hering		Lachs	
F	611	B	3 482	DK	579
		DK	199 175	D	32
		D	32 502		
		F	27 965		
		IRL	24 725		
		NL	140 382		
		UK	157 632		

Es handelt sich hierbei um die Zahlen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 (6) des Rates mitgeteilt wurden.

Was die legislativen, gerichtlichen und administrativen Strukturen für die Durchführung der gemeinschaftlichen

Fischereiverordnungen anbelangt, so sei der Herr Abgeordnete auf den Bericht der Kommission an den Rat über die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (7) verwiesen. Gemäß Ziffer 2.2 des genannten Berichts ist die Kommission zur Zeit damit befaßt, die Zweckmäßigkeit der Strukturen der Mitgliedstaaten zu prüfen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

- (1) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 1.
- (2) ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1985, S. 5.
- (3) ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 4.
- (4) ABl. Nr. L 259 vom 1. 10. 1985, S. 68.
- (5) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 1.
- (6) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
- (7) Dok. KOM(86) 301 endg. vom 9. Juni 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1205/86

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED — E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 60/69)

Betrifft: Handel mit der Republik Südafrika

Aufgrund der jüngsten Ereignisse in Südafrika haben es einige Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für angebracht gehalten, Wirtschaftssanktionen über dieses Land zu verhängen, um es zu zwingen, seine Rechtsvorschriften betreffend die Apartheid zu ändern.

Diese Wirtschaftssanktionen können je nach Umfang des Außenhandels jedes einzelnen Landes der Gemeinschaft mit diesem Land sehr verschiedene Auswirkungen haben.

Kann die Kommission Aufschluß geben über das Handelsvolumen der einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit der Republik Südafrika in den Jahren 1984 und 1985, und zwar sowohl was Einfuhren als auch was Ausfuhren betrifft?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission
(23. Oktober 1986)**

1984 und 1985 ging es im Handel zwischen der Republik Südafrika und den zwölf jetzigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft um folgende Werte (aufgeschlüsselt nach Einfuhren, Ausfuhren und Saldo):

1. Einfuhren aus Südafrika in die Zwölfergemeinschaft

(Einheitswert in Millionen ECU)

Jahr	Zusammen	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien-Luxemburg
1984	8 826	1 284	853	2 190	190	2 337
1985	9 456	1 359	826	2 424	238	2 226

Jahr	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenl.	Portugal	Spanien
1984	1 527	14	154	38	40	119
1985	1 792	18	207	57	62	248

2. Ausfuhren der Zwölfergemeinschaft nach Südafrika

Jahr	Zusam.	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien- Luxemburg
1984	7 326	2 971	637	660	352	320
1985	5 687	2 245	511	434	279	244

Jahr	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenl.	Portugal	Spanien
1984	2 033	53	88	6	44	160
1985	1 709	41	77	2	20	124

3. Saldo der Aus- und Einfuhren

Jahr	Zusam.	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien- Luxemburg
1984	- 1 500	1 686	- 216	- 1 529	162	- 2 017
1985	- 3 769	886	- 315	- 1 990	41	- 1 982

Jahr	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenl.	Portugal	Spanien
1984	507	39	- 66	- 32	4	- 39
1985	- 83	23	- 129	- 55	- 42	- 124

Quelle: Eurostat-COMEXT (Angaben aufgerundet auf die nächstfolgende Million).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1219/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/70)

Betrifft: Mont-Louis

Ist die Kommission über den Fortgang der Arbeiten zum Wiederflottmachen der Mont-Louis auf dem laufenden?

Hat sie den einschlägigen Bericht der Internationaler Atomenergieorganisation erhalten?

Wie beurteilt die Kommission diesen Bericht?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(14. November 1986)

Die Kommission ist nicht über den Fortgang der Arbeiten zum Wiederflottmachen der Mont-Louis unterrichtet worden und hat den von der Frau Abgeordneten genannten Bericht nicht erhalten.

Nach Kenntnis ihrer Dienststellen, die auf dem Gebiet der Beförderung radioaktiver Stoffe mit der Internationalen Atomenergieorganisation in Verbindung stehen, hat die Wiener Organisation keinen Bericht über diesen Unfall erstellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1239/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 60/71)

Betrifft: Konservierende Stoffe auf Sulfitbasis

Die für die Kontrolle der Nahrungsmittelqualität zuständige amerikanische Behörde hat am 8. Juli 1986 — Anwendung zum 1. August — die Verwendung von konservierenden Stoffen auf Sulfitbasis in Obst- und Gemüsekonserven verboten. Diese Entscheidung erfolgte aufgrund von Untersuchungen, die die Risiken gravierender, sogar tödlicher allergischer Reaktionen auf Sulfit aufzeigten.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob analoge Maßnahmen auf europäischer Ebene angewandt werden?
2. wie der derzeitige Stand der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die konservierenden Stoffe auf Sulfitbasis ist?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(27. Oktober 1986)

Die amerikanische Food and Drug Administration hat mit Wirkung vom 8. August 1986 die Verwendung von konservierenden Stoffen auf Sulfitbasis für frische Früchte und Gemüse verboten (im Bundesregister vom 9. Juli 1986 veröffentlichte Mitteilung). Die gleiche Regelung erlaubt das Vorhandensein von Sulfiten in Obst- und Gemüsekonserven vorausgesetzt, ihre Existenz ist nachweisbar (mehr als 10 ppm), wobei das Etikett hierüber eine Angabe enthalten muß. Diese letzte Bestimmung tritt am 9. Januar 1987 in Kraft.

Ähnliche Maßnahmen bestehen in der Gemeinschaft sowohl auf einzelstaatlicher, als auch auf Gemeinschaftsebene.

Die Kommission hat gegenwärtig nicht die Mittel, um eine vollständige Revision der Gesetzgebung über Sulfite vorzunehmen. Dennoch weiß der Herr Abgeordnete sicher, daß die Kommission beabsichtigt, die Bedingungen für den Gebrauch von Lebensmittelszusätzen (inklusive Sulfite) auf Gemeinschaftsebene entsprechend den Grundsätzen in ihrer Mitteilung über die Vollendung des Binnenmarktes festzusetzen: Vorschriften der Gemeinschaft über Nahrungsmittel ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 603 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1245/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 60/72)

Betrifft: Bericht über den Reaktorunfall in Tschernobyl

In seiner EntschlieÙung (Änderungsantrag zu den Dokumenten B2-227, 231, 242, 260 und 265/86), die am 15. Mai 1986 angenommen wurde, ersuchte das Europäische Parlament die Kommission, ihm über die Umstände des Reaktorunfalls in Tschernobyl und seine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung in der Gemeinschaft sowie die Umwelt Bericht zu erstatten. In seiner EntschlieÙung B2-259/86, die am selben Tag angenommen wurde, forderte das Parlament sogar einen Bericht „innerhalb von vier Wochen“.

Die Kommission greift diese Forderung in ihrer Rahmenmitteilung an den Rat über die Auswirkungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl auf und teilt mit (Absatz 54), daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sich an den Untersuchungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl durch die Internationale Atomenergieorganisation beteiligen werden. Diese Arbeiten werden der Kommission zufolge dazu beitragen, dem Parlament über die Umstände des Unfalls und die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung der Gemeinschaft sowie auf die Umwelt Bericht zu erstatten.

Kann die Kommission angesichts der vom Parlament bestätigten Dringlichkeit, einen vollständigen Bericht seitens der Kommission zu erhalten, mitteilen:

1. innerhalb welcher Frist sie beabsichtigt, diesen Bericht dem Parlament vorzulegen?
2. ob sie für seine Erstellung nicht nur die Hinzuziehung von Sachverständigen von Regierungsseite, sondern auch von unabhängigen Experten beabsichtigt?

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission
(18. November 1986)

Die Kommissionsdienststellen haben an der Sitzung teilgenommen, die in Wien vom 24. bis 29. August 1986 bei der Internationalen Atomenergieorganisation stattgefunden hat und in der eine Bilanz des Reaktorunfalls in Tschernobyl gezogen wurde. Im Laufe dieser Sitzung haben die Verantwortlichen der Sowjetunion die Ereignisse, die sich in der Nacht vom 25. auf den 26. April 1986 und in den folgenden Tagen im Kernkraftwerk und in der Ukraine zugetragen haben, beschrieben.

Sie haben eine Vielzahl technischer Informationen erteilt, so daß, obwohl es — unter anderem wegen des komplexen und schweren Charakters des Unfalls — auf viele technische Fragen noch keine Antwort gibt, die Unfallmechanismen und die radiologischen Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt ziemlich deutlich geworden sind.

Die Kommission hat nach Erhalt dieser Informationen entsprechend der Verpflichtung, die sie eingegangen war, einen Bericht erstellt ⁽¹⁾, den sie dem Parlament am 14.

November 1986 übermittelte. Bei der Vorbereitung dieses Berichts hat sich die Kommission auf das technische Wissen ihrer Dienststellen gestützt.

(¹) Dok. KOM(86) 607 endg. — Bericht der Kommission an den Rat und an das Parlament über den Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl und seine Folgen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Angesichts der auf diesem Wege erhaltenen Informationen ist es Sache der französischen Behörden, zu beurteilen, ob es angebracht ist, die Kommission um den Erlaß weiterer Maßnahmen im Bereich der Handelspolitik zu ersuchen.

(¹) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1249/86

von Herrn Jean-Pierre Abelin (PPE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/73)

Betrifft: Konkurrenz durch das nach Frankreich eingeführte indonesische Mehrlagensperrholz

Da die indonesische Regierung die Ansiedlung von Fabriken durch finanzielle und steuerliche Vergünstigungen gefördert hat, steht dieses Land weltweit bei der Produktion an dritter Stelle und bei dem Export an erster Stelle. Durch den Sturz des Dollar, der kursbestimmenden Währung, ist der indonesische Marktanteil beträchtlich angestiegen, woraus sich schwerwiegende Folgen für Frankreich entwickeln, die sich insbesondere durch eine Zunahme der Lagerbestände und Arbeitslosigkeit im technischen Bereich auswirken.

Solche massiven und unkontrollierten Einfuhren haben daher äußerst negative Auswirkungen auf die Produktion der französischen Fabrikanten von Sperrholzplatten, die jedoch ihrerseits direkt durch die Lohngehälter für ihre Angestellten und durch die Steuern und lokalen Abgaben, die sie an den Staat entrichten, an der Wirtschaft des Landes beteiligt sind. Hat die Kommission die Absicht, im Interesse der französischen und europäischen Sperrholzindustrie eine Schutzklausel gegen diese indonesischen Importe einzuführen?

Antwort von Herrn De Clercq

im Namen der Kommission

(22. Oktober 1986)

Die Kommission wurde im vergangenen Juli von den französischen Behörden über die Probleme informiert, die in Frankreich die Importe von Mehrlagensperrholz aus Drittländern verursachen, für die die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 (¹) gelten.

Sie hat sofort Konsultationen mit den anderen Mitgliedstaaten unternommen und Frankreich ermächtigt, Maßnahmen zur Überwachung der Importe der fraglichen Produkte aus Drittländern zu treffen. Derartige Maßnahmen sind Gegenstand der im *Amtsblatt der Französischen Republik* veröffentlichten Mitteilungen an die Importeure.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1264/86

von Herrn Klaus Hänsch (S — D)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(2. September 1986)

(87/C 60/74)

Betrifft: Todesurteil gegen den in Hö Chi Minh-Stadt inhaftierten buddhistischen Mönch Thich Tuê Sy

Herr Thich Tuê Sy, der ein angesehener und bekannter religiöser Führer, Gelehrter und Philosoph ist, wurde am 1. April 1984 zusammen mit elf weiteren Mönchen und Nonnen unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation verhaftet, wobei dem offenbar lediglich seine religiösen Aktivitäten und sein Einfluß als nicht-kommunistischer Intellektueller als Tatbestand zu Grunde lag. Es liegen Informationen vor, daß seine Haftbedingungen erschwert und er inzwischen zum Tode verurteilt wurde.

1. Ist den Außenministern dieser Fall von Menschenrechtsverletzung bekannt und verfügen sie über umfassendere Informationen?
2. Werden die Außenminister im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den vietnamesischen Stellen vorstellig werden und sich für die Freilassung von Herrn Thich Tuê Sy einsetzen?

Antwort

(23. Januar 1986)

Die Zwölf verfolgen die Lage in Vietnam in bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte aufmerksam, doch haben die Außenminister den Einzelfall, den der Herr Abgeordnete zur Sprache gebracht hat, nicht erörtert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1271/86

von Frau Vera Squarcialupi (COM — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/75)

Betrifft: Gefährlichkeit von Aspirin für Kinder

Im vergangenen Juni wurden in Vereinigten Königreich durch Erlaß sämtliche Aspirinpräparate für Kinder aus dem Verkehr gezogen.

Diese Maßnahme wurde getroffen nach der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen über den Zusammenhang zwischen Aspirin und dem Reye-Syndrom, einer schweren Kinderkrankheit, für die es keine wirksame Behandlung gibt und die fast immer tödlich verlaufende entzündliche Anschwellungen von Leber, Gehirn und Nieren verursacht.

In den Vereinigten Staaten gingen nach einer massiven Aufklärungskampagne bezüglich der Gefahren von Aspirin für Kinder die Fälle von Reye-Syndrom von 204 (1984) auf 91 (1985) zurück.

Aufgrund folgender Tatsachen:

- a) Aspirin muß nicht vom Arzt verschrieben werden;
 - b) die einzige Information des Verbrauchers liefert der Beipackzettel, wenn er überhaupt gelesen und verstanden wird;
 - c) die Eltern machen einen falschen Gebrauch davon, indem sie die Dosis nicht auf das Körpergewicht der Kinder abstimmen oder Aspirin auf leeren Magen verabreichen;
 - d) das Medikament wird bedenkenlos und häufig schon bei sehr niedrigem Fieber verabreicht;
- wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob sie es nicht für angebracht hält, verstärkt darauf hinzuwirken, daß:
1. die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine Aufklärungskampagne zu den rezeptfreien Medikamenten einzuleiten;
 2. dem Beispiel des britischen Gesundheitsministeriums folgend Ärzte, Zahnärzte und Apotheker über die unsachgemäße Verwendung von Aspirin unterrichtet werden;
 3. eine Rezeptpflicht eingeführt wird;
 4. die Beipackzettel verständlicher und klarer formuliert werden?

Antwort von Lord Cockfield**im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1986)

Beim Reye-Syndrom handelt es sich um eine seltene, jedoch schwere Erkrankung, die bei einem geringen Prozentsatz von Fällen eine Viruserkrankung des Kindes kompliziert und bei der häufig Aspirin oder andere fiebersenkende Mittel verschrieben werden.

Auf der Sitzung am 2. Juli und am 9. September 1986 ist es im Ausschuß für Arzneispezialitäten zu einem umfassenden Meinungsaustausch über das Bestehen einer möglichen Beziehung zwischen dem Reye-Syndrom und Aspirin gekommen. Dieser Austausch betraf die Informationen aus

außer- oder innergemeinschaftlichen Quellen. Der Rückgang des Auftretens des Reye-Syndroms in den Vereinigten Staaten von 1984 bis 1985 läßt sich sowohl durch den geringeren Aspirin-Verbrauch als auch durch eine Profilveränderung der Grippeviren erklären.

In mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind Untersuchungen zur Arzneimittelüberwachung eingeleitet worden. Vergleiche werden jedoch durch die sehr große Schwankungsbreite im Auftreten des Reye-Syndroms erschwert, das beispielsweise in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland sehr selten, im Vereinigten Königreich jedoch weniger selten auftritt.

Der Ausschuß für Arzneispezialitäten hat daher an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten folgende Stellungnahme gerichtet, die die vier Fragen des Herrn Abgeordneten beantworten dürfte.

1. „Das Reye-Syndrom scheint eine aus mehreren Faktoren zusammengesetzte Ätiologie aufzuweisen; es konnte keine Einzelursache festgestellt werden. Über die Kausalität des Reye-Syndroms besteht keine Klarheit, aber das Aspirin könnte ein Faktor sein, der bei bestimmten Kindern zur Kausalität des Reye-Syndroms beiträgt.
2. Es besteht keine wissenschaftliche oder medizinische Notwendigkeit, die für Kinder vorgesehenen Aspirinarten aus dem Handel zu ziehen.
3. Abgesehen von den Ländern, in denen das Reye-Syndrom außerordentlich selten auftritt, sollten die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der Verwendung von Aspirin bei Kindern mit Fiebersymptomen ergreifen.
4. Solche Maßnahmen könnten einschließen:
 - a) Informationen und Ratschläge über die Verwendung von Aspirin bei Kindern und über das Auftreten des Reye-Syndroms für Ärzte, Apotheker und andere im Gesundheitswesen Beschäftigte;
 - b) Informationen für die Öffentlichkeit über die bei der Verwendung von Aspirin bei Kindern zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen und insbesondere darüber, daß Kindern mit Fieber nur nach Befragung des Arztes Aspirin verabreicht werden darf.
5. Der Ausschuß empfiehlt die Fortsetzung von Untersuchungen über die möglichen Zusammenhänge zwischen Aspirin und dem Reye-Syndrom.
6. Der Ausschuß für Arzneispezialitäten wird auf seinen nächsten Sitzungen die Arzneimittelbeschreibungen, Hinweise und Verpackungen sowie den rechtlichen Status der Aspirin-enthaltenen Medikamente miteinander vergleichen.
7. Der Ausschuß nimmt nur Kenntnis, daß schwere Reye-Syndrome in Frankreich außerordentlich selten sind und nicht immer mit der Einnahme von Aspirin zusammenhängen. Folglich kann eine Information über Aspirin und das Reye-Syndrom nur ein Risiko widerspiegeln,

das offensichtlich nicht die im täglichen Leben anzutreffenden Risiken übersteigt.“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1272/86

von Frau Vera Squarcialupi (COM — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/76)

Betrifft: Gewässerverschmutzende Anti-Fäulnisverbindungen

Neben den vielen bereits bekannten Schadstoffen gibt es Substanzen, deren schädliche Auswirkungen unerkannt geblieben waren und die erst seit kurzem untersucht werden: so zum Beispiel die sogenannten „Anti-Fäulnisverbindungen“, die früher nur zum Schutz der Kiele von Schiffen verwendet wurden und nun in Kraftwerken und einigen anderen Industriebetrieben eingesetzt werden, um das Wachstum pflanzlicher und tierischer Organismen in Rohren und Anlagen, die mit Wasser gekühlt werden, zu verhindern. Das zusammen mit diesen Verbindungen ins Meer abgeleitete Kühlwasser soll giftig für die Wasserfauna sein: die Fischer klagen, daß sich in der Umgebung des Kraftwerks von Borgo Sabotino in der Provinz Latina die Zahl der Moluskenbänke im Meer drastisch reduziert habe. In diesem Kraftwerk werden Anti-Fäulnisverbindungen, organostatische Substanzen auf Zinnbasis, verwendet, die aufgrund einer juristischen Haarspalterei in dem italienischen Wasserschutzgesetz, der sogenannten „Legge Merli“, nicht erfaßt sind. Dieses Gesetz sieht für die Gewässer eine Höchstgrenze von 10 Milligramm organischem Zinn pro Liter vor, wobei dies allerdings nur für Zinn in ionisierter Form gilt, während in den Anti-Fäulnisverbindungen Zinn nicht in ionisierter Form vorhanden ist.

Das Istituto superiore di sanità (Oberstes Gesundheitsinstitut) und die IRSA (Institut für Gewässerforschung des Nationalen Forschungsrates) haben vor etwa einem Jahr Forschungen über diese Verbindungen eingeleitet, um festzustellen, ob sie — vor allem langfristig — tatsächlich schädliche Auswirkungen haben.

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr Studien über diesen Stoff bekannt sind und/oder ob er in einer Gemeinschaftsrichtlinie erwähnt wird?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(21. Oktober 1986)

Die Kommission kennt die Probleme im Zusammenhang mit den zinnorganischen Verbindungen, die zum Schutz der Schiffskörper und der Röhrensysteme verschiedener Industrien verwendet werden. Sie hat sogar eine Studie über die ökotoxikologischen Auswirkungen dieser in Liste 1 im Anhang zur Richtlinie 76/464/EWG⁽¹⁾ betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährli-

cher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft genannten Verbindungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Studie werden Ende 1986 vorliegen. Die Kommission wird dann die gegebenenfalls bezüglich der zinnorganischen Verbindungen zu treffenden Maßnahmen planen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1288/86

von Herrn Winston Griffiths, David Morris und Llewelyn Smith (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/77)

Betrifft: Regeln für staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau: Preisvorschriften

Kann die Kommission in bezug auf Abschnitt IV, Artikel 12 (1) a) der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission⁽¹⁾ die Orte in der Gemeinschaft nennen, die ihrer Ansicht nach diese Vorschrift in Anspruch nehmen können?

Würde die Kommission bei der Berechnung der zulässigen Nachlässe Berechnungen für einzelne Zechen oder Berechnungen nach Kohlerevieren oder Berechnungen, die sämtliche von einem Unternehmen betriebenen Kokskohlen-Zechen umfassen, verlangen?

Wie will die Kommission bei diesen Berechnungen die Weltmarktpreise für Kokskohle bewerten und wie will sie insbesondere den Absatz von Kokskohle zu Dumpingpreisen auf dem Gemeinschaftsmarkt nachweisen, und wie rasch wird sie handeln, um das zu unterbinden?

Kann die Kommission ein Verzeichnis der Preise vorlegen, die von Verbrauchern in der Gemeinschaft zur Zeit für Kokskohle bezahlt werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Antwort von Herrn Mosar

im Namen der Kommission

(21. Oktober 1986)

Für Lieferungen von Kohle und Koks und von erheblichen Mengen Hochofenkoks an Betriebe in der gesamten Gemeinschaft kann die nationale Angleichung gemäß Entscheidung 2064/86/EGKS in Anspruch genommen werden.

Der höchstzulässige Nachlaß entspricht dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen cif-Preis eingeführter Kokskohle in den großen Gemeinschaftshäfen (indikativer

cif-Preis) und den Listenpreisen, wobei Berichtigungen für verschiedene Beförderungskosten und Qualitäten berücksichtigt werden. Die Listenpreise beziehen sich auf Unternehmen insgesamt oder auf Reviere.

Bei der vierteljährlichen Festsetzung des indikativen cif-Preises beschränkt sich die Kommission darauf, den reinen gewichteten Durchschnittspreis für eingeführte Kokssteine zu berechnen; kein anderes Element wird berücksichtigt. Die Struktur der Weltmarktpreise für Kokssteine wird in einer unlängst von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie geprüft. Das Ergebnis wird etwa im April/Mai 1987 vorliegen.

Der jeweilige indikative cif-Preis auf der Grundlage von 5 % Wasser, 6 % Asche und 24 % flüchtige Bestandteile beläuft sich auf:

(pro Tonne)

	Pfund Sterling	US-Dollar
Viertes Quartal 1985	44,06	61,90
Erstes Quartal 1986	42,79	61,90
Zweites Quartal 1986	39,71	58,20
Drittes Quartal 1986	37,45	57,70 <i>(Schätzung)</i>

Praktisch alle Lieferungen von Kokssteine der Gemeinschaft werden diesen Preisen angeglichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1302/86

von den Abgeordneten Michel Toussaint (LDR — B), Vincenzo Bettiza (LDR — I), Jas Gawronski (LDR — I), Georges Donnez (LDR — F), Jean-Thomas Nordmann (LDR — F), Florus Wijsenbeek (LDR — NL) und Vasco Garcia (LDR — P)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(2. September 1986)

(87/C 60/78)

Betrifft: Europäische Zusammenarbeit im Bereich der Waffenproduktion

Sind die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister nicht der Auffassung, daß die mangelnde Koordination der Projekte der zwölf Länder im Bereich der Waffenproduktion angesichts der Konkurrenz der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion ein schwerwiegendes Handicap darstellt?

Welche Initiativen sind zur Neubelebung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, die in den letzten Monaten durch die Westland-Affäre, das europäische Kampflugzeug und zahlreiche weitere, noch unverwirklichte Projekte wie

z.B. den militärischen Beobachtungssatelliten und das Raumflugzeug Rückschläge erlitten hat, möglich?

Antwort

(23. Januar 1987)

Die von den Herren Abgeordneten angeschnittenen Fragen sind im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht behandelt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1312/86

von Herrn Pino Romualdi (DR — I)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 60/79)

Betrifft: Freilassung von Abul Abbas

Kann der Rat mitteilen, ob die italienische Regierung ihn — wenn ja, in welcher Form — über die Gründe unterrichtet hat, die sie veranlaßten, Abul Abbas freizulassen, obwohl dieser im Rahmen eines von der Regierung der Vereinigten Staaten erwirkten internationalen Haftbefehls gesucht wird, was bedeutet, daß sie damit gegen den Buchstaben des 1984 mit den USA unterzeichneten Auslieferungsabkommens verstoßen hat?

Antwort ⁽¹⁾

(23. Januar 1987)

Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden, da sie ein bilaterales Abkommen zwischen einem Partner und einem Drittland betrifft.

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1331/86

von Herrn Lambert Croux (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 60/80)

Betrifft: Grenzüberschreitendes Aktionsprogramm für die Euregio Maas-Rhein

Das obengenannte Aktionsprogramm wurde der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. Juni 1986 von der Regionalbehörde der Euregio Maas-Rhein übermittelt.

Wie beurteilt die Kommission dieses Aktionsprogramm im Rahmen der europäischen Integration und der Politik für ein Europa der Bürger?

Welche Maßnahmen trifft die Kommission, um die Durchführung dieses Programms zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**
(6. November 1986)

Das „Grenzübergreifende Aktionsprogramm für die Euregio Maas-Rhein“ wurde anhand einer von der Kommission mitfinanzierten Studie ausgearbeitet. Die endgültige Abfassung des Programms wurde von einem Betreuungsausschuß verfolgt und koordiniert; dieser Ausschuß bestand aus Vertretern der betreffenden Staaten, der regionalen und subregionalen Körperschaften oder Behörden und der Kommission.

Mit diesem grenzübergreifenden Programm wird die Empfehlung der Kommission vom 9. Oktober 1981 betreffend die grenzüberschreitende Koordinierung im Bereich der Regionalentwicklung ⁽¹⁾ in die Praxis umgesetzt, und zwar in Anlehnung an das „Schema der Regionalentwicklungsprogramme“, das vom Ausschuß für Regionalpolitik angenommen wurde ⁽²⁾.

Nach Auffassung der Kommission ist dieses Dokument ein Bezugsrahmen für künftige Maßnahmen und Aktionen aller beteiligten oder in Betracht gezogenen Investitions- und Entscheidungsträger.

Das grenzübergreifende Aktionsprogramm für die Euregio Maas-Rhein ist ein bedeutsames Ergebnis des Dialogs aller betroffenen Parteien, entspricht den Anliegen der Gemeinschaft in den Bereichen Umstellung, Umstrukturierung und Wirtschaftsintegration und ist ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zu einer kohärenten Politik in dieser Region.

Dieses grenzübergreifende Programm wendet sich nicht ausschließlich an den EFRE oder andere Finanzinstrumente der Gemeinschaft, sondern auch an andere Instanzen, die Maßnahmen gegebenenfalls zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Aktionen beitragen und sie unterstützen könnten. Die zuständigen Kommissionsdienststellen haben Arbeiten eingeleitet, um die angemessenen Folgemaßnahmen zu diesem Programm zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 321 vom 10. 11. 1981.
⁽²⁾ ABl. Nr. C 69 vom 24. 3. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1333/86

von Herrn Alfeo Mizzau (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 60/81)

Betrifft: Äthanol-Herstellung

Ist der Kommission bekannt, daß:

1. in Niedersachsen eine Industrieanlage zur Gewinnung von Äthanol aus Kartoffeln, Mangold und Mais errichtet wurde;
2. die Anlage 25 Millionen deutsche Mark gekostet hat, von denen:
 - a) 14,1 Millionen deutsche Mark unter Verzicht auf Rückzahlung vom Bundeslandwirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt wurden;
 - b) 4,7 Millionen deutsche Mark unter Verzicht auf Rückzahlung vom Landwirtschaftsministerium Niedersachsen zur Verfügung gestellt wurden?

Kann die Kommission mitteilen,

ob die Regeln des freien Wettbewerbs beachtet wurden und ob sie nicht der Ansicht ist, daß sie eine Politik verfolgen sollte, durch die auch in anderen europäischen Regionen und insbesondere in Venetien und Friaul die industriell betriebene Umwandlung des dort in großen Mengen erzeugten Maises in Äthanol gefördert wird?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(13. November 1986)

Die Kommission hat von einem Beihilfevorhaben des Bundes und des Landes Niedersachsen Kenntnis, das die Errichtung eines Forschungszentrums zur Herstellung von Äthanol aus Zuckerrüben, Kartoffeln und Getreide in Niedersachsen betrifft.

Die Kommission sieht darin ein Forschungsvorhaben, das darauf abzielt, neue Verfahren zur Herstellung von Bioäthanol zu entwickeln. Damit ist das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Zur Frage der Zweckmäßigkeit einer Förderung der industriellen Äthanolherzeugung hat die Kommission in ihrem *Grünbuch* ⁽¹⁾ ihren Standpunkt verdeutlicht und u.a. auf die Bedeutung von Forschungsarbeiten hingewiesen, die darauf abzielen, das Verfahren und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung dieses Erzeugnisses zu verbessern. Zugleich hat sie eine unabhängige Sachverständigengruppe mit der Untersuchung dieser Frage beauftragt, die einen objektiven Bericht über sämtliche Aspekte der Verwendung von Getreide für die Herstellung von Bioäthanol vorlegen will.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 333.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1336/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(2. September 1986)

(87/C 60/82)

Betrifft: Südafrika — Einbeziehung der Troika

Haben die Minister die Absicht, nach dem Scheitern der vom Vereinigten Königreich und von seinem Außenminister allein durchgeführten Mission in Südafrika wieder nach dem Troika-Verfahren vorzugehen, so daß unter Einbeziehung der künftigen belgischen Präsidentschaft langfristige politische Maßnahmen im Zusammenhang mit Sanktionen gegen Südafrika ausgearbeitet werden könnten?

Antwort

(23. Januar 1987)

Sir Geoffrey Howe hat das südliche Afrika auf Wunsch des Europäischen Rates von Den Haag besucht. Dabei bot sich die Gelegenheit, allen Beteiligten in diesem Gebiet die Ansicht der Zwölf in bezug auf Südafrika darzulegen.

Ein Troika-Besuch in Südafrika ist nicht geplant.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1337/86

von Herrn Terence Pitt (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 60/83)

Betrifft: Abgaben auf leere Ton- und Videobänder

Kann die Kommission mitteilen, über welche Informationen sie in bezug auf die gegenwärtige Höhe der Abgaben auf leere Ton- und Videobänder in den jeweiligen Mitgliedstaaten verfügt und ob ihr darüber hinaus die Absicht anderer Mitgliedstaaten, solche Abgaben einzuführen, bekannt ist?

Kann die Kommission insbesondere im Fall der Bundesrepublik Deutschland die Höhe der auf verschiedene Bänder erhobenen Abgaben angeben und mitteilen, ob diese gleichermaßen für einheimische Produkte und Importe erhoben wird?

Kann die Kommission schließlich mitteilen, welchen Beweis sie dafür hat, daß die Inkassostelle (die meines Wissens nach ZPÜ genannt wird) die eingezogenen Abgaben auf einer vernünftigen Berechnungsgrundlage an die ursprünglichen Filmproduzenten und Komponisten weiterleitet, und welche Beweise sie dafür hat, daß es sich

bei den gegenwärtigen Inhabern der Urheberrechte tatsächlich um die ursprünglichen Produzenten und Komponisten der betreffenden Werke handelt?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(16. Oktober 1986)

Eine Urheberrechtsabgabe auf leere Ton- und Videobänder ist in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und Portugal eingeführt worden. Im Vereinigten Königreich hat die Regierung angekündigt, sie beabsichtige, sich um die Ermächtigung zur Einführung einer derartigen Abgabe zu bemühen; die Ermächtigung werde jedoch in nächster Zukunft lediglich für Kompakttonbandkassetten gelten. In einigen anderen Mitgliedstaaten wird über die Einführung einer Abgabe auf verschiedenen Ebenen beraten.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Abgabe auf 0,12 deutsche Mark je Stunde Spielzeit für Tonbänder und auf 0,17 deutsche Mark je Stunde Spielzeit für Videobänder festgesetzt worden und zwar unabhängig davon, ob die Bänder eingeführt oder in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden sind. In Frankreich ist die Abgabe etwa drei — bis viermal höher als in der Bundesrepublik Deutschland, jedoch gibt es anders als in Deutschland keine Abgabe auf Aufnahmegeräte.

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt Inkasso und Verteilung der Abgaben über eine Inkassogesellschaft, in der die verschiedenen Inhaber der Urheberrechte vertreten sind, die selbst die Kriterien für die Aufteilung und Verteilung unter den Personen festsetzen, die Anspruch auf einen Anteil an dem Abgabebefehl haben. Der Kommission liegen keine Angaben darüber vor, welcher Anteil der gegenwärtigen Inhaber der Urheberrechte auf die ursprünglichen Produzenten und Komponisten der betreffenden Werke entfällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1344/86

von Herrn James Provan (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 60/84)

Betrifft: Griechenland — Überwachung der Gewinnspanne

Die Kommission hat am 21. April 1986 in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 3037/85 (1) bestätigt, daß sie beschlossen hat, die Beschwerde gegen die Überwachung der Gewinnspanne bei alkoholischen Getränken in Griechenland vor den Gerichtshof zu bringen.

Kann die Kommission angeben,

- ob dies inzwischen geschehen ist;
- wenn ja, wann;
- wenn nein, warum noch nicht?

(1) ABl. Nr. C 190 vom 28. 7. 1986, S. 39.

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
 (4. November 1986)

Der Gerichtshof ist bisher mit der von dem Herrn Abgeordneten genannten Rechtssache nicht befaßt worden. Der Grund dafür liegt in einigen technischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem komplexen Dossier, zu denen die Kommission in der Antwort auf frühere Anfragen des Herrn Abgeordneten und insbesondere auf die schriftliche Anfrage Nr. 2123/84 ⁽¹⁾ Erläuterungen gegeben hat. Die Kommission wird alle erforderlichen Schritte ergreifen, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in dieser Rechtssache sicherzustellen.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 193 vom 1. 8. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1348/86

von Herrn Hugh McMahon (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
 der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
 der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(3. September 1986)
 (87/C 60/85)

Betrifft: Rimpac-Übungen

Haben die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister die jüngsten Rimpac-Übungen im Pazifischen Ozean diskutiert, und sind sich die Minister der Probleme bewußt, die eine solche Übung für die neuseeländische Regierung aufgeworfen hat?

Antwort

(23. Januar 1987)

Die von dem Herrn Abgeordneten zur Sprache gebrachten Fragen sind im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1352/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)
 (87/C 60/86)

Betrifft: Handel mit Tieren zwischen Südamerika und Europa über Französisch-Guayana

Im französischen Amtsblatt wurde Ende Juni das Verzeichnis der Säugetiere, Vögel, Reptilien und Lurche veröffent-

licht, deren Haltung, Transport oder Vertrieb zwischen Guayana und Frankreich verboten ist.

Frankreich hat wie zahlreiche andere Länder das Washingtoner Artenschutzabkommen von 1971 ratifiziert.

Guayana, das eine gemeinsame Grenze mit Brasilien und Surinam hat, erlebt jedoch Jahr für Jahr, daß heimlich Tiere auf sein Gebiet gebracht und anschließend innerhalb des Departements unter dem Vorwand ihrer „Französischen Herkunft“ verkauft werden, um danach wiederum in innerfranzösischem Rahmen nach Frankreich und in die Gemeinschaft exportiert zu werden, wodurch die Vorschriften des Abkommens umgangen werden.

Kann die Kommission mitteilen, über welche Angaben (für die letzten fünf Jahre) betreffend den Handel mit Tieren, die durch das Washingtoner Abkommen geschützt sind, sowie deren Transport und Einfuhr in die Mitgliedsländer sie verfügt?

Kann die Kommission angeben, ob sie weiß, inwieweit die für den Schutz bedrohter oder aussterbender Arten vorgesehenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten (Unterzeichnerstaaten des Abkommens) angewandt werden?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(17. November 1986)

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates ⁽¹⁾ zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft wird seit dem 1. Januar 1984 angewandt.

Die Kommission hat für das Jahr 1984 einen ersten Jahresbericht über den internationalen Handel mit den unter die Verordnung fallenden Arten zwischen den Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Der Bericht für 1985 befindet sich in Vorbereitung.

Das Problem des Handels mit den durch das Washingtoner Artenschutzabkommen geschützten Tieren zwischen Südamerika und der Gemeinschaft über Französisch-Guayana wird durch die kürzlich veröffentlichten französischen Rechtsvorschriften, auf die der Herr Abgeordnete Bezug genommen hat, gelöst werden.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1355/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)
 (87/C 60/87)

Betrifft: Kooperationszentrum EWG-Japan

Im April 1987 wird von Japan und der EWG in Tokio ein gemeinsames Zentrum für die industrielle Zusammenarbeit eröffnet werden. Seine Aufgabe besteht darin,

europäische Praktikanten während eines Zeitraums von sechs bis zwölf Monaten in die japanischen Verwaltungs- und Qualitätskontrollmethoden einzuweisen und Führungskräfte für „joint venture“-Vorhaben auszubilden.

Am 11. September 1986 wird eine japanisch-europäische Delegation über die Arbeitsweise und das Budget dieses Zentrums beschließen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Kriterien für die Auswahl der Bewerber und für deren Zugang zu den durch dieses Zentrum gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten angewandt werden sollen? Welchen Status haben die Praktikanten in bezug auf die Kostenübernahme (durch die EWG, durch ihr Unternehmen, durch ein Stipendium einer dritten Organisation oder eines Staates)? Kann die Kommission angeben, ob sie die Absicht hat, eine bestimmte Zahl von Praktika für Führungskräfte und leitende Angestellte von im Exportgeschäft tätigen KMB zu reservieren, und wenn ja, welche industriellen und kommerziellen Geschäftszweige werden dabei in erster Linie berücksichtigt?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission
(18. November 1986)**

Die Gemeinschaft und Japan haben noch keine Entscheidung bezüglich der Einrichtung eines gemeinsamen Zentrums für industrielle Zusammenarbeit getroffen.

Die Kommission prüft weiterhin und in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der europäischen Industrie die Vorschläge der japanischen Behörden.

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Treffen vom 11. September 1986 zwischen japanischen und europäischen Vertretern der Industrie ermöglichte einen ersten Meinungsaustausch über die Ziele sowie den Betrieb eines solchen Zentrums; diese Diskussionen werden fortgesetzt.

Die Kommission kann die Fragen des Herrn Abgeordneten zu den Betriebsmodalitäten des Zentrums daher noch nicht beantworten. In weiteren Erörterungen mit den japanischen Behörden werden jedoch auch die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen Berücksichtigung finden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1360/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 60/88)

Betrifft: Epidemie des „Feuerbrands“ in Belgien — Beihilfe der EWG

Der „Feuerbrand“ ist eine Epidemie, von der seit einigen Wochen die Birnbäume, Ebereschen sowie die Apfelbäume

verschiedener Regionen Belgiens (Gebiet von Herve, Lüttich, Gebiet um Namur, Limburg), in denen Obst angebaut wird, betroffen sind.

Die Obstanbauer schlagen Alarm angesichts dieser Krankheit, da die davon befallenen Bäume nicht zu retten sind.

Trotz prophylaktischer Maßnahmen wie z.B. der Aushebung von „Schutzgräben“ sind laut Auskunft des belgischen Landwirtschaftsverbands 85-100 % des Baumbestands einiger Betriebe von dieser Krankheit befallen.

Ist die Kommission über diese Epidemie in Belgien unterrichtet?

Plant sie im Einvernehmen mit dem belgischen Staat vorbeugende Maßnahmen, um ihre Ausbreitung zu verhindern?

Plant sie spezifische Beihilfemaßnahmen für die von dieser Geißel betroffenen Landwirte?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(17. November 1986)**

Der Kommission liegen über das Ausmaß der in Belgien aufgetretenen Feuerbrand-Epidemie keine Zahlen vor.

Die mit der Richtlinie 77/93/EWG des Rates ⁽¹⁾ geschaffene gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung umfaßt eine Reihe von Maßnahmen, mit denen die Ausbreitung des Feuerbrandes insbesondere in den Teilen der Gemeinschaft verhindert werden soll, die bisher von dieser Pflanzenkrankheit verschont geblieben sind. Es stehen indessen noch keine geeigneten Methoden zur Verfügung, um den Feuerbrand in den betroffenen Gebieten selbst zu bekämpfen.

Die Gemeinschaft war bislang nicht an Beihilfemaßnahmen beteiligt, mit denen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen die Ausrottung von Schadorganismen gefördert werden soll oder die als Entschädigung für Verluste gedacht sind, die auf den Befall durch derartige Organismen bzw. eine vorbeugende Pflanzenvernichtung zurückgehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 7. 1977, S. 20.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1365/86

von Herrn Georgios Anastassopoulos (PPE — GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 60/89)

Betrifft: Besetzung der Stelle eines Generaldirektors mit einem Griechen

An die Kommission richte ich die Frage, warum sich die Berufung eines griechischen Generaldirektors auf die Stelle des aus Altersgründen ausgeschiedenen Herrn A. Andreopoulos bereits über ein Jahr ungerechtfertigt verzögert?

Wie erklärt es sich, daß in anderen entsprechenden Fällen die freigewordenen Stellen viel schneller wieder besetzt wurden?

Ist die Verantwortung für diese unannehmbare Verzögerung in vollem Umfang der Kommission anzulasten, oder trifft ein Teil der Verantwortung auch die griechische Regierung, die ja die Pflicht hat, geeignete Kandidaten vorzuschlagen?

Hat die Verzögerung bei der Berufung eines griechischen Generaldirektors vielleicht auch mit der im Vergleich mit dem jeweiligen Umfang der Vertretung anderer Mitgliedstaaten auf solchen Posten, überaus mangelhaften zahlenmäßigen Vertretung Griechenlands auf Generaldirektorenposten der Kommission zu tun?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission
(20. November 1986)**

Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 1. Oktober 1986 Herrn C. S. Maniatopoulos zum Generaldirektor für Energie ernannt.

Daß die Ernennung mehrerer hoher Posten bei den Dienststellen der Kommission längere Zeit in Anspruch genommen hat, hängt mit den Verfahren zur Einstellung von Beamten aus den neuen Mitgliedstaaten zusammen; Verzögerungen hat es nicht nur bei der Ernennung eines griechischen Generaldirektors gegeben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1372/86
von Herrn Dieter Rogalla (S — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. September 1986)
(87/C 60/90)**

Betrifft: Vertragsverstöße gegen den freien Warenverkehr
Welche einzelnen Schritte und Erfolge hat die Kommission bei der vorrangigen Verfolgung ihrer Politik im Laufe des Jahres 1986 dahingehend aufzuweisen, daß alle Vertragsverstöße geahndet werden, die eine Behinderung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft zur Folge haben?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1373/86
von Herrn Dieter Rogalla (S — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. September 1986)
(87/C 60/91)**

Betrifft: Vertragsverstöße

1. In ihrem ersten Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung des *Weißbuches* der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes vom 26. Mai 1986 schlüsselt die Kommission die von ihren

Dienststellen 1985 zu bearbeitenden Verstöße auf den Binnenmarkt auf. Kann die Kommission angeben, wieviele neue Beschwerden bzw. Mitteilungen über Verstöße in den Jahren seit 1972 entweder bei ihr eingegangen bzw. von ihr selbst initiativ bearbeitet wurden?

2. Wieviele dieser Verstöße sind zu offiziellen Verstoßverfahren nach Artikel 169 gediehen und wieviele davon sind inzwischen durch Gerichtsurteile abgeschlossen?

3. Welche Bereiche betreffen insbesondere die durch Gerichtsurteile abgeschlossenen Fälle vornehmlich, und in wievielen Fällen hat sich die Rechtsauffassung der Kommission (in absoluten Zahlen und in Prozentsätzen) durchgesetzt?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission auf die schriftlichen
Anfragen Nr. 1372/86 und Nr. 1373/86
(19. November 1986)**

Die Jahresberichte der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts⁽¹⁾ veranschaulichen das Vorgehen der Kommission zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs im Hinblick auf die Verwirklichung eines gemeinschaftsweiten Raumes ohne Grenzen.

Diese Berichte enthalten Angaben über die Verstöße und ihre Ahndung nach Artikel 169 EWG-Vertrag seit 1978. Eine Erfassung unter Einbeziehung eines vorhergehenden Zeitraums seit 1972, wie der Herr Abgeordnete vorschlägt, wäre eine Arbeit, die in keinem Verhältnis zu den hieraus möglicherweise resultierenden Auskünften stünde.

- (1) Dok. KOM(84) 181 endg.
(2) Dok. KOM(85) 149 endg.
(3) Dok. KOM(86) 204 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1382/86
von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE — NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. September 1986)
(87/C 60/92)**

Betrifft: Nationale Haushaltsdefizite und Haushaltsdefizit der Gemeinschaft

1. Kann die Kommission mitteilen, wie hoch — absolut und prozentual — die Haushaltsdefizite in den einzelnen Mitgliedstaaten 1984, 1985 und 1986 waren?

2. Kann die Kommission mitteilen, wie hoch — ebenfalls absolut und prozentual — das Haushaltsdefizit der Gemeinschaft in diesen drei Jahren war bzw. ist?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission
(24. November 1986)**

1. In der folgenden Tabelle findet die Frau Abgeordnete die erbetenen Informationen über die Nettodefizite der Haushalte der Zentralstaaten der Gemeinschaft für 1984, 1985 und 1986. Die aus dem letzten bekannten Finanzausweis resultierenden Defizitbeträge sind einmal absolut und zum anderen in % der Ausgabensätze des Gesamthaushaltes ausgedrückt.

Nettodefizit der Zentralstaaten

	Nominalbeträge (1)			in % der Haushaltsausgaben		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986
B	528,3	539,8	550	26,9	27,1	26,8
DK	43,5	26,3	-0,3	18,4	10,8	-0,1
D (2)	47,7	39,8	38	10,0	8,1	7,5
GR	348,8	582,2	457	27,0	34,1	22,5
E	1 168	1 560	1 400	23,1	26,1	20,5
F	146,2	153,3	143,7	14,5	13,0	13,0
IRL	1 784	2 015	2 181	19,3	20,1	20,5
I	95 189	110 917	110 000	29,0	30,1	27,4
L	-3,5	-6,0	-0,5	-5,4	-8,5	-0,7
NL	30,0	25,4	26,6	18,4	15,3	15,7
P	255,6	420,5	400	32,3	39,9	30,8
UK (3)	10,1	10,9	10,2	7,5	7,4	6,8

1984 und 1985: Ergebnisse; 1986: voraussichtliche Ergebnisse.

(1) In Milliarden nationalen Währungseinheiten; IRL in Millionen.

(2) Bund und Länder.

(3) Rechnungsjahre.

Zu beachten: Das Zeichen - entspricht einem Überschuß.

2. In der Haushaltsrechnung sind die Ergebnisse der Ausführung des EG-Haushaltsplans für die Jahre 1984 und 1985 wie folgt ausgewiesen:

	Betrag	in % des Haushalts
— Defizit bei Abschluß des Haushaltsjahres 1984:	827,3 Mio ECU	3,0
— Defizit bei Abschluß des Haushaltsjahres 1985:	23,9 Mio ECU	0,1

Bei der Beurteilung der tatsächlichen Situation der Europäischen Gemeinschaften bei Abschluß des Haushaltsjahres 1985 müssen jedoch auch die Einnahmen berücksichtigt werden, die zwar noch im Haushaltsplan 1985 vorgesehen waren, jedoch erst Anfang 1986 vereinnahmt worden sind. Damit stellt sich die Situation wie folgt dar:

— Defizit des Haushaltsjahres 1984:	— 827,3 Mio ECU
— Durch Mittel des Haushaltsjahres 1985 abgedeckter Teil des Defizits von 1984:	+ 172,5 Mio ECU
— Defizit des Haushaltsjahres 1985:	— 23,9 Mio ECU
— Von den Mitgliedstaaten einzuziehende nicht-rückzahlbare vorschüsse (Anfang 1986 vereinnahmt):	+ 727,9 Mio ECU
— Überschuß für die Haushaltsjahre 1984 und 1985 zusammen	+ 49,2 Mio ECU

Was das Haushaltsjahr 1986 angeht, so haben einzelne Faktoren, durch die es zu einem spürbaren Rückgang der eigenen Mittel kommt, die Kommission veranlaßt, Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs vorzuschlagen; wie das Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans 1986 aussehen wird, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1392/86

von Frau Christine Crawley (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(18. September 1986)

(87/C 60/93)

Betrifft: Chile — Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Mord an Olof Palme

Welche Ermittlungen werden die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister auf die kürzlichen Pressespekulationen hin veranlassen, in denen von Zusammenhängen zwischen dem Mord an dem ehemaligen Ministerpräsidenten eines Mitgliedstaates des Europarates Olof Palme und der chilenischen Geheimpolizei die Rede ist?

Antwort

(23. Januar 1987)

Keine.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1393/86

von Frau Christine Crawley (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(18. September 1986)

(87/C 60/94)

Betrifft: Südafrika

Welche Schritte gedenken die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister auf die unleugbare Tatsache hin zu unternehmen, daß Südafrika in Anwendung der Notstandsgesetze Tausende von Menschen inhaftiert hat, unter denen sich auch Gewerkschaftsmitglieder der COSHTU, eines von der Gemeinschaft finanziell unterstützten Verbandes, befinden?

Antwort

(23. Januar 1987)

Die Zwölf haben ihre Sorge über die unlängst aufgrund der südafrikanischen Notstandsgesetze erfolgten zahlreichen Inhaftierungen zum Ausdruck gebracht. Am 16. September haben die Außenminister in einer Erklärung die Praxis von Inhaftierungen ohne gerichtliche Untersuchung erneut verurteilt und Maßnahmen angekündigt, die die Zwölf als Antwort auf die Entwicklungen in Südafrika treffen wollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1402/86

von Herrn Robert Battersby (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 60/95)

Betrifft: Mehrwertsteuer — Altenheime

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Mitgliedstaaten Altenheime von der Mehrwertsteuer befreit sind, und aufgrund welcher Kriterien festgelegt wird, ob es sich um ein Altenheim oder um ein Hotel bzw. Gästehaus handelt?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(14. November 1986)

Im Rahmen des Gemeinsamen Mehrwertsteuersystems können Altenheime gemäß Artikel 13 a Absatz 1 Buchstabe g der sechsten Richtlinie⁽¹⁾ von der Steuer befreit werden, sofern es sich um „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen (...) durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“ handelt.

Soweit die Kommission unterrichtet ist, wird diese Steuerbefreiung in sämtlichen Mitgliedstaaten angewendet.

Nach welchen Grundkriterien der soziale Charakter der Altenheime beurteilt wird, liegt jedoch im Ermessen des einzelstaatlichen Gesetzgebers.

Die Kommission ist nicht in der Lage, Einzelheiten über die in den Mitgliedsländern jeweils geltenden Vorschriften mitzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1413/86**

von Herrn Alasdair Hutton (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 60/96)

Betrifft: Preise für besondere Befähigung im Bereich der Lehre

1. Ist der Kommission bekannt, daß es in Frankreich für besonders befähigte Hochschullehrer die Auszeichnung „agrégé avec palmés“ gibt?

2. Ist der Kommission bekannt, ob es in anderen Mitgliedstaaten sonstige Auszeichnungen oder Preise für besondere Lehrbefähigung gibt?

3. Kann die Kommission eine Auflistung dieser Mitgliedstaaten, in denen es derartige Auszeichnungen oder Preise gibt, erstellen?

Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission
 (18. November 1986)

Die Kommission verfügt über keine Liste von Ehrentiteln oder anderen Auszeichnungen, welche die Mitgliedstaaten oder Behörden Bürgern verleihen, die sich entweder im Bildungsbereich oder in anderen Bereichen besonders verdient gemacht haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1418/86
von Frau Undine-Uta Bloch von Blotnitz (ARC — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (18. September 1986)
 (87/C 60/97)

Betrifft: Verstöße gegen geltende Gesetze in den Atomanlagen in Hanau (Hessen)

In den Atomanlagen von Hanau wird Plutonium gelagert und bearbeitet. Die drei Betriebe Alkem, Nukem und RBU arbeiten jedoch ohne endgültige Betriebserlaubnis und verstoßen damit gegen das bundesdeutsche Atomgesetz. Gegen Störfälle sind die Anlagen nur mangelhaft gesichert. Die Firma Alkem liegt im Einflugbereich des Frankfurter Flughafens, genügt aber nicht den Anforderungen im Hinblick auf den Schutz gegen Flugzeugabstürze. Die Firma Nukem ist auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig, arbeitet jedoch ohne entsprechende Genehmigung.

1. Sind die genannten Gesetzesverstöße der Kommission bekannt?
2. Sind die Atomanlagen in Hanau bei den Vertragsverletzungsverfahren, die im Juli eingeleitet worden sind, berücksichtigt?
3. Wenn nein — warum greift die Kommission in Hanau nicht ein?

Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission
 (15. Dezember 1986)

Hinsichtlich der von der Frau Abgeordneten angesprochenen Probleme stellt die Kommission fest, daß die Atomanlagen von Hanau den entsprechenden Verpflichtungen, die sich für deren Betrieb aus dem Euratomvertrag ergeben, nachkommen.

Die Gewährung der Betriebserlaubnis dieser Anlagen fällt unter das bundesdeutsche Atomgesetz.

Für ein Eingreifen der Kommission in Angelegenheiten, für die ausschließlich die nationalen Regierungen zuständig sind, gibt es keine rechtliche Grundlage.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1423/86
von Herrn Gijs de Vries (LDR — NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (18. September 1986)
 (87/C 60/98)

Betrifft: Verletzung des EWG-Vertrags durch niederländische Rundfunkanstalten

Am 14. März 1986 hat die deutsche Wochenzeitschrift *Stern* bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Beschwerde gegen die niederländischen Rundfunkanstalten NOS, AVRO, KRO, NCRV, TROS, VARA, Veronica und VPRO eingereicht, weil diese die Zeitschrift daran hindern wollten, niederländische Rundfunkprogramme zu veröffentlichen. Diese Versuche verstießen anscheinend gegen europäisches Recht.

In den Niederlanden sind die Rundfunkanstalten verpflichtet, der NOS (zentrale niederländische Rundfunkanstalt) Angaben über die von ihnen vorgesehenen Programme zur Verfügung zu stellen (Art. 23 Rundfunkgesetz). Die NOS besitzt das ausschließliche Urheberrecht für diese Programmangaben (Art. 22 Rundfunkgesetz). Die NOS übermittelt ausführliche Programmangaben ausschließlich den Rundfunkanstalten zur Veröffentlichung. Die Tagespresse erhält nur eine verkürzte Fassung. In der Praxis gibt es jedoch Ausnahmen von dieser Regel. So stellen die Rundfunkanstalten bzw. die NOS den deutschen Zeitschriften *Bunte*, *Hör Zu* und *Bild-Funk* sowie den belgischen Zeitungen *Knack*, *Humo* und *TV-strip* ausführliche Programme zur Verfügung.

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß das vom niederländischen Gesetzgeber geschaffene (Pseudo-)Urheberrecht für Rundfunkprogramme und das den niederländischen Rundfunkanstalten zugestandene Monopol zur Veröffentlichung von Programmangaben dem Gemeinschaftsrecht entspricht.
2. Ist die Kommission der Ansicht, daß sich die niederländischen Rundfunkanstalten der unzulässigen Diskriminierung und des Mißbrauchs ihrer wirtschaftlichen Machtstellung schuldig machen wenn sie einigen in den Niederlanden erhältlichen ausländischen Zeitschriften und bestimmten Zeitungen Programmangaben übermitteln, sich aber weigern, diese auch dem *Stern* zur Verfügung zu stellen?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission
 (17. November 1986)

1. und 2. Die Kommission hat ihre Ermittlung in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen und kann deshalb noch keine Stellungnahme abgeben.

Sie wird es nicht versäumen, den Herrn Abgeordneten über den weiteren Verlauf der Angelegenheit auf dem laufenden zu halten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1430/86

von Herrn Hugh McMahon (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 60/99)

Betrifft: Schiffbau

Unter Bezugnahme auf die Eingabe des Vorsitzenden des britischen Schiffbauverbandes an den Sonderausschuß des Oberhauses, als dieser über die europäische Seeverkehrspolitik beraten hat, frage ich die Kommission, ob sie jetzt der Auffassung ist, daß die Wirtschaftsinteressen der EWG besser vertreten wären, wenn die Trennung in Schifffahrt und Schiffbau abschafft würde und beide unter die Aufsicht einer Generaldirektion gestellt würden?

Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

(14. November 1986)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Trennung der Zuständigkeiten für Schifffahrt die Gesamteffizienz der Politik auf diesem Sektor aufgrund der guten bestehenden Koordinierung zwischen diesen beiden Abteilungen nicht vermindert.

Im Gegenteil gewährleistet diese in den Regierungen der Mitgliedstaaten nicht unübliche Situation ein flexibleres Bewältigen äußerst komplexer Probleme.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1433/86

von Herrn Carlos Robles Piquer (ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 60/100)

Betrifft: Die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu Lateinamerika nach dem Beitritt Spaniens und Portugals

Die erste gemeinsame Absichtserklärung der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik als Anhang zu dem am 12. Juni 1985 in Madrid und Lissabon unterzeichneten Vertrag bezieht sich auf die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen der Gemeinschaft zu den Ländern Lateinamerikas.

Diese Erklärung endet mit dem Vorschlag seitens der zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die Handelsströme zwischen ihnen und den Ländern Lateinamerikas zu fördern, etwaige Probleme im Bereich des Handels zu prüfen und nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Anfang Juli 1986 schloß die Europäische Gemeinschaft ein Abkommen, um die Kontinuität bestimmter Exporte aus den USA nach Spanien zu gewährleisten; dabei handelt es

sich insbesondere um Roggen und Sorghum, die durch den Beitritt Spaniens zur EWG geeinträchtigt worden waren.

Einige Länder Lateinamerikas, insbesondere Argentinien, beliefern den spanischen Markt ebenfalls mit diesen Erzeugnissen.

Anderere Erzeugnisse aus Lateinamerika, wie Tabak, Kakao und Kaffee, waren Gegenstand der 2. einseitigen Erklärung des Königreichs Spanien im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages vom 12. Juni 1985, da die spanische Regierung befürchtete, es könnte bei diesen Erzeugnissen zu „abrupten Störungen seiner Einfuhren aus Lateinamerika“ kommen.

Andererseits wurde während der jüngsten Tagung des Europäischen Rates in Den Haag die Kommission aufgefordert, einen Bericht über die Ziele vorzulegen, die in der Erklärung im Anhang zum Beitrittsvertrag dargelegt werden.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

Wann wird der Bericht der Kommission vorliegen?

Welche Wirkungen hat bislang der Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft gezeitigt, und zwar sowohl betreffend die allgemeinen Handelsströme als auch im konkreten Fall der fünf Agrarerzeugnisse, die in den obigen Erwägungen genannt wurden?

Antwort von Herrn Cheysson

im Namen der Kommission

(14. November 1986)

Nach Aufforderung des Europäischen Rates bereitet die Kommission eine Mitteilung an den Rat über die Beziehungen zu Lateinamerika vor, um damit die gemeinsame Absichtserklärung über die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas im Anhang zum Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals durchzuführen.

Dieses Papier wird im Laufe dieses Jahres zur Diskussion gestellt.

Zur Zeit liegen der Kommission keine Zahlen über den Handel mit Lateinamerika im Laufe eines Jahres vor, so daß sie keine ins einzelne gehende Analyse der Folgewirkungen der Erweiterung auf den Handel insgesamt sowie auf den Handel mit einzelnen Waren vorlegen kann.

Allerdings wurden die lateinamerikanischen Ausfuhren 1986 durch handelspolitische Sondermaßnahmen in Form von *Ad-hoc*-Kontingenten und die Ausdehnung des Allgemeinen Präferenzsystems auf bestimmte für Lateinamerika wichtige Erzeugnisse begünstigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1436/86

von Herrn Louis Eyraud (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 60/101)

Betrifft: Mutterkuhprämie

Während seines Besuchs in der Region Limousin räumte der Vize-Präsident der Kommission Andriessen ein, daß die Lage der Rindfleisch- und Schaffleischerzeuger immer katastrophaler werde, und gab seiner Bereitschaft Ausdruck, alle Vorschläge zu prüfen, die ihm vorgelegt würden.

Könnte die Kommission aufgrund dieser Feststellung und der Erklärung des EG-Kommissars eine Änderung der Verordnung über die Mutterkuhprämie vorschlagen, so daß alle Betriebe in den Bergregionen, deren als Weideland genutzte landwirtschaftliche Fläche über 60 % der gesamten Betriebsfläche ausmacht, in deren Genuß gelangen?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(14. November 1986)

Die Regelung der Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes ist verhältnismäßig großzügig und schließt nach den einschlägigen Bedingungen nur einen kleinen Teil des Milchkuhbestandes der Gemeinschaft vom Genuß der Prämie aus. In der Gemeinschaft insgesamt wird für 89 % des Mutterkuhbestandes die Prämie gewährt, in Frankreich liegt der Prozentsatz bei 90 %.

In Berggebieten, in denen es seit jeher einen großen Milchkuhbestand gibt, besteht fast für alle Milchkühe ein Prämienanspruch. Ferner kommt in bestimmten Berggebieten zur Milchkuhprämie die Ausgleichszulage gemäß Richtlinie 75/268/EWG des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽¹⁾ hinzu.

Angesichts dieser Lage sieht die Kommission keine Notwendigkeit, die Milchkuhprämienregelung in dem vom Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Sinn zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1437/86

von Herrn Louis Eyraud (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 60/102)

Betrifft: Handel mit Rindfleisch

Während seines Besuchs in der Region Limousin räumte der Vize-Präsident der Kommission Andriessen ein, daß die Lage der Rindfleisch- und Schaffleischerzeuger immer katastrophaler werde, und gab seiner Bereitschaft Ausdruck, alle Vorschläge zu prüfen, die ihm vorgelegt würden.

Beabsichtigt die Kommission vor dem Hintergrund dieser Feststellung und der Erklärung des EG-Kommissars, wie mehrmals von uns vorgeschlagen, eine Gesamtbilanz des Handels mit Rindfleisch mit Drittländern und innerhalb der Gemeinschaft aufzustellen?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(18. November 1986)

Informationen über den Handel mit Rindfleisch innerhalb der Gemeinschaft wie auch mit Drittländern sind weitgehend bekannt, die entsprechenden Einzelheiten werden in der Fachpresse und von der Kommission veröffentlicht. Der jedes Jahr in den Monaten November/Dezember von der Kommission herausgegebene Bericht über die Lage der Agrarmärkte enthält in seinem Kapitel über Rindfleisch eine genaue Darstellung des Außenhandels in diesem Sektor und ermöglicht so die Aufstellung einer umfassenden Handelsbilanz. Die Kommission trägt sich daher gegenwärtig nicht mit der Absicht, ein spezielles Handelsbilanzdokument zu veröffentlichen. Sie ist aber jederzeit bereit, präzise Fragen zu einem oder zu mehreren Aspekten des Außenhandels zu beantworten.

Was den Handel mit Drittländern anbelangt, so findet sich in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1440/85 von Herrn Pranchere ⁽¹⁾ eine Aufstellung sämtlicher bei der Einfuhr von Rindfleisch geltenden Sonderregelungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 10. 3. 1986, S. 2, Berichtigung.
ABl. Nr. C 130 vom 25. 5. 1986, S. 50.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1447/86

von Herrn Richard Balfe (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(26. September 1986)

(87/C 60/103)

Betrifft: Südafrikanische Erzeugnisse

Wie ich einem im *She Magazine* von September 1986 veröffentlichten Interview entnehme, antwortete Frau Lynda Chalker auf die Frage: „Würden Sie 'Cape'-Obst — also Obst aus Südafrika — kaufen?“ mit einem „Nein, wissentlich nicht“.

Für diese Äußerung, die der Haltung der Mehrheit im Europäischen Parlament entspricht, spreche ich der Frau Minister meine Anerkennung aus, und ich stelle die Frage, wie viele der anderen Außenminister der Mitgliedstaaten diesem rühmenswürdigen Beispiel gefolgt sind.

Antwort

(23. Januar 1987)

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1464/86

von Herrn Petrus Cornelissen (PPE — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 60/104)

Betrifft: „Nichtraucher“-Sitzplätze

Immer mehr Fluggäste bevorzugen einen „Nichtraucher“-Sitzplatz. Daher erwägt die Niederländische Luftfahrtgesellschaft (KLM), die Zahl der „Nichtraucher“-Sitzplätze von 70 auf 80 % zu erhöhen. Air Canada hat aufgrund positiver Erfahrungen mit täglich 39 „Nichtraucher“-Flügen zwischen Montreal, Toronto und Ottawa beschlossen, die Zahl der „Nichtraucher“-Flüge anzuheben.

Es ist jedoch festzustellen, daß auf den meisten Flugplätzen der Europäischen Gemeinschaften die Einrichtungen für Nichtraucher hinter dieser Entwicklung zurückbleiben.

1. Kann die Kommission einen Überblick über den Anteil der „Nichtraucher“-Sitzplätze auf den Flügen der europäischen Luftfahrtgesellschaften im innergemeinschaftlichen Linienverkehr geben?
2. Ist die Kommission bereit, sich dafür einzusetzen, daß auch auf den Flugplätzen in der Gemeinschaft mehr Rücksicht auf Nichtraucher genommen wird und daß in

Restaurants und Warteräumen genügend Raum und Sitzplätze für Nichtraucher reserviert werden?

3. Wird die Kommission dafür sorgen, daß auch in Europa Versuche mit ganzen „Nichtraucher“-Flügen gemacht werden?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(17. November 1986)

Der Kommission ist bekannt, daß eine zunehmende Zahl von Fluggästen Nichtraucherplätze in Flugzeugen verlangen. Die Luftfahrtgesellschaften sind bestrebt, nach ihrem Ermessen und den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mit dieser Entwicklung Schritt zu halten und die Nachfrage zu befriedigen.

1. Über den Prozentsatz der Nichtraucherplätze auf den innergemeinschaftlichen Linienflügen der europäischen Luftfahrtgesellschaften liegen den Dienststellen der Kommission keine Angaben vor. Diese Auskünfte können bei den Luftfahrtgesellschaften eingeholt werden.
2. und 3. Als Teil ihrer Gesamtüberlegungen zum Thema „Tabak-Gesundheit“ beabsichtigt die Kommission, die spezifischen Probleme im Rahmen ihrer Aktion „Europa gegen den Krebs“ zu behandeln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1468/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1986)

(87/C 60/105)

Betrifft: Val Duchesse — Geänderte Taktik zur Verschleierung der Ungleichbehandlung von Frauen im Sozialrecht

Die belgische Regierung hat einige Maßnahmen getroffen, womit sie auf die von der Kommission wegen des Verstoßes im Bereich der Arbeitslosenunterstützung gegen sie erhobene Klage reagiert.

Diese belgischen Maßnahmen haben zum Ziel, den Grundbetrag der Arbeitslosenunterstützung zu vereinheitlichen und künftig zu diesem Grundbetrag in Höhe von 35 % verschiedene Zulagen zu gewähren. Die Ungleichbehandlung von Mann und Frau wird künftig bei der Gewährung dieser Zulagen zur Arbeitslosenunterstützung ansetzen, denn die Dauer und Höhe dieser Zulagen richtet sich nach der Familiensituation.

Die Kommission darf sich daher mit einer vordergründigen Antwort, die sich nur auf die Vereinheitlichung des Grundbetrags der Arbeitslosenunterstützung erstreckt, nicht zufriedengeben.

Beabsichtigt sie deshalb, der belgischen Regierung dies klar und deutlich mitzuteilen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(13. November 1986)**

Die Kommission hat bisher noch keine Antwort auf ihre mit Gründen versehene Stellungnahme erhalten, die sie an die belgischen Behörden richtete.

Ferner haben die belgischen Behörden der Kommission die neue Regelung noch nicht übersandt.

Sobald der Kommission die Texte vorliegen, wird sie diese prüfen, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1480/86
von Herrn Luis Perinat Elio (ED — E)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten
(26. September 1986)
(87/C 60/106)**

Betrifft: Direkte Telefonverbindung Managua-Moskau

Die kürzlich getroffene Entscheidung der Sowjetregierung, anlässlich des siebten Jahrestages der Machtergreifung der Sandinisten eine direkte Telefonverbindung mit Nicaragua herzustellen, wird es diesem Land ermöglichen, direkt über die Bodenstation des Satelliten Intersputnik mit den Staaten Osteuropas, Asiens und des Nahen Ostens zu kommunizieren.

Angesichts der Tatsache, daß sich das sandinistische Regime immer offensichtlicher zu einer politischen Position hin entwickelt, die sehr an die Situation Kubas und an dessen Zugehörigkeit zur sowjetischen Einflußsphäre erinnert, wobei beide Länder die Gemeinsamkeit einer Linksdiktatur aufweisen, stelle ich die Frage, welche Bedeutung die Außenminister diesem „Geschenk“ der UdSSR an Nicaragua beimessen?

**Antwort
(23. Januar 1986)**

Diese Frage ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1488/86
von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten
(1. Oktober 1986)
(87/C 60/107)**

Betrifft: Belagerungszustand in Chile nach 13 Jahren Diktatur

Welche Maßnahmen wollen die Minister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, ergreifen, um ihrer Haltung gegenüber dem Belagerungszustand Ausdruck zu geben?

- a) Koordinierte Maßnahmen der Vertreter der Zwölf in Santiago. Welche diplomatischen Schritte sind geplant?
- b) Welche koordinierten Maßnahmen sind in wirtschaftlicher Hinsicht geplant?
- c) Werden im Zusammenhang mit den Verhaftungen gezielte humanitäre Hilfen ausgearbeitet?

**Antwort
(28. Januar 1987)**

Die Außenminister der Zwölf haben am 16. September eine Erklärung abgegeben, in der sie ihre Besorgnis über die Entwicklung in Chile — insbesondere über die Verhängung des Ausnahmezustands — zum Ausdruck brachten. Bilaterale humanitäre Hilfe erfolgt über individuelle Partnerschaften. Die Vertreter der Zwölf in Santiago bemühen sich, in enger Zusammenarbeit zu ermitteln, auf welche Weise die Zwölf am besten zu einer vollständigen Wiederherstellung der Demokratie in Chile beitragen können. Die Zwölf sind nach wie vor bestrebt, in aktiver und wirksamer Weise auf dieses Ziel hinzuarbeiten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1494/86
von Herrn Jean-Marie Le Chevallier (DR — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. Oktober 1986)
(87/C 60/108)**

Betrifft: Assoziierungsabkommen EG/Türkei — Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer in der Gemeinschaft

1. Kann die Kommission bekräftigen, daß gemäß dem am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten und durch die Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls am 23. November 1970 in Brüssel bestätigten Assoziierungsabkommens EWG/Türkei die Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer auf dem Territorium der Gemeinschaft vom 1. Dezember 1986 an wirksam wird?

2. Mit welchen Mitteln gedenkt die Kommission diesem Abkommen Wirkung zu verleihen oder es andernfalls neu auszuhandeln oder zu kündigen?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission
(19. November 1986)**

Derzeit befaßt sich der Rat mit der Frage der Verwirklichung der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, so wie sie in den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Texten vorgesehen ist, um die Haltung der Gemeinschaft für die Verhandlungen mit der Türkei festzulegen. Die Kommission ist daher nicht in der Lage, die Frage des Herrn Abgeordneten zu beantworten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1506/86

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

**an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten**

(1. Oktober 1986)

(87/C 60/109)

Betrifft: Belgisches Hilfsprogramm für Zaire und südafrikanische Interessen

Laut dem im Anschluß an die Tagung des „Großen Gemischten Ausschusses Zaire-Belgien“ vom 7.-10. Juli 1986 veröffentlichten Bericht wurde ein neues belgisches Hilfsprogramm in Höhe von 500 Millionen belgischen Franken ausgearbeitet, das zu der von der Weltbank vorgeschlagenen „strukturellen Anpassung“ der zairischen Wirtschaft beitragen soll.

Eines der in diesem Bericht „prioritär“ bezeichneten Finanzprojekte ist das DAIPN auf dem Gebiet der „Präsidentendomäne“ von N'Sele. Das DAIPN steht unter der Aufsicht der israelischen Gruppe DAFOR und dient insbesondere der Aufzucht von Küken. Zu diesem Zweck importiert die „Domäne“ einen Tag alte Küken der Rasse Tokai aus Südafrika.

Abgesehen davon, daß es sich um ein „Mammut-Projekt“ handelt (zu große und unbewegliche Einrichtungen, hoher Gestehungspreis der Erzeugnisse usw...), das keineswegs der für die Landbevölkerung notwendigen Förderung des Nahrungsmittelanbaus und der Selbstversorgung dient, ist darauf hinzuweisen, daß die Finanzhilfe der belgischen Regierung indirekt ein Privatprojekt mit Wirtschaftsverbindungen zu Südafrika unterstützt.

Können sich die Minister zur Art dieses Projekts, zur Unterstützung dieses Projekts durch die belgische Regierung und zu der Tatsache äußern, daß die Versuche

Südafrikas begünstigt werden, seine Wirtschaftsbeziehungen zu Israel zu nutzen, um bereits im voraus die Sanktionspolitik, die ihm gegenüber im Entstehen ist, zu umgehen?

Antwort

(23. Januar 1987)

Nein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1510/86

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

**an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten**

(1. Oktober 1986)

(87/C 60/110)

Betrifft: Finanzkrise der Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Die seit zwei Jahren sowohl im Abgeordnetenhaus (Abstimmung vom 17. Januar 1986, Sundquist Amendment im Jahr 1985, Gramm-Rudman-Hollings-Gesetz, das vom Obersten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt wurde) als auch im Senat der Vereinigten Staaten (Kassebaum Amendment, das letztes Jahr angenommen wurde) erfolgreich vorangetriebenen Initiativen sollen zu einer sehr spürbaren Verringerung — um mindestens die Hälfte! — des Beitrags der Vereinigten Staaten von Amerika zum Haushalt der UNO führen, abgesehen von den Finanzproblemen mehrerer Sonderorganisationen. Diese drohende bevorstehende Verringerung des Beitrags der Vereinigten Staaten kommt zu den sich seit etwa zwanzig Jahren ansammelnden Zahlungsver säumnissen aus verschiedenen „Gründen“ durch verschiedene Mitgliedstaaten hinzu, wobei sich der Gesamtbetrag dieser Mindereinnahmen auf 225 Millionen Dollar beläuft.

Können die Minister folgende Fragen beantworten:

1. wie beurteilen die Zwölf und die einzelnen Mitgliedsländer die von der Generalversammlung im Mai 1986 auf Vorschlag des Generalsekretärs angenommenen Verbesserungen in der Verwaltung und der Haushaltsführung sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich des Zeitplans für ihre Durchführung; wie haben die Zwölf und die einzelnen Mitgliedstaaten im Mai dieses Jahres hierüber abgestimmt; wie beurteilen sie die spezifischen Empfehlungen, die im August 1986 von der „Gruppe der 18“ ausgearbeitet wurden und Einsparungen in Höhe von 15 % an Personalkosten sowie an Kosten für Tagungen und Dokumentation erbringen sollen;
2. sind die Minister der Ansicht, daß die erforderliche Zurückhaltung bis zur Streichung von Aktivitäten im Rahmen des Menschenrechtsprogramms „aus Sparsamkeitsgründen“ gehen muß, wie die beklagenswerte

Annullierung — die allerdings den Empfehlungen der „Gruppe der 18“ entspricht — der Tagung des Unterausschusses Menschenrechte der UNO, die im Sommer 1986 in Genf stattfinden sollte, vermuten läßt;

wie beurteilen die Minister im übrigen die Finanzierung der — unbefriedigenden aber unerläßlichen — Tätigkeit der UNO-Kontingente in Zypern, im Libanon und gegebenenfalls in anderen Gefahrenregionen der Welt;

3. welchen Beitrag haben die Zwölf und die einzelnen Mitgliedstaaten im Haushaltsjahr 1985 in absoluten Zahlen und in Prozent des Gesamthaushaltsplans der UNO für das gleiche Haushaltsjahr geleistet;
4. welche Haltung vertreten die Zwölf hinsichtlich des Weges zu einer Beilegung der Meinungsverschiedenheiten über die Beiträge der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der in Artikel 17 der UNO-Charta niedergelegten Bestimmungen;
5. wie stellen sich die Zwölf eine in Zukunft kohärentere Anwendung von Artikel 18 auf in Zahlungsverzug geratene Mitgliedstaaten vor?
6. welche Haltung vertreten die Zwölf zu etwaigen Vorschlägen (wie beispielsweise dem Kassebaum Amendment) zur Verringerung des Beitrags des einen oder anderen Mitgliedstaats, bis sich die Generalversammlung zu einer Verfahrensänderung und einer Gewichtung ihrer Abstimmungen zugunsten der beitragsstarken Länder und zu Lasten der Universalität der UNO und der grundlegenden Gleichheit der Mitglieder der Generalversammlung bereit erklärt;
7. welche Mitglieder sind seit langem für die verschiedenen Zahlungsverhältnisse, die sich mittlerweile insgesamt auf etwa 225 Millionen Dollar belaufen, verantwortlich;
8. wie beurteilen die Zwölf die Finanzkrise der UNO und die Lösung, die herbeigeführt werden muß, wenn die internationale Gemeinschaft weiterhin die Ziele der in San Francisco am 26. Juni 1945 unterzeichneten Charta verfolgen will; welches diesbezügliche Ergebnis erbrachte die von ihnen angestrebte Konzertierung im Laufe der am 16. September eröffneten Generalversammlung?

Antwort

(27. Januar 1987)

1. Die Zwölf haben die vom Generalsekretär im Mai unterbreiteten Vorschläge für eine Reihe von Sparmaßnahmen begrüßt; diese Maßnahmen wurden ohne Abstimmung angenommen. Mit diesen durchaus angebrachten und sachdienlichen Vorschlägen wurden die Mitgliedstaaten auf die bedenkliche Finanzlage der Vereinten Nationen aufmerksam gemacht: desgleichen begrüßen die Zwölf den Bericht der „Gruppe der 18., den sie als ein festes Fundament ansehen, auf dem die UNO aufbauen kann. Dieser Bericht wird derzeit in der UN-Generalversammlung eingehend erörtert. Die Zwölf unterstützen die Einführung eines neuen Mechanismus zur Prüfung von Programm und Haushaltsplan, der so gestaltet ist, daß er

eine wirksame Beschlußfassung gewährleistet und zu einer stärkeren Rationalisierung und zu größerer Effizienz innerhalb des UNO-Systems beiträgt.

2. Die Zwölf legen großen Wert darauf, daß die von der UNO eingeführten Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte aufrechterhalten und gestärkt werden, und zwar insbesondere das Verfahren „1503“, das für das reibungslose Arbeiten der Menschenrechtskommission von wesentlicher Bedeutung ist. Sie bedauern, daß es infolge der Sparmaßnahmen notwendig wurde, die von dem Herrn Abgeordneten genannten Tagungen zu verschieben, und werden sich weiterhin mit allen Kräften darum bemühen sicherzustellen, daß das Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen durch die allgemeine Haushaltsknappheit nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Es ist allseits bekannt, daß die Zwölf die friedenserhaltenden Maßnahmen der UNO grundsätzlich unterstützen; sämtliche Partner zahlen die festgesetzten Beiträge in voller Höhe.

3. Die festgesetzten Beiträge der Zwölf zum Gesamthaushaltsplan der UNO für 1985 und die entsprechenden Mitgliedsanteile lauten wie folgt:

	Millionen US-Dollar	% Punkte
Belgien	8,424	1,28
Dänemark	4,936	0,75
Frankreich	42,845	6,51
Bundesrepublik Deutschland	56,205	8,54
Griechenland	2,633	0,40
Irland	1,185	0,18
Italien	24,615	3,74
Luxemburg	0,395	0,06
Niederlande	11,715	1,78
Portugal	1,185	0,18
Spanien	12,702	1,93
Vereinigtes Königreich	30,735	4,67
Insgesamt	197,575	30,02

4. Die Zwölf unterstützen die Tätigkeit des UNO-Beitragsausschusses, der eingesetzt wurde, um die Ausgaben der UNO anteilmäßig zu verteilen.

5. Die Zwölf sehen keine Veranlassung anzunehmen, daß die in der UNO-Charta vorgeschriebenen Verfahren gegen in Zahlungsverzug geratene Mitgliedstaaten unkohärent angewandt werden.

6. Die Zwölf sind an die UNO-Charta gebunden, die auch den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Mitgliedstaaten beinhaltet. Sie haben dementsprechend klar zum Ausdruck gebracht, daß die Mitgliedstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß der Charta in vollem Umfang nachkommen müssen und daß Zahlungsverhältnisse eine Verletzung internationaler Verpflichtungen bedeuten.

7. Iran, Israel, Libyen, Peru, Polen, Rumänien, die Türkei, die Vereinigten Staaten und die UdSSR gehören zu den Mitgliedstaaten, die für die Jahre vor 1986 noch erhebliche Beitragsleistungen schuldig sind. Die Zwölf haben in diesem Jahr in den jeweiligen Hauptstädten entsprechende Demarchen unternommen.

8. Die Zwölf sehen die klare Notwendigkeit, das System dahingehend zu ändern, daß in finanziellen Fragen ein umfassender Konsens erzielt und die widerstrebende Haltung einiger Mitgliedstaaten in bezug auf die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen überwunden werden kann. Die Zwölf leisten einen positiven und konstruktiven Beitrag zu den Konsultationen und Diskussionen im Zusammenhang mit dem Bericht der „Gruppe der 18“, der derzeit von der UN-Generalversammlung erörtert wird.

Die Kommission räumt ein, daß die Fristen für die Übermittlung der Antworten in den anderen als der vom Verfasser der Anfrage benutzten Sprache im Verlauf des letzten Jahres erheblich länger geworden sind. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Anfragen zugenommen hat und damit die Übersetzungsdienste der Kommission stärker belastet sind. Die Kommission bemüht sich, Abhilfe zu schaffen und wieder normale Fristen einzuhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1514/86

von Herrn Jean-Pierre Abelin (PPE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Oktober 1986)

(87/C 60/111)

Betrifft: Veröffentlichung der Antworten auf schriftliche Anfragen

Die Frist, innerhalb derer die Antworten auf schriftliche Anfragen der europäischen Abgeordneten im Amtsblatt veröffentlicht werden, führt häufig dazu, daß der Inhalt dieser Antworten hinfällig wird.

Nicht selten werden die dargelegten Probleme durch Änderungen der betreffenden Gemeinschaftsverordnungen gelöst oder im Gegenteil verschärft.

So wurde beispielsweise eine Antwort vom 18. September 1985 auf eine Anfrage vom 5. Juli 1985 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erst am 28. Mai 1986 veröffentlicht ⁽¹⁾. Es ist jedoch die Aufgabe des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*, die vollständige und rasche Information aller Staatsbürger zu gewährleisten. In dem oben zitierten Fall konnte nur der betroffene Abgeordnete rasch von der Antwort der Kommission Kenntnis nehmen.

Die Veröffentlichung der Antwort am 28. Mai 1986 dagegen war kaum mehr interessant, da die Gemeinschaftsbestimmungen, auf die sich das dargelegte Problem bezog, geändert und in dieser Form am 31. Dezember 1985 im *Amtsblatt* veröffentlicht worden waren.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie Maßnahmen zur Beschleunigung der Veröffentlichung der Antworten vorzuschlagen gedenkt?

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 130 vom 28. 5. 1986, S. 2, Schriftliche Anfrage Nr. 919/85.

Antwort von Herrn Sutherland

im Namen der Kommission

(18. November 1986)

Die Veröffentlichung der Antworten auf die schriftlichen Anfragen ist Sache des Parlaments. Sie hängt u.a. von dem Zeitpunkt ab, zu dem alle sprachlichen Fassungen verfügbar sind. In dem von dem Herrn Abgeordneten genannten Fall wurden alle sprachlichen Fassungen dem Parlament am 20. März 1986 übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1549/86

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Oktober 1986)

(87/C 60/112)

Betrifft: Neue und erneuerbare Energiequellen

Noch vor kurzem wurde offenkundig, daß das Europäische Parlament und die Kommission grundsätzlich einer Meinung darüber waren, daß den Möglichkeiten der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse.

Im Ministerrat ergaben sich kürzlich jedoch Meinungsverschiedenheiten, die dazu führten, daß der Rat der Kommission, die eine Gruppe von Sachverständigen mit der Untersuchung der Möglichkeiten erneuerbarer Energiequellen beauftragen wollte, seine Zustimmung verweigerte. Kann die Kommission mitteilen, welche Ansicht sie diesbezüglich vertritt und ob diese Ablehnung ihre Politik im Zusammenhang mit den neuen und erneuerbaren Energiequellen in irgendeiner Hinsicht beeinflussen wird?

Antwort von Herrn Mosar

im Namen der Kommission

(15. Dezember 1986)

Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, daß den Möglichkeiten der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Zu diesem Bericht hat der Rat „Energie“ am 26. November eine von der Kommission ⁽¹⁾ vorgeschlagene Entschließung über eine Orientierung der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen angenommen. Die Kommission bedauert, daß der Rat in dieser Entschließung die Absicht der Kommission, einen Ausschuß von Fachleuten aus Wissenschaft und Industrie für die Entwicklung der fraglichen Energiequellen einzusetzen, nicht zur Kenntnis genommen hat.

Die Kommission hat dem Rat mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, einen Ausschuß hochrangiger Sachverständiger aus Wissenschaft und Industrie zu bilden sowie generell ihre Politik im Bereich der neuen und erneuerbaren Energiequellen zu verstärken.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 12 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1553/86
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (13. Oktober 1986)
 (87/C 60/113)

Betrifft: Eurotra-Projekt

Das Eurotra-Projekt dient der Schaffung eines mehrsprachigen Computersystems für Übersetzungen zwischen den Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang werden gegenwärtig auch beträchtliche Forschungsarbeiten von der Europäischen Gemeinschaft finanziert.

Kann die Kommission mitteilen, wie weit die Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben fortgeschritten sind und ob für die anfänglich zahlreichen technischen Probleme bereits irgendwelche Lösungen gefunden wurden?

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission
 (19. November 1986)

Eurotra wird gemeinsam von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten als FuE-Programm mit Kostenteilung finanziert. Genaue Angaben über den Stand des Vorhabens und die technischen Problemlösungen sind den Tätigkeitsberichten zu entnehmen, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ⁽¹⁾ vor kurzem übermittelt hat.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens und Portugals hat die Kommission die Erweiterung des Eurotra-FuE-Programms auf Spanisch und Portugiesisch vorgeschlagen, weil das System sämtliche Gemeinschaftssprachen ⁽²⁾ umfassen soll. Das Europäische Parlament wurde dazu konsultiert; sein Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie (Berichterstatter Pedro Pinto) hat einen Bericht zum Kommissionsvorschlag ausgearbeitet, der auf der Vollsitzung vom 14. November 1986 erörtert wurde.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 431 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(86) 94 endg. und Dok. KOM(85) 676 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1558/86
von Herrn Michel Debatisse (PPE — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (13. Oktober 1986)
 (87/C 60/114)

Betrifft: Nichttarifäre Handelshemmnisse für Schuheinfuhren nach Griechenland

Griechenland hat für 6 Monate ein zinsloses Kautionsystem in Höhe von 80 % des Wertes der in das Hoheitsgebiet importierten Schuhe eingeführt.

Diese Praxis steht im Widerspruch zu den Gemeinschaftsvorschriften.

Welche Beschlüsse gedenkt die Kommission zu fassen, damit wieder normale Wettbewerbsregeln gelten?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
 (13. November 1986)

Die Kommission ruft dem Herrn Abgeordneten in Erinnerung, daß sie mit Entscheidung 85/594/EWG ⁽¹⁾ vom 22. November 1985 Griechenland ermächtigt hat, bei der Einfuhr mehrerer Warenkategorien die Einzahlung eines unverzinslichen Bardepots für die Dauer von sechs Monaten zu verlangen; der Betrag des Depots entspricht je nach Ware 40 % oder 80 % des cif-Werts.

Diese Entscheidung ist gestützt auf Artikel 108 des EWG-Vertrages, der die Möglichkeit vorsieht, einen Mitgliedstaat im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu ermächtigen, abweichend von den Vertragsvorschriften Schutzmaßnahmen zu treffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1985, S. 9.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1574/86
von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten
 (17. Oktober 1986)
 (87/C 60/115)

Betrifft: Seit 1980 inhaftierte syrische Ärzte

Werden die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, die syrischen Behörden auf das Schicksal der 5 syrischen Ärzte ansprechen, die — ohne Gerichtsverhandlung — seit 1980 in Haft gehalten werden, weil sie sich in jenem Jahr einem eintägigen Streik gegen Menschenrechtsverletzungen in Syrien angeschlossen hatten?

Es handelt sich um: Muhammad As'ad Bisata, Ahmad al-Bushi, Muhammad Faiz Bismar, 'Abd al-'Aziz Bin 'Abd al-Qadir Bitar, 'Abd al-Majid Bin 'Abd al-Qadir Bitar.

Antwort

(23. Januar 1986)

Förderung und Schutz der Menschenrechte sind ein wichtiger Bestandteil der Beziehungen zwischen Drittstaaten und den Zwölf. Die genannte Angelegenheit ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht behandelt worden. Einige Partnerländer haben jedoch bilateral den syrischen Behörden gegenüber ihre Besorgnis hinsichtlich der Menschenrechte deutlich zum Ausdruck gebracht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1592/86

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(17. Oktober 1986)

(87/C 60/116)

Betrifft: Beteiligung von Truppen der „Homelands“ aus Südafrika an militärischen Interventionen in Namibia

Es steht jetzt mit Sicherheit fest, daß sich Truppen der „Homelands“ aus Südafrika an militärischen Interventionen in Namibia beteiligt haben. So hat General Magnus Malan am 4. Juli 1986 zugegeben, daß der Unteroffizier H.G. Bhivhese aus der „Homeland“-Armee von Venda bei einer „Antiterroristischen“ Aktion den Tod gefunden hat, während der „Premierminister“ von Venda Patrick Mpephu bestätigte, daß 232 Soldaten aus Venda im letzten Mai zur Unterstützung der South African Defense Force, die dieses Gebiet illegal besetzt hält, in Namibia stationiert wurden. Diese Beteiligung von Militärkräften aus Venda ist sogar innerhalb der von Pretoria in Windhoek eingesetzten „Übergangsregierung“, sowie vom „Ovambo-Rat“ von Nordnamibia, der unter denselben Bedingungen eingesetzt wurde, verurteilt worden.

Da sich die Einberufung zum Dienst in der Armee oder in der südafrikanischen Besatzungsmacht in Namibia immer mehr ausweitet, erbitte ich von den Ministern Antworten auf folgende Fragen:

1. Wird die Weigerung, die Unabhängigkeit der „Homelands“ anzuerkennen, mit der sich die internationale Gemeinschaft zu Recht den Versuchen der südafrikanischen Regierung widersetzt, seinen Gebieten internationale Souveränität zu verleihen, nicht noch stärker durch den Einsatz von Truppen der sogenannten „Homelands“ gerechtfertigt, die als Hilfstruppen der südafrikanischen Streitkräfte in einem Land eingesetzt werden, das diese illegal besetzt halten;
2. verstärkt die Eskalation der militärischen Auseinandersetzung in Namibia, die in zunehmendem Maße die Form eines von der Besatzungsmacht organisierten

Bürgerkrieges annimmt, sowie der Einsatz von Hilfstruppen aus den „Homelands“ nicht noch die Notwendigkeit, die Namibia-Resolution Nr. 435 des Sicherheitsrates anzuwenden?

Antwort

(23. Januar 1986)

Die möglichst baldige Unabhängigkeit Namibias auf der Grundlage der Resolution Nr. 435 des Sicherheitsrates ist für die Zwölf ein wichtiges Anliegen. Sie verurteilen Maßnahmen, die die Unabhängigkeit Namibias verzögern könnten. Sie erkennen die sogenannten „unabhängigen“ Homelands nicht als unabhängige Staaten an.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1593/86

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(17. Oktober 1986)

(87/C 60/117)

Betrifft: Konzertierung und Abstimmung der Zwölf bei der 40. Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Das Außenministerium hat dem Kongreß der Vereinigten Staaten vor einigen Monaten einen Bericht über das Verhalten und die Abstimmung der Delegationen, die 1985 an der 40. Generalversammlung der UNO teilgenommen haben, übermittelt. Dieser Bericht — der dritte seiner Art — befaßt sich mit mehr als 200 namentlichen Abstimmungen zu rund 10 grundlegenden Problemen. Der Presse zufolge besteht die Absicht der Autoren darin, den Grad der „Übereinstimmung“ zwischen den Stimmabgaben der Delegation der Vereinigten Staaten einerseits und denen einer Reihe anderer Delegationen andererseits festzustellen.

Können die Minister angeben, wie hoch der „Übereinstimmungsgrad“ der von den einzelnen Mitgliedstaaten der Zwölf bzw. den Vereinigten Staaten von Amerika abgegebenen Stimmen während der 40. Generalversammlung gewesen ist? Angesichts der wohlwollenden Berücksichtigung, die demokratische Systeme einander einräumen müssen, aber auch in Anbetracht der fast unvermeidlichen Unterschiede oder Besonderheiten in ihrer Beurteilung von Problemen wie Südafrika, Naher Osten oder Zentralamerika, erbitte ich Auskunft über:

1. den „Übereinstimmungsgrad“ der Zwölf untereinander, wobei die Statistiken in diesem Fall weniger bedeutsam

sind als die Qualität der Bemühungen um politische Zusammenarbeit während der 40. Generalversammlung;

2. die Stellungnahme zu einer Bemerkung des Außenministeriums aus dem bereits erwähnten Bericht, der zufolge es weiterhin mit aller Deutlichkeit zu verstehen gibt, daß es nicht hinnehmen kann, daß ein Land, zu dem gute bilaterale Beziehungen bestehen, unter dem Vorwand der notwendigen Solidarität innerhalb einer Gruppe für Entschließungen stimmt, die sich gegen die Vereinigten Staaten richten oder den Interessen der Vereinigten Staaten schaden“?

Antwort

(27. Januar 1986)

Die Zwölf haben ihre Zusammenarbeit auf der 40. Generalversammlung der UNO im Rahmen von Koordinierungssitzungen, durch die gemeinsame Aushandlung von Texten und, wo immer dies möglich war, durch gemeinsame Abstimmungsbegründungen und gemeinsame Abstimmungspositionen fortgesetzt. Die Zwölf haben bei über 70 % der auf der Tagung zur Abstimmung vorgelegten Fragen eine gemeinsame Haltung vertreten.

Die Politik der Regierung der Vereinigten Staaten ist Sache dieser Regierung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1602/86

von Frau Undine-Uta Bloch von Blotnitz (ARC — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Oktober 1986)

(87/C 60/118)

Betrifft: Unterlagen der Kommission über Emissionswerte wichtiger Schadstoffe

Kann die Kommission Angaben machen über die Ausstoßmengen von Schwefeldioxid und Stickoxiden in den Mitgliedstaaten für die Jahre 1983 und 1984?

Wenn nicht, bis wann wird die Kommission diese Werte vorliegen haben?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(20. Januar 1987)

Die Kommission holt die zur Beantwortung der Fragen der Frau Abgeordneten erforderlichen Informationen ein.

Sie wird ihr das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1612/86

von Herrn Winston Griffiths (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(17. Oktober 1986)

(87/C 60/119)

Betrifft: Visa der Sowjetunion für die Ausreise nach Israel

Sind die Außenminister der Ansicht, daß die Vorhaltungen anlässlich des Sachverständigentreffens für Menschenrechte und Grundfreiheiten in Ottawa und des Sachverständigentreffens für menschliche Kontakte in Bern dazu geführt haben, daß von der Sowjetunion mehr Ausreisegenehmigungen nach Israel für Juden gewährt wurden, die derartige Visa beantragt hatten und insbesondere für diejenigen, die seit über 10 Jahren darauf warten?

Können die Außenminister diejenigen Juden namentlich aufführen, denen seit den Treffen von Ottawa und Bern Visa ausgestellt wurden und angeben, welche von ihnen seit über 10 Jahren gewartet hatten?

Antwort

(28. Januar 1987)

Die Zwölf legen großen Wert darauf, daß die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) enthaltene Bestimmung, daß jeder Mensch das Recht hat, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren, eingehalten wird. Die Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki wie auch diejenigen des Abschließenden Dokuments von Madrid beziehen sich ebenfalls auf das Recht auf Auswanderung.

Die Zwölf werden weiterhin einzeln und gemeinsam bei der Sowjetunion vorstellig werden und die Bedeutung, die sie der Einhaltung freiwillig eingegangener Verpflichtungen beimessen, hervorheben. Wenn auch seit den Treffen in Ottawa und Bern einzelne Fälle geregelt werden konnten, so reichen die sowjetischen Maßnahmen im allgemeinen doch nicht aus, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Das am 4. November eröffnete KSZE-Folgetreffen in Wien wird für die Zwölf eine weitere Gelegenheit sein, um auf Fortschritte in diesem Bereich zu drängen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1627/86

von Herrn Luis Perinat Elio (ED — E)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(22. Oktober 1986)

(87/C 60/120)

Betrifft: Politische Gespräche in Ifran (Marokko)

Die wichtigen und bedeutsamen Gespräche, die der marokkanische König Hassan II. und der israelische Ministerpräsident Simon Peres in dem marokkanischen Ort Ifran geführt haben, stellen einen bedeutenden Schritt in dem Bemühen um einen Friedenprozeß zur Lösung der Krise im Nahen Osten, wo es seit Jahrzehnten immer wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommt, dar.

Gedenken die Minister angesichts des mutigen und entschlossenen Handelns des marokkanischen Königs, das ihm eine Welle der Kritik in der arabischen Welt eingebracht hat, und das den alaitischen Monarchen zum Rücktritt als Präsident der Arabischen Liga bewog, die historische Entscheidung des marokkanischen Herrschers angesichts des Unverständnisses, das ihm von vielen seiner Amtskollegen in der arabischen Welt entgegengebracht wird, in irgendeiner Form zu unterstützen?

Antwort

(27. Januar 1987)

Die Zwölf haben wiederholt ihren Standpunkt klargestellt, daß eine gerechte, dauerhafte und umfassende Lösung des arabisch-israelischen Konflikts nur durch Verhandlungen erreicht werden kann. Sie begrüßen jede Bemühung, die darauf abzielt, Gespräche zwischen den Parteien anzuknüpfen und ihre Zusammenarbeit zu fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1669/86

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(29. Oktober 1986)

(87/C 60/121)

Betrifft: Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Südafrika in Sachen „antikommunistische“ Information

Die Tageszeitung *The Guardian* vom 24. Juli 1986 veröffentlichte einen Artikel über einen Informationsaustausch zwischen den Regierungen Londons, Pretorias und Washingtons, wobei das Ergebnis dieser Zusammenarbeit offensichtlich äußerst nachteilig für den Afrikanischen

Nationalkongreß und die „Frontstaaten“ war, die häufig Opfer von Luftangriffen und anderen militärischen Einfällen Südafrikas sind.

Hat sich die politische Zusammenarbeit der Zwölf mit diesem Problem befaßt? Mit welchen Ergebnissen, wenn nicht für die Vergangenheit, so doch für die Zukunft?

Antwort

(23. Januar 1987)

Die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister der Zwölf haben über dieses Thema nicht beraten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1722/86

von Herrn John Iversen (COM — DK)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(30. Oktober 1986)

(87/C 60/122)

Betrifft: Zensur und Verbot eines kritischen Buches über das Sternenkriegsprogramm

In der britischen Zeitung *The Observer* war in einem Artikel zu lesen, daß ein kritisches Buch über das Sternenkriegsprogramm, das von Richard Anells, der als Beamter an der britischen Vorarbeit zum Forschungsprogramm teilgenommen hatte, verfaßt ist, vor der Veröffentlichung von der britischen Regierung sowie vom Verteidigungsministerium gestoppt worden sein soll.

Können die Außenminister erläutern, inwieweit das Sternenkriegsprogramm in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit erörtert worden ist und ob gegebenenfalls von den Teilnehmerländern akzeptiert wurde, daß Kritik an diesem Forschungsprogramm unterdrückt werden darf?

Antwort

(23. Januar 1987)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Thema ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1747/86von Frau **Anne-Marie Lizin (S — B)**an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(30. Juli 1986)

(87/C 60/123)

Betritt: Revision des Abkommens von Genf über den
Status der Flüchtlinge — Frauen

Am 15. April 1984 hat das Europäische Parlament auf meinen Vorschlag und den Bericht von Herrn Chambeiron hin eine Entschließung angenommen, in der die Staaten aufgefordert werden, den Flüchtlingsstatus auf Frauen auszudehnen, die in bestimmten Ländern eine grausame oder unmenschliche Behandlung erfahren, weil sie in den Augen der Bevölkerung gegen moralische oder ethnische Regeln der Gesellschaft, in der sie leben, verstoßen haben.

Können die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister angesichts der schwieriger werdenden Lage der Frauen in bestimmten islamischen Ländern mitteilen, welche Maßnahmen sie getroffen haben, um diese Entschließung vor allem beim Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen durchzusetzen?

Antwort

(23. Januar 1987)

Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist sich der besonderen Belange der weiblichen Flüchtlinge bewußt. Der Exekutivausschuß des Programms des UNHCR hat auf seiner 36. Tagung Schlußfolgerungen (Nr. 39 (XXXVI) über weibliche Flüchtlinge und internationalen Schutz verabschiedet, worin hervorgehoben wurden, daß die Regierungen und der UNHCR geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um zu gewährleisten, daß Frauen und Mädchen als Flüchtlinge vor Gewalt, der Gefahr für Leib und Leben oder der Gefahr, daß sie sexuell mißbraucht oder belästigt werden, geschützt werden. Diese Sorge um weibliche Flüchtlinge ist auf der 37. Tagung des Exekutivausschusses am 6.-13. Oktober 1986 erneut geäußert worden.

Es ist jedoch Sache des betreffenden Staates, den Flüchtlingsstatus zu bestimmen und Asyl zu gewähren; der UNHCR kann nur Empfehlungen aussprechen. Das „Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus gemäß dem Abkommen von 1957 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ des UNHCR befaßt sich in den Abschnitten 77-79 mit der „Angehörigkeit zu einer besonderen gesellschaftlichen Gruppe“ und stellt fest, daß „eine besondere gesellschaftliche Gruppe“ in der Regel Personen umfaßt, die sich in Herkunft, Wohnheiten oder gesell-

schaftlicher Stellung ähnlich sind. Es wird allgemein davon ausgegangen, daß Frauen der Flüchtlingsstatus unter bestimmten Umständen auf dieser Grundlage zuerkannt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1748/86von Herrn **Ernest Glinne (S — B)**an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(6. November 1986)

(87/C 60/124)

Betritt: Drohende Destabilisierung in Costa Rica

Glaubwürdigen Quellen zufolge, wozu auch Juan José Echeverria, ehemaliger Minister für Sicherheit der costaricanischen Regierung gehört, sind offenbar in Costa Rica paramilitärische Einheiten tätig (Movimiento para un Costa Rica Libre (MCRL); Unión Patriótica; Asociación Democrática del Norte Huartar; Reserva; Asociación Democrática del Norte Chorotega; Patria y Verdad; Movimiento Independiente de Guanacaste), die, vor allem in großen privaten landwirtschaftlichen Haciendas, über Trainingslager verfügen. Gemeinsam ist ihnen ein ultrarechter Radikalismus und die totale Ablehnung der von der machthabenden Partei für nationale Befreiung verfolgten Neutralitätspolitik die sich nicht auf Waffen stützt (diese sozialdemokratische Partei ist der Sozialistischen Internationale angeschlossen); diese bewaffneten Gruppierungen sollen die Guardia Rural und ihre Reserve sowie die Sicherheitsorgane infiltriert haben, sie betätigen sich gern als Streikbrecher (jüngst im Hospital von San José), vertreiben die „Besetzer“ von Brachland, treten als antipazifistische Gegendemonstranten auf, zerstören Hochspannungsmasten in Nicaragua usw., ja sie gehen in bestimmten Fällen soweit, die Abtrennung von Regionen zu fordern, bzw. ihre Umwandlung in Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika (im Falle des Movimiento de Guanacaste).

Angesichts der bevorstehenden Konferenzen von „San José“ III im Februar 1987 in Guatemala Ciudad werden die Außenminister gefragt:

1. ob sie bereit sind, die Neutralität der costaricanischen Armee sowie die Einhaltung der territorialen Unantastbarkeit Costa Ricas zu fördern und zu sichern;
2. ob sie bereit sind, der Aufstellung einer internationalen Beobachtungstruppe an der Grenze zwischen Nicaragua und Costa Rica bis zum grundsätzlichen Erfolg der Initiative von Contadora zuzustimmen, da es keine Zweifel über das Einverständnis seitens Managuas und San Josés in diesem Punkt geben dürfte;
3. ob sie bereit sind, mit der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten für die zugunsten der costaricanischen Bevölkerung konzipierten Entwicklungsprojekte die materielle und finanzielle Hilfe bereitzustellen, die einem bisher stabilen, pluralistischen, demokratischen und auf sozialen Fortschritt bedachten Land gebührt,

das in seinem inneren Frieden und in seinem Willen, zu einer friedlichen Regelung der Probleme Mittelamerikas beizutragen, jedoch stärker bedroht ist, als es den Anschein hat?

Antwort

(23. Januar 1987)

1. Die Zwölf respektieren sowohl die unbewaffnete Neutralität als auch die territoriale Unantastbarkeit Costa Ricas.
2. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind bisher nicht um einen Beitrag, wie ihn der Herr Abgeordnete beschreibt, gebeten worden. Jedoch haben die Zwölf wiederholt ihre Bereitschaft erklärt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf ein entsprechendes Ersuchen zu prüfen, inwieweit sie Staaten, die dafür verantwortlich sind, daß die Voraussetzungen für eine umfassende und kontrollierbare Beilegung der Konflikte in Mittelamerika geschaffen werden, bei ihren Bemühungen unterstützen und einen Beitrag zu den Durchführungs- und Folgemaßnahmen leisten können.
3. Die Zwölf haben sich verpflichtet, die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen. Fragen zu dem Hilfsprogramm der Gemeinschaft für Mittelamerika sollten jedoch an den Rat gerichtet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1804/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1986)

(87/C 60/125)

Betrifft: Passiver Veredelungsverkehr — Einfuhren aus den Niederlanden nach Belgien-Benelux-Quoten

Der Absatz von Bekleidungsartikeln aus den Niederlanden am belgischen Markt hat in den letzten Jahren stark zugenommen, während gleichzeitig die niederländische Eigenproduktion erheblich zurückging.

Dieser Anstieg ist folglich nur so zu erklären, daß die Niederlande Artikel insbesondere aus Südostasien billig einführen und — entgegen den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 ⁽¹⁾ — wieder in andere EWG-Länder ausführen.

Durch den Preisvorteil, der daraus resultiert, daß die Be- oder Verarbeitung in Niedriglohnländern erfolgt, stoßen die aus dem passiven Veredelungsverkehr stammenden Produkte in bestimmte Marktlücken am europäischen und vor allem belgischen Markt.

Dies ist natürlich für die Textilindustrie der Mitgliedstaaten von Nachteil.

Wie steht die Kommission zu der Tatsache, daß die Niederlande die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 über den passiven Veredelungsverkehr nicht einhalten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1982, S. 1.

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(26. Januar 1987)

Die Kommission stellt bei den betreffenden Mitgliedstaaten Nachforschungen über den von dem Herrn Abgeordneten angeführten Sachverhalt an.

Sie wird ihn von dem Ergebnis dieser Nachforschungen unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1833/86

von Herrn Alfons Boesmans (S — B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(7. November 1986)

(87/C 60/126)

Betrifft: Das Schicksal von Okay Basak

Okay Basak, ein 30jähriger Türke, befand sich vor seiner Verhaftung im Jahr 1981 im letzten Jahr seiner Ausbildung an der medizinischen Fakultät der Universität von Ankara. Basak wurde im März 1985 vom Obersten Militärgericht Ankaras aufgrund der Artikel 141 und 173 Absatz 3 des türkischen Strafgesetzbuchs zu 9 Jahren und 7 Monaten Gefängnis wegen Mitgliedschaft in der verbotenen kommunistischen Partei der Türkei verurteilt. Auf die Gefängnisstrafe soll eine interne Verbannung unter Polizeiaufsicht folgen.

Seit dieser Verurteilung hat man von O. Basak nichts mehr gehört. Können die Minister bei den türkischen Behörden vorstellig werden, um sich u.a. über seinen Gesundheitszustand und die Haftbedingungen sowie über die Frage zu informieren, ob (und wann) ihm das Recht auf Berufung gegen seine Verurteilung zugestanden wird? Falls ja, waren bereits konkrete Ergebnisse zu verzeichnen? Falls nein, warum nicht?

Antwort

(23. Januar 1987)

Die Zwölf behalten die Menschenrechtslage in der Türkei weiterhin im Auge, und die Mitgliedstaaten verleihen ihrer Besorgnis in entsprechenden Fällen Ausdruck. Der von dem Herrn Abgeordneten angeführte Einzelfall wurde in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1861/86

von Herrn Louis Eyraud (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1986)

(87/C 60/127)

Betrifft: Französische Zentren für künstliche Befruchtung

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat sich zweimal zu der in Frankreich praktizierten künstlichen Befruchtung im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht geäußert ⁽¹⁾. In seiner Rechtsprechung, die sich nur auf die Vereinbarkeit mit Artikel 37 der Römischen Verträge und der Richtlinie (EWG) 77/504 betreffend reinrassige Zuchtrinder bezieht, wird die Möglichkeit einer indirekten Verletzung der Vorschriften über den Schutz des freien Warenverkehrs erwähnt.

Kann die Kommission ihre Haltung zu den Vorschriften betreffend den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 52 bis 59) und den Wettbewerb (Artikel 85 und folgende) erläutern?

⁽¹⁾ Rechtssachen 271/81 und 161/82.

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(26. Januar 1987)

Die Kommission unterzieht zur Zeit das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Problem einer gründlichen Prüfung und wird ihn darüber so bald wie möglich unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1872/86

von Herrn Luis Perinat Elio (ED — E)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(13. November 1986)

(87/C 60/128)

Betrifft: Internationale Nahost-Friedenskonferenz

Die Ereignisse der letzten Zeit im Nahen Osten lassen hoffen, daß in irgendeiner Weise Fortschritte bei den Bemühungen um den Frieden in der Zone gemacht werden, was ein Anzeichen für eine Stabilisierung in einer Zone der Welt wäre, die traditionell zu den konfliktgeladesten gehört.

Eines der wichtigsten Elemente, die auf die Einleitung eines Friedensschaffungsprozesses hoffen lassen, ist die mögliche Abhaltung einer internationalen Konferenz, um über die Friedensaussichten im Nahen Osten zu verhandeln.

Welches ist die Haltung der Minister zu der eventuellen Durchführung dieser internationalen Nahost-Friedenskonferenz und in welcher Form gedenken sie, einerseits die Verhandlungen inhaltsmäßig zu unterstützen als auch sich für die Verwirklichung der Ergebnisse der Konferenz einzusetzen?

Antwort

(27. Januar 1987)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. H-561/86 ⁽¹⁾ von Frau Fontaine zum selben Thema hingewiesen.

⁽¹⁾ *Verhandlungen des Europäischen Parlaments*, Nr. 2346 (Dezember 1986).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1873/86

von Herrn Carlos Robles Piquer (ED — E)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(13. November 1986)

(87/C 60/129)

Betrifft: Beteiligung der Mitgliedstaaten an der KVAE

Die kürzlich zum Abschluß der Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa von Stockholm erzielte Vereinbarung stellt eine positive Entwicklung der Kompromisse der Konferenz von Helsinki im Jahr 1975 dar und erlaubt eine optimistische Einschätzung der Zukunft der europäischen Sicherheit.

Ohne Zweifel wird diese europäische Sicherheit unserer Gemeinschaft zugutekommen, die unter den 35 auf der Konferenz vertretenen Ländern durch die zwölf nationalen Vertretungen, die in Stockholm anwesend waren, sich aktiv zugunsten der europäischen Sicherheit eingesetzt hat.

Könnten die Minister dessen ungeachtet Auskunft darüber geben, inwieweit die zwölf Delegationen der Mitgliedstaaten auf der Konferenz in Schweden mit einer Stimme aufgetreten sind und auf welche Konzepte der Solidarität in Verteidigungsfragen sich die einzelnen Delegationen der zwölf Mitgliedstaaten bei der Vertretung ihrer Standpunkte nach dem entsprechenden Prozeß politischer Konzertierung, der, wie wohl angenommen werden darf, zuvor im Rahmen der regelmäßigen Beratungen der Minister stattgefunden hat, gestützt haben?

Antwort

(27. Januar 1987)

Die Zwölf unterrichten und konsultieren einander regelmäßig in allen außenpolitischen Fragen von allgemeinem Interesse. Militärische Sicherheitsfragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Die Zwölf konsultieren einander, ehe sie ihre endgültige Haltung festlegen, tragen den Standpunkten der übrigen Partner in vollem Umfang Rechnung und berücksichtigen in gebührendem Maße die Wichtigkeit der Festlegung und Verwirklichung gemeinsamer europäischer Maßnahmen. Die Konsultationen finden auf Ministerebene, auf der Ebene hoher Beamter und auf Sachverständigenebene sowie zwischen den an Konferenzen teilnehmenden Delegationen statt. Die Haltung der einzelnen Delegationen der Zwölf vor der Festlegung gemeinsamer Standpunkte ist deren eigene Angelegenheit.

Auf der Stockholmer Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa ist ein Bündel konkreter Maßnahmen erarbeitet worden, die die Kriterien des auf dem KSZE-Folgetreffen in Madrid angenommenen Mandats erfüllen. Die neuen VSBM stellen eine wesentliche Verbesserung und Ausweitung der in der Schlußakte von Helsinki verabschiedeten VSBM dar, da sie mehr zwingende Verpflichtungen enthalten und für die vorherige Ankündigung militärischer Aktivitäten bei erheblich niedrigeren Ankündigungsschwellen gelten sowie Verifikationsmaßnahmen vorsehen und den 1983 auf der Madrider KSZE-Folgetagung verabschiedeten Beschluß bestätigen, daß die vertrauensbildenden Maßnahmen für das Gebiet vom Atlantik bis zum Ural gelten, womit der gesamte europäische Teil der Sowjetunion erfaßt wird.

Die Konferenz von Stockholm stellt das erste multilaterale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sicherheit dar, das Bestimmungen für die Verifikation durch die Inspektion an Ort und Stelle, die zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten erfolgen kann, vorsieht, ohne daß Einspruch erhoben werden kann. Sie spiegelt den Ansatz der Zwölf bezüglich der Vertrauens- und der Sicherheitsbildung wider, d.h. es handelt sich eher um praktische Maßnahmen als um ein rein deklaratorisches Konzept. In einem einleitenden Text des Dokuments der Stockholmer Konferenz wird in einer Formulierung, die der von den Zwölf gewählten sehr ähnlich ist, die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten zur Nichtanwendung von Gewalt bekräftigt; auf Drängen der Zwölf und anderer westlicher und neutraler Staaten wird hierin Bezug genommen auf die Achtung der Menschenrechte als wesentlicher Faktor bei der Vertrauensbildung zwischen den Staaten. Auch wurden beschränkende Maßnahmen, denen die Zwölf zustimmen konnten, vereinbart.

Die Zwölf haben sich sehr um dieses Ergebnis bemüht, das im Einklang mit ihrer Zielsetzung steht. Sie werden bei jeder Gelegenheit darauf drängen, daß alle Teilnehmerstaaten die Bestimmungen des Stockholmer Dokuments strikt einhalten und nach Treu und Glauben erfüllen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1973/86

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 60/130)

Betrifft: Beihilfen für Agrarforschung in Belgien

Könnte die Kommission mitteilen, für welche Vorhaben Belgien im Rahmen der Agrarforschung in der Zeit von 1978 bis heute von der Generaldirektion Landwirtschaft (GD VI) Beihilfen erhalten hat und in welcher Höhe?

Könnte sie in diesem Zusammenhang auch mitteilen, an welche Forschungsinstitute bzw. Forscher diese Beihilfen geflossen sind?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(20. Januar 1987)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1299/86 ⁽¹⁾ verwiesen.

(¹) ABl. Nr. C 290 vom 17. 11. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2031/86

von Frau Dorothee Piermont (ARC — D)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(28. November 1986)

(87/C 60/131)

Betrifft: Äußerungen des Präsidenten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, Sir Geoffrey Howe

Lt. einem Bericht in *Le Monde* vom 6. November 1986 hat der Außenminister des Vereinigten Königreiches, Sir Geoffrey Howe, am 4. November 1986 bei der KSZE in Wien erklärt, daß das „aktuelle Ungleichgewicht zugunsten der Sowjetunion in den Bereichen der konventionellen, chemischen und taktischen Nuklear-Waffen in Europa Probleme aufwerfen würde im Falle einer Vereinbarung über die Mittelstreckenraketen.“

Ich bitte die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister um Auskunft:

1. Hat Sir Geoffrey Howe diese Äußerungen als britischer Außenminister oder als Präsident der Europäischen Politischen Zusammenarbeit getan?

2. In letzterem Falle: bei welcher Gelegenheit ist eine solche Position als gemeinsame Position der 12 festgelegt worden?
3. Wird diese Position von allen Regierungen der 12 Mitgliedstaaten geteilt?
4. Was sagen die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister zu dem Widerspruch, daß das Ziel der „Vereinbarung“, die sogenannte Null-Lösung, während der Verhandlungen, die der Stationierung vorausgingen, gerade von seiten der Vereinigten Staaten von Amerika und den NATO-Staaten propagiert wurde, und das jetzt, wo dieses Ziel in greifbare Nähe rückt, eben diese seine ehemaligen Befürworter davon abrücken?

Antwort

(28. Januar 1987)

Der Pressebericht, auf den sich die Frau Abgeordnete bezieht, war auf Bemerkungen gestützt, die Sir Geoffrey Howe in Wahrnehmung seiner einzelstaatlichen Funktion nach seinem Treffen mit Herrn Schewardnadse in Wien vor der Presse abgegeben hat. Die Bemerkungen, die Sir Geoffrey Howe in diesem Bericht zugeschrieben werden, sind von ihm nicht gemacht worden.

zur Verbesserung des politischen Klimas in Chile namhafte Persönlichkeiten in dieses Land entsenden würde, die durch ihre Gespräche mit sämtlichen an der politischen Entwicklung in Chile beteiligten Parteien diese zu Verhandlungen bewegen sollen, durch die eine befriedigende politische Lösung der derzeitigen Krise dieses südamerikanischen Landes herbeigeführt werden kann.

Antwort

(28. Januar 1987)

Die Zwölf treten entschlossen dafür ein, zur Entwicklung eines Dialogs zwischen der chilenischen Regierung und ihrer demokratischen Opposition, der zur geordneten Wiederherstellung der Demokratie führen würde, beizutragen. Es gibt jedoch keine Pläne für einen mit der Reise von Herrn Sánchez vergleichbaren Besuch namhafter europäischer Politiker in Chile.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2071/86

von Herrn Luis Perinat Elio (ED — E)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(2. Dezember 1986)

(87/C 60/132)

Betrifft: Vermittlung der Gemeinschaft in Chile

Während seines jüngsten Besuchs in Chile konnte der Staatssekretär für interamerikanische Angelegenheiten im Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, Nestor Sánchez, eine Reihe politischer Gespräche führen, durch die ein wichtiger Präzedenzfall für etwaige externe Vermittlungsversuche zur Verbesserung der politischen Lage in Chile geschaffen wurde.

Die Erfahrung hat wiederholt gezeigt, daß der Besuch namhafter ausländischer Persönlichkeiten in Ländern mit ähnlichen politischen Verhältnissen wie Chile im Sinne einer Vermittlung eine Kontaktaufnahme der streitenden Parteien untereinander bewirken kann, die über die Stellungnahmen und Meinungen, die dem hochrangigen und politisch angesehenen ausländischen Besucher unterbreitet werden, herbeigeführt wird.

Sind die Minister daher nicht der Auffassung, daß es, nachdem das oben genannte US-Ministerium eine hochgestellte Persönlichkeit zu politischen Kontakten nach Chile entsandt hat, empfehlenswert wäre, wenn auch die Europäische Gemeinschaft im Hinblick auf einen Beitrag

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2079/86

von Herrn Henri Saby (S — F)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen
der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(2. Dezember 1986)

(87/C 60/133)

Betrifft: Menschenrechte in Marokko

Da sich Marokko um die Aufrechterhaltung möglichst guter Beziehungen mit der Gemeinschaft bemüht, könnten sich die Außenminister doch mit Nachdruck an die marokkanische Regierung wenden, um sie auf das tragische Schicksal des 34jährigen Ali Moses Serfaty aufmerksam zu machen, der seit seinem 19. Lebensjahr immer wieder verhaftet und gefoltert wird, nur weil er der Sohn von Abraham Serfaty ist, einem politischen Oppositionellen, der zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde, und das obwohl dieser Sohn niemals in Marokko oder anderswo politisch aktiv war?

Könnten die Minister die marokkanischen Behörden nicht auffordern, Ali Serfaty, der sich in einem beklagenswerten physischen und psychischen Zustand befindet, einen Paß auszustellen, damit er mit seiner Frau, deutsche Staatsangehörige, und seiner Mutter, französische Staatsangehörige, Frankreich aufsuchen kann?

Antwort

(28. Januar 1987)

Die Zwölf sind sich der schlimmen Lage sowohl von Herrn Abraham Serfaty als auch seines Sohnes, Herrn Ali Moses Serfaty, schon seit etlicher Zeit bewußt. Die marokkanischen Behörden wissen sehr wohl, daß jegliche Mißachtung der Menschenrechte, gleich wo sie erfolgt, von den Zwölf mit beständiger Aufmerksamkeit verfolgt wird. Das Ausstellen eines Passes für einen marokkanischen Staatsangehörigen liegt in der Zuständigkeit der marokkanischen Behörden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2107/86

von Herrn Stephen Hughes (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(10. Dezember 1986)

(87/C 60/134)

Betrifft: Afghanische Flüchtlinge im Militärdienst

Sind den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit tagenden Außenministern die Berichte bekannt, wonach Flüchtlinge aus Afghanistan, die in Isfahan (Iran) bzw. in der unmittelbaren Umgebung wohnen, von der iranischen Armee zwangsrekrutiert und im Krieg zwischen dem Iran und dem Irak eingesetzt werden?

Teilen die Minister die Ansicht, daß derartige Zwangsrekrutierungen aufgrund des Flüchtlingsstatus der Afghanen illegal und unmoralisch sind?

Wenn ja, welche Schritte beabsichtigen die Minister zu unternehmen, um Druck auf den Iran auszuüben, damit diese Praxis unterbunden wird?

Antwort

(23. Januar 1987)

Die Zwölf wissen von Gerüchten, wonach afghanische Flüchtlinge von der iranischen Armee zwangsrekrutiert wurden. Diese Gerüchte sind bisher jedoch nicht bestätigt worden, und die iranische Regierung hat sie dementiert.

Falls eine solche Zwangsrekrutierung erfolgte, wäre sie nach der 4. Genfer Konvention, zu deren Unterzeichnerstaaten der Iran gehört, ein unrechtmäßiger Akt. Die Zwölf beabsichtigen nicht, gegenüber dem Iran in dieser Frage tätig zu werden, solange die Gerüchte nicht bestätigt sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2120/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(10. Dezember 1986)

(87/C 60/135)

Betrifft: Politische Zusammenarbeit in der UNO in der Westsahara-Frage

Können die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister eine Begründung dafür geben, weshalb am 30. Oktober 1986 bei der Abstimmung über die Resolution 4116 kein einheitliches Votum zustande kam?

Griechenland und Spanien haben für diese Resolution gestimmt. Die anderen Mitgliedstaaten haben sich der Stimme enthalten. War dieses Verhalten abgestimmt?

Welche Argumente wurden für das unterschiedliche Stimmverhalten angeführt?

Antwort

(23. Januar 1987)

Seit langem ist es die gemeinsame Auffassung der Zwölf, daß der Westsahara-Konflikt friedlich gelöst werden sollte. Aus diesem Grunde unterstützen sie die Initiative des UNO-Generalsekretärs und fordern die Parteien auf, positiv darauf zu reagieren.